

MARTIN DREHER

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

ROR: 00ggpsq73

ORCID: 0009-0004-0770-6433

martin.dreher@ovgu.de

Der moderne Staatsbegriff und die Transformation der griechischen Polis zum Staat (II)

The Modern Concept of the State and the Transformation of the Greek Polis into a State (II)

Für Alberto Maffi¹

Abstract

The following article continues and concludes a first part (published in *Dike* 27, 2024) on the concept of the state. It tries to analyze when and in which way the Greek *polis* became a state in the sense of the definition given in part I. Section A describes the earliest form of the *polis* we know of, the so-called “homeric society”, as a non- or pre-state community. Following the evolutionary terminology widespread in anthropological / ethnological theories we characterize it as a “big men- / chief-society”. Section B deals with the historical transformation of the *polis* into a state. It presents some concrete cases of *poleis* which seem to be the first communities identifiable as states. The following generalizations deal with the most important features of the beginning of statehood, namely its date, the uprising of a general highest power, the course of the transformation, and its agents. Some considerations on the conditions and the reasons of the transformation conclude the article.

¹ Der vorliegende Beitrag ist entstanden aus dem Vortrag „Le origini della statualità nella polis greca“ beim „Virtual Workshop: I sentieri di Dike. Seminario di diritto greco in onore di Alberto Maffi“ am 20. Januar 2021, organisiert von M. Faraguna, L. Gagliardi, L. Pepe an der Università degli Studi di Milano.

Für eine kritische Durchsicht des Manuskripts und weiterführende Kommentare danke ich Alberto Maffi, Werner Rieß sowie den anonymen Gutachtern der Dike.

L'articolo continua e conclude una prima parte (pubblicata in *Dike* 27, 2024) sulla nozione di stato. Cerca di analizzare quando e in quale maniera la *polis* greca diventò "stato" nel senso della definizione data nella parte I. La sezione A descrive la prima forma della *polis* che conosciamo, la cosiddetta "società omerica", come una comunità non-statale o pre-statale. Seguendo la terminologia evoluzionistica, diffusa nelle teorie antropologiche ed etnologiche, essa viene caratterizzata come una "big men- / chief-society". La sezione B tratta della trasformazione storica della *polis* in uno stato. Presenta alcuni casi di *poleis* che sembrano essere le prime comunità identificabili come stati. Le generalizzazioni che seguono offrono delle riflessioni sui più importanti aspetti degli inizi della statualità, specialmente la datazione, l'origine di un potere supremo, il corso della trasformazione e i suoi attori. Alcune considerazioni finali sulle condizioni e le ragioni di tale trasformazione concludono l'articolo.

Keywords: Greek *polis*, state, origins, Homeric society, big men-society, features of statehood, Sparta, Athens, Dreros, Tiryns

Parole chiave: Polis greca, Stato, origini, società omerica, big-men society, caratteri della statualità, Sparta, Atene, Drero, Tirinto

Gliederung:

Teil I (Dike 27, 2024, 9-64)

Einleitung

Der Begriff des Staates

A Methodisches zur Begriffsbildung

B Eigenes Definitionsangebot auf der Basis der Drei-Elemente-Lehre

C Zur Rezeption von Georg Jellinek

D Der Staat bei Max Weber

E Aktuelle Ansätze aus der Alten Geschichte

Schluß: Die Polis als Staat

Teil II: Die Polis wird Staat

A Die vorstaatliche „homerische Gesellschaft“

1. Der negative Befund: Die Nichtstaatlichkeit

2. Der positive Befund: Die „Häuptlingsstruktur“

B Die Transformation zum Staat

1. Forschungsprobleme

2. Die frühesten Stadtstaaten

a) Transformation *in actu*: Sparta

b) Transformation *ante quem*: Athen, Dreros, Tiryns

3. Grundzüge und Verlaufsformen der Transformation

Datierung. Staatsgewalt. Aktionsmodus. Akteure

4. Ursachen der Transformation

Teil II Die Staatswerdung der Polis

Um zu beurteilen, ob, wie und wann ein menschliches Gemeinwesen als Staat zu betrachten ist, ist es unerlässlich, genau zu bestimmen, was unter einem Staat zu verstehen ist. Eine solche Definition wurde im ersten Teil dieses Beitrags entwickelt. Ihr Ausgangspunkt ist die Drei-Elemente-Lehre, die von Georg Jellinek in ihre wirkmächtigste Form gebracht wurde. Sie wird im ersten Teil in verschiedener Hinsicht präzisiert, zu einer umfassenden und für alle historischen Epochen brauchbaren Definition erweitert und gegen Einwände von staatsrechtlicher und historischer Seite verteidigt. Als Kernaussage dieser Definition kann gelten, daß die drei Elemente Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt einen Staat ausmachen.

Teil eins endet mit der Feststellung, daß die griechischen Poleis der klassischen Zeit vom überwiegenden Teil der Forschung als Staaten angesprochen werden, auch wenn der Begriff oft unzureichend oder gar nicht definiert wird. Die naheliegende Frage, seit wann die Polis im Sinne eines Staates existiert, wird ebenso unterschiedlich beantwortet wie die damit zusammenhängende zweite Frage, *wie* und unter welchen Umständen die Entstehung der Staatlichkeit vor sich gegangen ist. Der hier vorgelegte zweite Teil des Beitrags bietet Antworten auf beide Fragen an und versucht somit, eine konsistente Erklärung für die Transformation der Polis zum Staat vorzulegen.

A Die vorstaatliche „homerische Gesellschaft“

1. Der negative Befund: Die Nichtstaatlichkeit

Wenn hier von der „homerischen Gesellschaft“ die Rede ist, dann handelt es sich um einen Begriff, der von der jüngeren althistorischen Forschung geprägt ist und darin eine gewisse Verbreitung gefunden hat.² Er wird hier übernommen, um die Phase der frühen griechischen Geschichte zu bezeichnen, für die wir neben den archäologischen

² Im Titel tragen diese Formulierung etwa Snodgrass 1974 (der aber eine einheitliche homerische Gesellschaft in Frage stellt); Andreev 1988; Ulf 1990. Eine historische Einordnung gibt z. B. auch Raaflaub 1991, 207ff. Viele weitere Publikationen verwenden den Begriff eher selbstverständlich, ohne nähere Erläuterung.

Zeugnissen auf die Epen Homers und Hesiods als Quellen angewiesen sind. Auch wenn diese Texte bekanntlich keine historischen Darstellungen, sondern literarische Erzählungen sind, so sind doch die gesellschaftlichen Strukturen ihrer Entstehungszeit und der direkt vorausgehenden Phase in sie eingeflossen und daher für uns erkennbar.³ Diese Bezüge sind von Seiten der oral-poetry-Forschung näher begründet und von Altertumswissenschaftlern auf die homerische Gesellschaft übertragen worden. Wenn wir die Abfassungszeit der homerischen Werke mit einem Großteil der Forschung auf die Zeit um 700 v. Chr. und diejenigen Hesiods etwas später ansetzen, dann ergibt sich, daß der Endfassung der Epen die sozialen Verhältnisse des 8. Jahrhunderts v. Chr. zugrunde liegen.⁴ Zu Recht wird außerdem immer wieder betont, daß die Entwicklung in den verschiedenen Regionen und den einzelnen Poleis Griechenlands ungleichzeitig verlaufen ist.⁵

Die Rekonstruktion einer relativ einheitlichen, angesichts der fiktionalen Quellen idealtypischen Gesellschaftsordnung setzt voraus, daß in den Gedichten Homers, gemeinsam mit denen Hesiods, eine ähnliche Struktur der darin beschriebenen Gemeinschaften zu erkennen ist, was hier als gegeben angenommen wird.⁶ Gleichzeitig soll diese Struktur als typisch für *die* griechische Polis angesehen werden, obwohl für keine einzige dieser Poleis eine empirische Bestätigung vorliegt. Die kühn erscheinende Konstruktion rechtfertigt sich erstens dadurch, daß die genannten Texte in ganz Griechenland universell verbreitet waren und daher jede Polis zumindest ansatzweise ihre eigene Struktur oder doch ihre eigene vergangene Ordnung wiederzuerkennen vermochte. Noch viel mehr wiegt aber zweitens, daß sich in den Poleis im weiteren Verlauf ihrer Entwicklung sehr ähnliche Ordnungen herausbildeten, so daß man daraus auf einen gemeinsamen Ausgangszustand schließen darf, einen Zustand x sozusagen,

³ Vgl. etwa Ulf 1990, 233-238; Raaflaub 1991, 207-215; Fraß 2018, 70-74.

⁴ So etwa Gschmitzer 1991, 182; Welwei 2002, 62, und viele andere; jüngst Rönnberg 2021, 27-29 mit zahlreichen Literaturverweisen. Auch für eine spätere Datierung in verschiedene Phasen des 7. Jahrhunderts sind gute Argumente vorgebracht worden. Die wohl unendliche Debatte kann aber hier nicht aufgegriffen werden.

⁵ Vgl. z. B. Ulf 1990, 238ff.; Rönnberg 2021, 29.

⁶ So auch Fraß 2018, 72; zweifelnd Müller 2023, 7; stärker differenzierend Whitley 1991, 37.

der eben in den homerischen Epen, insbesondere in der Odyssee, zu erkennen und dem (ja ebenfalls nur angenommenen) *codex archetypus* in der literarischen Überlieferungsgeschichte vergleichbar ist.

Die Frage, mit der wir uns hier zu befassen haben, lautet: Waren die Gemeinschaften, die in den frühesten griechischen Texten beschrieben sind, bereits Staaten? Entsprach ihre Struktur den im ersten Teil dieses Beitrags herausgearbeiteten Kriterien von Staatlichkeit?

Beschränkt man die Bedeutung des Begriffs *polis* auf die Übersetzung 'Stadtstaat' und nimmt den Wortbestandteil 'Staat' ernst, dann ist die soeben gestellte Frage bereits bejaht. Denn Homer und Hesiod bezeichnen die Gemeinschaften, um die es uns geht, als Poleis, ihre Bewohner als Politen.⁷ Doch wenn wir die homerische Verwendung des Terminus mit dem Verständnis der Polis als Stadtstaat gleichsetzen, das für spätere Jahrhunderte zweifellos zutreffend ist, dann setzen wir voraus, was erst noch zu beweisen ist: eben welchen Charakter die homerischen Gemeinschaften besitzen. Ob der erste Teil des Begriffs 'Stadtstaat' für die homerische Polis gerechtfertigt ist, wäre in ähnlicher Weise zu diskutieren wie der Staatsbegriff, wobei unbestritten ist, daß der Begriff, neben der Bedeutung als eine Gemeinschaft oder Gemeinde, auch eine bestimmte gemeinschaftliche Siedlungsform bezeichnen kann. Wie diese Siedlungsform näher ausgesehen hat, soll aber hier nicht geklärt werden, da wir uns auf den politischen Charakter der Gemeinschaften konzentrieren wollen.⁸

Abgesehen von der terminologischen Festlegung des Polisbegriffs auf die Bedeutung 'Stadtstaat' bestand für einen großen Teil der früheren Forschung kein Zweifel daran, daß die homerischen Gemeinschaften als Staaten anzusprechen seien. Für diejenigen, für die seit Beginn der menschlichen Geschichte jedes Zusammenleben als staatliche Gemeinschaft verlief,⁹ änderte sich daran auch in den

⁷ Vgl. zur Polis der homerischen Zeit allgemein etwa Hölkeskamp 2010, 91f.

⁸ Nur nebenbei sei angedeutet, daß die homerischen Poleis ein Zwischending zwischen einer Stadt und einem Dorf zu sein scheinen; vgl. die Bemerkungen von Andreev 1988, 24.

⁹ Vgl. Teil I, S. 19. Im Rahmen dieser Sichtweise hat man von den Gemeinschaften, die den Poleis vorausgingen bzw. parallel dazu bestanden, als „Stammstaaten“ gesprochen und so den griechischen Terminus ἔθνος übersetzt, so noch Weiler 1976, 43. Die damit verbundenen Vorstellungen werden in der jüngeren Forschung jedoch nicht mehr vertreten, vgl. etwa Ulf 1990, 215ff.

ersten Jahrhunderten des ersten Jahrtausends v. Chr. selbstverständlich nichts. Aber auch wenn der Staat nicht als naturgegeben angesehen wurde, verwendete man diesen Begriff für die frühgriechische Zeit meist ganz selbstverständlich. Für viele Autoren, die sich näher mit der spezifischen Periode beschäftigen, kann der Buchtitel von A. Fanta: „Der Staat in der Ilias und der Odyssee“, Innsbruck 1882, als programmatisch gelten, ebenso wie der Artikel von R. Köstler, „Die homerische Rechts- und Staatsordnung“ von 1950. Ein weiteres repräsentatives Beispiel ist das Handbuch von Busolt und Swoboda von 1920³, in dem es heißt: „Neben dem *basileus* und dem Rat der Geronten erscheint im Staatsleben als dritter Faktor die Gemeindeversammlung“ (S. 333). Diese und weitere Autoren¹⁰ erblicken in den Beschreibungen der Epen eine institutionalisierte Ordnung, an deren Spitze der jeweils herrschende König (bei Homer: *basileus*) als erblich legitimierter Monarch steht, der zusammen mit weiteren Mitgliedern der Elite, die einen festen Rat bilden, politische Entscheidungen trifft und gültige Regeln durchsetzt.¹¹

Diese Sichtweise ist weitgehend überholt und überlebt nur noch vereinzelt, am ehesten in Überblicksdarstellungen, die sie unkritisch und eher beiläufig einfließen lassen.¹² Der überwiegende Teil der jüngeren Forschung hat sich jedoch von der Vorstellung eines homerischen Erbkönigtums verabschiedet, allerdings mit unterschiedlicher Entschiedenheit und unterschiedlichen Konsequenzen. Zunächst wurde erkannt, daß die Macht des *basileus*, der bei Homer an der Spitze der gesellschaftlichen Hierarchie steht, nicht zu vergleichen ist mit der Macht eines (absoluten) Königs, der als Souverän über seine Gemeinschaft herrscht. M. Finley war es, der Anstöße in dieser Richtung auf-

¹⁰ Gschnitzer 1991, der seinen Forschungsüberblick mit dem Titel „Zur homerischen Staats- und Gesellschaftsordnung“ überschreibt, nennt diese und weitere Forscher, darunter Carlier 1984, als Vertreter dieser Position (S. 183. 199-203).

¹¹ Weitere Literaturhinweise auch bei Dreher 1983, 37 mit A. 59; Dreher 2019, 122 mit A. 34.

¹² So Bringmann 2016, 82. 87; Staatlichkeit in der homerischen Zeit hält Bringmann für belegt (S. 86). Als Beispiel aus einem spezifischen Werk sei genannt F. Schulz 2011. Auch wenn Schulz dem Konsensprinzip bei Homer große Bedeutung attestiert (S. 60-62), hält er doch an der „Souveränität des Königs“ fest (63f.): Der „monarchische König“, den er auch als Herrscher bezeichnet, habe das letzte Wort. Daß er generell die homerische Polis für eine staatlich verfaßte Gemeinschaft hält und auch explizit an das Werk von Fanta anknüpft, wird in der Rezension von Dreher 2011, 90f., ausgeführt.

genommen und wirkmächtig ausgeführt hat. Oft wird darauf verwiesen, daß die Bezeichnung *basileus* in den Epen nicht nur für den Mann an der Spitze, sondern auch für weitere reiche und sozial herausgehobene Männer verwendet wird. Gemeinsam mit diesen Männern in seinem Umkreis trifft der *basileus* die Entscheidungen für die jeweilige Polis, und zusätzlich müssen diese *basileis* noch Rücksicht nehmen auf Willensäußerungen des *demos*, des aus freien Bauern bestehenden Volkes, das gelegentlich zu Versammlungen zusammengerufen wird. Diese „Redimensionierung“ des *basileus*¹³ hat dazu geführt, daß man, eben um falsche Parallelen zu vermeiden, „König“ oft nur noch in Anführungszeichen verwendet oder von einem „schwachen“, „gemäßigten“ oder „sogenannten“ Königtum schreibt. Konsequenter wird von anderen auf diese Übersetzung ganz verzichtet, obwohl sie in späterer Zeit die normale und treffende Bedeutung von *basileus* geworden ist. Stattdessen spricht man vom Führer, Anführer oder Leiter einer Polis, oder kennzeichnet die herausgehobene Stellung eines der *basileis* durch den Zusatz „(Ober)-*basileus*“.¹⁴ Dessen Stellung wird treffend als *primus inter pares* beschrieben, der in den Ratsversammlungen den Vorsitz führt, die Gäste der Polis betreut und die notwendigen, durch Herkommen und allgemeine Akzeptanz bestimmten Handlungen ausführt beziehungsweise deren Modalitäten festlegt. Diese Aussagen ergeben sich vor allem aus der homerischen Schilderung des Aufenthalts des Odysseus in der Phäakenstadt Scheria, in der ihn der (Ober)-*basileus* Alkinoos in die Gemeinschaft einführt, Ehrungen für ihn veranlaßt und alle nötigen Maßnahmen für seine Rückführung in die Heimat anordnet. Die einschlägigen Szenen sind diesbezüglich analysiert worden, außerdem wurde herausgearbeitet, daß das Oberkommando des Agamemnon beim Kriegszug gegen Troia, wie es die Ilias beschreibt, nicht gleichzusetzen ist mit der zivilen Stellung des Oberbasileus in seiner Polis.¹⁵

¹³ Für die Zeit vor Finley sei genannt Heuß 1946, 41 = 1969, 60; vgl. sodann Finley 1977, 103 und oft; Dreher, 1983, 37-40; besonders ausführlich argumentiert Drews 1983, passim; Murray 1995, 52; Welwei 2002, 55. 60-65; Lotze 2007, 18.

¹⁴ Dieser selbsterklärende Terminus ist, wenn ich richtig sehe, von Ulf 1990 (erstmals beiläufig wohl S. 82) in die deutschsprachige Literatur eingebracht worden. Die englische Entsprechung *chief basileus* findet sich bereits bei Qviller 1981, 109, wird aber selten verwendet.

¹⁵ So schon Morgan 1877, 248, der sich auch klar gegen die Verwendung des

Wenn diejenige Instanz, die von allen Forschern unbestritten die höchste Autorität in der Polis besitzt, deren Wort am meisten gilt und die als Leitung des Gemeinwesens anzusprechen ist, wenn dieser *basileus* aber keine Herrschaft in dem in Teil I erläuterten Sinn ausübt, wenn er keine allgemeine Gewalt über die Mitglieder des Gemeinwesens innehalt, wenn er keine festgefügte, institutionalisierte Stellung einnimmt, sondern seine grundsätzlich prekäre Vorrangstellung durch persönliches Ansehen, durch Leistung und individuelles Durchsetzungsvermögen sichern muß, dann ist daraus zu schließen, daß dieses Gemeinwesen keinen staatlichen Charakter besitzt.¹⁶ Diese Schlußfolgerung ist in der Forschung erstmals explizit in meiner Dissertation von 1983 gezogen worden.¹⁷ Meist unabhängig von dieser Darlegung sind dann weitere Autoren zu dem Urteil gekommen, die homerische Polis als nichtstaatliche oder, mit Blick auf die spätere Entwicklung, vorstaatliche Gesellschaft einzustufen.¹⁸

Wenn der homerische Oberbasileus nicht der staatliche Regent war, für den viele ihn noch immer halten, und die homerische Gesellschaft mithin keine Monarchie war, besaß diese Gesellschaft dann vielleicht eine andere staatliche Form, die durch eine Verteilung der Herrschaft auf mehrere Personen gekennzeichnet war? In Frage kommen natürlich zum einen ein Rat aus Mitgliedern der Oberschicht, zum anderen die Versammlung des Demos. Beide Gremien waren bekanntlich in der späteren Zeit zentrale Institutionen der griechischen Stadtstaaten, die bei Dominanz des Rates, der Bule, von der Verfassungstheorie der klassischen Zeit als Oligarchien, bei Dominanz der Volksversammlung, der Ekklesie, als Demokratien eingestuft wurden. Nun spricht zwar eigentlich niemand explizit von oligarchischen oder de-

Königsbegriffs ausspricht (S. 246).

¹⁶ Zumindest begrifflich bleibt es daher problematisch, wenn Hölkeskamp 2010, 91, konstatiert, daß die homerischen Helden als 'Könige' über Poleis *herrschten* (Herv. M.D.), denn der Herrschaftsbegriff ist staatlich konnotiert, s. Teil I, S. 21; zwei Sätze vorher erscheint „König Odysseus“ ohne Anführungszeichen; ähnlich Hildebrandt 2007, 216. Zuletzt hat Müller 2023, 18, dafür plädiert, die Übersetzung 'König' aufzugeben; S. 345ff. untersucht er den Terminus *basileus* ausführlich.

¹⁷ Dreher 1983, 37–45, bes. 44.

¹⁸ Welwei 2002, 41. 64. Die meisten Positionen, welche die Vorstaatlichkeit vertreten, sind anthropologisch-ethnologisch beeinflußt und werden weiter unten separat vorgestellt.

mokratischen Poleis bei Homer, aber die Einstufung der beiden hier angesprochenen Gremien fällt in der Forschung doch recht unterschiedlich aus.

Was zunächst die Ratsversammlung betrifft, so ist in Analogie zur Position des Oberbasileus auch für die Beratungen der Heerführer im griechischen Heer der Ilias eine Gleichsetzung mit der inneren Ordnung einer Polis abzulehnen.¹⁹ Die Beteiligung weiterer Mitglieder der Oberschicht neben *dem* Basileus an der Leitung der Polis thematisiert die Odyssee näher nur für die Phäakenstadt Scheria. Der dortige Oberbasileus Alkinoos umgibt sich in seinem Haus mit Angesehenen oder Vornehmen der Gemeinschaft, die eben auch *basileis* (*Od. 7, 49*), an anderen Stellen ἡγήτορες ἥδε μέδοντες („Anführer und Berater“, *Od. 7, 186; 8, 11*) oder βουληφόροι („Berater“, *Od. 13, 12*) genannt werden,²⁰ zum Mahl und zur Beratung in seinem Oikos. Sie äußern frei ihre Meinung, machen Vorschläge und erinnern an die gemeinsamen Werte und Traditionen, an die sich Alkinoos bei seinem Handeln halten solle. Als Entscheidungsinstanz, die Beschlüsse faßt, wird dieses Gremium, wenn man die Gruppe überhaupt so nennen darf, nicht vorgestellt. Abstimmungen finden nicht statt, Kontroversen werden durch Diskussionen ausgetragen, am Ende wird ein Konsens gesucht (und gefunden).²¹

Nach welchen Kriterien sich die Gruppe der Berater zusammensetzt, wird im Epos nicht ausdrücklich gesagt. Für die Beteiligten ist

¹⁹ F. Schulz 2011 mißachtet diese Differenz zu oft und konstruiert eine Art Idealtyp des homerischen Rates aus den Ratsversammlungen der Phäaken, der Troer, des Griechenheers und der Götter.

²⁰ Zur Terminologie vgl. etwa F. Schulz 2011, 11. Die Begriffe ‚Adel‘ und ‚Adlige‘, mit denen sich die Forschung ausgiebig befaßt, werden in der vorliegenden Studie nicht verwendet. Die Forschung hat verschiedentlich gezeigt, daß die sozial herausgehobenen Personen der griechischen Welt nicht wie in späteren Epochen als Geburtsadel zu verstehen sind, sondern daß ihre erhöhte Stellung in erster Linie auf Reichtum in Form von Grundbesitz beruht. Unter solchen und ähnlichen Vorbehalten und Präzisierungen halten auch einige jüngere Publikationen am Adelsbegriff fest, wie Stein-Hölkeskamp 1989; Meister 2020. Nicht selten wird der Terminus auch in Anführungszeichen gesetzt, um solche Vorbehalte anzudeuten. Müller 2023, 20, lehnt verschiedene moderne Begriffe ab und kreiert die – bewußt künstliche, aber eben allzu künstliche und sperrige – Bezeichnung „Statusobere“.

²¹ Zum Konsensprinzip, das in der Homerforschung schon seit langem anerkannt wird, vgl. zuletzt F. Schulz 2011, 60-62; Fraß 2020, 221.

es aber offenbar selbstverständlich, daß sie dazugehören. Die moderne Forschung hat keinen Zweifel daran, daß die Anführer der Phäaken aufgrund derselben Kriterien an der Leitung der Polis beteiligt werden, die auch für den Oberbasileus gelten, also ihre herausgehobene soziale Stellung aufgrund ihres Wohlstands sowie ihre Leistungen im Gemeinschaftsleben und im Krieg. Bei den Spielen zu Ehren des Odysseus fordert Alkinoos die bereits genannten „Anführer und Berater“ auf, dem Gast Geschenke zu bringen. Überraschend konstatiert er dabei: „Denn zwölf angesehene *basileis* gebieten in unserem Volk als Führer, der dreizehnte aber bin ich selbst“ (*Od.* 8, 390f.). Die Aussage könnte man so verstehen, daß bei den Phäaken ein dem *basileus* zugeordneter Rat besteht, der sich aus der feststehenden Zahl von zwölf Mitgliedern zusammensetzt. Das würde bedeuten, daß bei Ausscheiden eines Mitglieds jeweils ein neues Mitglied nachrückt. Damit wäre ein gewisses Anzeichen für eine festgefügte Institution, also für ein staatliches Element, gegeben.²² Aber die Aussage des Alkinoos ist nicht als Beschreibung eines phäakischen „Verfassungsbestandteils“ zu verstehen. Sie dürfte vielmehr an Odysseus gerichtet sein,²³ um ihm vor Augen zu führen, wie viele Geschenke er durch die Aufforderung des Alkinoos an dessen Mit-*basileis* zu erwarten hat. Wie an vielen Stellen im Epos erfüllen Gastgeschenke die wichtige Funktion, die Achtung und Wertschätzung gegenüber dem Fremden auszudrücken. Dabei kommt es durchaus auf den materiellen Wert der Gegenstände an, weshalb diese in den anschließenden Wörtern des Alkinoos einzeln aufgezählt (jeder soll einen Mantel, einen Leibrock und ein Pfund Gold bringen) und angepriesen werden, und auch das im Anschluß thematisierte Versöhnungsgeschenk des Euryalos wird näher beschrieben. Daß es neben Alkinoos zwölf weitere *basileis* sind, von denen Odysseus wertvolle Gastgeschenke erhält, kann auch gewissermaßen ein historischer Zufall sein: Zum aktuellen Zeitpunkt könnten es zwölf Männer sein, deren gesellschaftliche Stellung ihre Mitwirkung im Beraterkreis *erfordert*. Die Zahl mag

²² Überraschenderweise nutzt F. Schulz die Nennung der Zwölfzahl durch Alkinoos nicht ausdrücklich als Argument für seine Vorstellung von einem stark formalisierten Rat, scheint die feste Zahl aber als gegeben vorauszusetzen. Auch Seelentag 2023, 105, spricht von einem „klar bezifferten, einigermaßen stabilen Ratsgremium“.

²³ So auch F. Schulz 2011, 24.

dabei aber flexibel sein: sie würde steigen, wenn weitere Phäaken zu entsprechendem Reichtum gelangten und ihre soziale Position nicht geringer wäre als die der gegenwärtigen Berater, oder fallen, wenn von den aktuellen Beratern jemand seinen Status verlöre.²⁴ Wenn also die herausgehobene soziale Stellung jemanden zum *basileus* macht, und wenn die angesehensten *basileis* einen Anspruch darauf haben, im Beraterkreis des Oberbasileus an der Leitung der Polis mitzuwirken, dann darf man sich das Einrücken in diesen Kreis als gleichsam naturwüchsigen Vorgang vorstellen, der keiner weiteren Formalitäten, allenfalls einer formlosen Einladung seitens des Oberbasileus, bedarf. Spekulationen über einen formalen „Aufnahmemodus“ für die Ratsmitglieder wären damit überflüssig.²⁵

Noch weniger als formaler Rat anzusprechen ist die unbestimmte Anzahl von Geronten, die der *basileus* Alkinoos bei der ersten Begegnung mit Odysseus für den nächsten Tag versammeln will, um die Rückführung des Ankömmlings zu planen. Die Beschreibung dieser Versammlung zu Beginn des 8. Gesangs der Odyssee schwankt zwischen einer Rats- und einer Volksversammlung, die am nächsten Morgen zusammenkommt. In Gestalt eines Herolds spricht die Göttin Athena jeden einzelnen Mann in der Stadt an, verwendet dabei aber als Anrede die oben zitierte Formel ἡγήτορες ἡδὲ μέδοντες, „Anführer und Berater“ (*Od.* 8, 10f.). Fordert sie nun wirklich alle Männer des phäakischen Demos auf, zur Versammlung auf der Agora zu eilen, oder nur „jeden“ den sie als einen der Vornehmen identifiziert, also die Anführer, die an anderen Stellen *basileis* oder Geronten genannt werden? Mit der gleichen Formel eröffnet Alkinoos dann die Versammlung, spricht aber auch direkt die 52 jungen Männer an, die als Ruderer Odysseus nach Hause bringen sollen, und fordert sie auf, auf der Stelle ein geeignetes

²⁴ Das Phänomen der möglichen Statusveränderung ist ein wesentliches Unterscheidungsmoment der homerischen *basileis* vom Erbadel späterer Epochen und ist in der Forschung deutlich herausgearbeitet worden, vgl. etwa Stein-Hölkeskamp 1989, 15ff.; Meister 2020, 76ff.

²⁵ Sofern ein Sohn seinem Vater nachfolgt, besteht darin keine formale „Vererbung des Amtes“, sondern es handelt sich um die Konsequenz daraus, daß der Sohn im Normalfall den Reichtum des Vaters und damit dessen soziale Stellung erbт. Die Vermutungen von F. Schulz 2011, 33f., zum möglichen „Aufnahmemodus“ der Ratsmitglieder sind rein hypothetisch.

Schiff vorzubereiten (*Od.* 8, 26-45). Die vorausgesetzte Anwesenheit von geeigneten Ruderern, aus denen sofort die benötigten 52 ausgewählt werden, sowie der offene Versammlungsort der Agora sprechen dafür, daß dem Dichter eine Volksversammlung vor Augen schwebt.²⁶ An dieser Versammlung nehmen, wie bei sonstigen Versammlungen, selbstverständlich auch die „Anführer und Berater“ teil. Dabei werden nur sie direkt angesprochen, weil es auf ihre Übereinstimmung mit dem Oberbasileus ankommt – der engere Kreis der zwölf *basileis* hatte bereits am Vortag seine Zustimmung zur Rücksendung des Odysseus Ausdruck verliehen (*Od.* 7, 226f.) – und weil sie einen gewissen praktischen Anteil an der Ehrung des Gastes durch die Bereitstellung von Geschenken haben. Die nicht zur Elite gehörigen Phäaken hingegen können sich offenbar auch zu der offenen Versammlung gesellen, werden aber von Alkinoos nur als passive Zuhörer betrachtet (dazu sogleich) und daher nicht direkt angesprochen.

Im Fall dieser Versammlung ergreifen aber nicht nur die „einfachen Leute“, sondern auch die „Anführer und Berater“ nicht das Wort, sondern es ist allein Alkinoos, der in wenigen Worten allen bekanntgibt, wie die Rückführung des Odysseus vorzubereiten sei. Gleichzeitig lädt Alkinoos alle anwesenden σκηπτοῦχοι βασιλῆς („szeptertragenden *basileis*“), wie die eingangs (*Od.* 8, 26) als „Anführer und Berater“ Adressierten jetzt angesprochen werden, sowie die ausgewählten 52 Ruderer in sein Haus zu einer feierlichen Bewirtung des Odysseus ein (8, 38-42). Weder in der Versammlung noch bei der anschließenden Bewirtung ist erkennbar, daß die daran teilnehmenden „Anführer und Berater“ beziehungsweise Geronten beziehungsweise *basileis* in irgendeiner Weise gemeinsam agieren, geschweige denn ein festes Gremium bilden würden. Die Annahme von F. Schulz, dieser Kreis bilde neben den zwölf oben genannten engeren Beratern noch einen zweiten „Rat in der Volksversammlung“,²⁷ ist daher grundlos.

Man kann sich fragen, ob die Geronten, die auf der berühmten Schildszene der Ilias als Schiedsrichter in einem Rechtsstreit fungieren (*Il.* 18, 497-508), diese Aufgabe in ihrer Eigenschaft als Mit-

²⁶ So auch F. Schulz 2011, 49. 73, aber ohne Begründung.

²⁷ F. Schulz 2011, 25f.

glieder eines solchen „politischen“ Rates wahrnehmen. Immerhin wird für sie ebenso der Terminus Geronten verwendet wie – zumindest implizit – für die zwölf „Anführer und Berater“ des Alkinoos in Scheria (*Od.* 7, 189).²⁸ Ob in der Schildszene unter den Geronten im wörtlichen Sinn „die Alten“ zu verstehen sind, denen die Gemeinschaft am ehesten zutraut, als gerechte Schiedsrichter zu fungieren, läßt sich nicht ausmachen. In anderen Zusammenhängen, das ist oft gezeigt worden, gehören auch jüngere Männer zu den Geronten, so daß man sie im weiteren Sinn als sozial hervorgehobene, angesehene Personen zu verstehen hat, zu denen auf jeden Fall die als *basileis* bezeichneten Männer gehören.²⁹ Die Bezeichnung der Schiedsrichter als Geronten würde also nicht gegen ihre Gleichsetzung mit einem Rat sprechen. Eher schon der Umstand, daß unter ihnen kein Oberbasileus erwähnt ist, der in einem Rat die Leitung hätte, sondern daß alle, ihre Zahl ist nicht angegeben, nacheinander gleichberechtigt ihren jeweiligen Vorschlag vorbringen. Während nun nichts dagegen spricht, daß die hier als Schiedsrichter agierenden Geronten auch in einem an der Leitung der Polis beteiligten Rat mitwirken,³⁰ spricht auch nichts dafür, daß ein solcher Rat in der identischen Zusammensetzung als Schiedsrichter-Gremium fungiert. Und selbst, wenn das der Fall wäre, hätten wir doch kein staatliches Element vor Augen, da die Geronten der Schildszene eben kein Gericht bilden, vor welchem die Kontrahenten zwangsweise zu prozessieren hätten, sondern ein Schiedsgericht, dessen Spruch sich die Kontrahenten freiwillig unterwerfen.³¹

Als Zwischenergebnis können wir festhalten, daß in den Epen zwar ein Beraterkreis vorstellig gemacht wird, nämlich die zwölf

²⁸ Aus der Aussage des Alkinoos, daß am nächsten Tag „noch mehr Geronten“ zusammenkommen sollen, ist zu schließen, daß auch die zwölf Anwesenden unter den Begriff subsumiert werden, so auch F. Schulz 2011, 24.

²⁹ Vgl. etwa F. Schulz 2011, 29; Seelentag 2023, 102.

³⁰ Damit begnügt sich auch F. Schulz 2011, 72, obwohl er sonst an vielen Stellen Räte erblickt.

³¹ Die Schildszene wird besonders in der rechtshistorischen Literatur sehr unterschiedlich interpretiert. Gegen ein Schiedsgericht in der Schildszene hat sich insbesondere Wolff 1961 gewandt, dazu vgl. Maffi 2019, 176ff. Zur weiteren Forschungsdiskussion vgl. etwa Gagarin 1986, 26ff.; Cantarella 2002; Seelentag 2023, 101ff., der allerdings auch „in Ansätzen“ („in gewissem Maß“ S. 110) eine Institutionalisierung einräumt.

„Anführer und Berater“ des Oberbasileus Alkinoos in Scheria, daß diese Gruppe aber als eher informell erscheint und dem Oberbasileus durch eine ähnliche soziale Stellung und persönliche Nähe verbunden ist.³² Ihre Beratungen zielen auf einen Konsens ab und die Teilnehmer bestärken den Oberbasileus bei seiner Aufgabe, die Traditionen der Polis zu achten und umzusetzen. Noch weniger als *der basileus* treffen sie Entscheidungen, und ebensowenig wie jener üben sie in irgendeiner Form eine allgemeine Staatsgewalt über die ganze Polis aus.³³ F. Schulz kündigt zu Beginn seines Kapitels über die homerischen Räte an, die Mitglieder des Rats als Ratsmitglieder oder Berater zu bezeichnen, „weil sich ‘Ratsherren’ zu institutionell anhört.“³⁴ Wenige Zeilen weiter ist das nächste Unterkapitel jedoch mit „Institution“ überschrieben, womit eben der Rat (*boule*) gemeint ist. Und geradezu bürokratisch wird seine Terminologie, wenn er vom Amt, dem Amtsantritt, der Amtsführung, dem Amtsmißbrauch oder gar der Amtsgewalt der Ratsmitglieder spricht.³⁵ Solche Begriffe setzen eine entwickelte, institutionalisierte (staatliche) Struktur voraus und sind daher für die homerischen Verhältnisse anachronistisch.³⁶

Das zweite Element, das außer dem *basileus* als Träger von staatlicher Gewalt in Frage käme, ist die Volksversammlung. Zwar wird eine solche Annahme nur von ganz wenigen Gelehrten ausdrücklich geteilt,³⁷ aber gegenüber den Positionen, die der Volksversammlung

³² Vgl. auch Fraß 2018, 90: „Gerade die βουλή erscheint vielmehr wie das private, elitäre Beratungsgremium eines *basileus*.“

³³ Wenn einige Autoren dennoch von einer homerischen Adelsherrschaft sprechen, so ist damit in erster Linie die Herrschaft der *basileis* in ihrem privaten Bereich, dem *oikos*, gemeint. Sie wird jedoch auch gleichgesetzt mit „wesentlichen obrigkeitlichen Funktionen“, so Heuß 1946, 42 = 1969, 62, der von einem „Staatsgefüge“ spricht, das aber „sehr locker“ sei, denn „außerhalb der als persönliches Eigentum erscheinenden obrigkeitlichen Gewalt gab es eigentlich kaum einen ‘Staat’. Er reichte so weit wie die jeweilige Adelsgesellschaft.“

³⁴ F. Schulz 2011, 12.

³⁵ F. Schulz 2011, etwa 26. 33 (Amt wird hier ausnahmsweise und distanzierend in Anführungszeichen gesetzt).

³⁶ F. Schulz 2011 verspricht eingangs, die Position des Rates in Bezug auf die Staatlichkeit zu thematisieren (S. 6), ohne dieses Versprechen in der Folge einzulösen. Implizit aber ist erkennbar, daß er die homerischen Räte als staatliche Institutionen versteht. Vgl. dazu Dreher 2011, 90-92.

³⁷ So von Gschnitzer 1991, 196-199, s. auch u. A. 41; Fraß 2018, s. u. A. 44.

jede politische Einflußmöglichkeit absprechen,³⁸ hat gerade die jüngere Forschung die Bedeutung der Versammlung aufgewertet, tendenziell sogar erheblich überschätzt (dazu sogleich). Unbestritten ist, daß sich die homerischen Volksversammlungen – die oft damit gleichgeordneten Heeresversammlungen schließen wir wieder aus der Betrachtung aus (s. o.)³⁹ – wesentlich von der institutionalisierten *ekklesia* der späteren Zeit unterscheiden. Bei Homer finden sich keine formalisierten Abläufe wie Einberufungsformalitäten, Tagesordnung, Kulthandlungen, Antragstellung, Rederecht, Abstimmungen und damit Entscheidungen der *agora*. Die Versammlungen werden von den Anführern dominiert, denen allein es gebührt, ihre Stimme zu erheben. Der *demos* hat keine geordnete Möglichkeit der Meinungsäußerung, kann aber durch spontane gemeinsame Reaktionen wie Gemurmel, Jubel, Geschrei, Protest und ähnliches seine Haltung zum Ausdruck bringen und dadurch die Atmosphäre beeinflussen. Im allgemeinen wird in den Versammlungen Zustimmung zu den Äußerungen der „Oberen“ signalisiert, bei den Phäaken ist das sogar ausschließlich der Fall, wodurch ein Konsens zwischen dem Oberbasileus, den weiteren Anführern und dem Demos hergestellt bzw. bekräftigt wird. In Ithaka kommt es etwas mehr auf das Verhalten des Volkes an, weil die Autorität des *basileus* Odysseus zuerst wegen dessen Abwesenheit fehlt und dann nach seiner Rückkehr eingeschränkt ist und erst wiederhergestellt werden muß. Durch die Auseinandersetzungen innerhalb der Führungsschicht, mit den Akteuren Telemach, den Freiern und dann auch Odysseus, ist die ganze innere Ordnung der Polis gestört, so daß ein gewisser Spielraum für Aktivitäten des Demos entsteht. Dieser handelt jedoch nicht als ein geschlossenes Organ, entwickelt keine eigenen Vorstellungen, sondern schließt sich, je nach vorgegebener Loyalität, der einen oder der anderen Seite der Anführer an.

³⁸ Das gilt einerseits für die ältere Forschung, die alle Macht bei dem als absoluten Monarchen vorgestellten *basileus* konzentriert sieht (vgl. oben), andererseits auch für die sogenannte primitivistische Forschungsrichtung, für die M. Finley steht. In jüngerer Zeit hat van Wees 1992, 281-283, das „homerische Königtum“ verteidigt, und auch F. Schulz 2011, 65, hat sich der älteren Position angenähert, indem er dem König, der sich auch „gegen alle entscheiden“ könne, „das letzte Wort“ zuspricht.

³⁹ Das wird in der Literatur meist nicht getan, z.B. Fraß 2018, 87ff.; ders. 2020, 221ff., wo die Heeresversammlung explizit auch als Volksversammlung bezeichnet wird, kritisiert von Maffi 2022, 266.

Im Ganzen bleibt es dabei, daß die homerische Volksversammlung eine weitgehend passive Rolle spielt und vom Handeln der Anführer abhängig ist, die für die Leitung der Polis zuständig sind.⁴⁰ Die genannten situativen Äußerungsmöglichkeiten des Demos mögen die Anführer der Polis bis zu einem gewissen Grad beeindrucken, werden aber von einigen Historikern, wie bereits angedeutet, erheblich überschätzt, insbesondere wenn ihnen eine formal notwendige Funktion zugeschrieben wird. Wenn Telemach die Göttin Themis anruft, „die die Versammlungen der Männer eröffnet und schließt“ (*Od.* 2, 68f.), dann nimmt Gschnitzer diese religiöse Vorstellung – angesichts der verzweifelten Lage des Odysseus-Sohnes eher eine Wunschvorstellung – als realen Vorgang und schlußfolgert: „Die Einberufung wie die Entlassung der Versammlung ist also Sache des personifizierten Rechtes“ und sieht darin ebenso einen Beleg für die Existenz einer „öffentlichen Rechtsordnung“ wie in der Drohung Nestors, daß der Verursacher eines Bürgerkriegs „ohne Phratrie, ohne Gesetz und ohne Herd“ (*Il.* 9, 63f.: ἀφρήτωρ ὀθέμιστος ἀνέστιος) sein solle – gerade als ob wir erfähren, welches Gericht mit welchem Verfahren die genannten Sanktionen als Urteil verhängen würde.⁴¹ Raafalaub schreibt der Volksversammlung anscheinend einen konstitutionellen Entscheidungsvorbehalt zu, wenn er formuliert, „daß alle wichtigen Entscheidungen ..., die die Gemeinde betreffen, erst durch die Zeugenschaft des Volkes in der Versammlung ihre Gültigkeit erlangen“.⁴² Auch Hölkeskamp scheint die Zustimmung der Volksversammlung als notwendige Bedingung für die Gültigkeit einer Entscheidung vorzusetzen.⁴³ Fraß räumt zwar ein, daß die homerische Volksver-

⁴⁰ Das ist im Kern die Position von M. Finley, wie sie auch von Hölkeskamp 1997, 2, referiert wird. Vgl. Maffi 2019, 143. Grote 2016a, 261ff., legt eine abgewogene und differenzierte Beurteilung der homerischen Volksversammlung vor. Bezeichnend ist, daß er dabei so gut wie nicht auf die angeblich so zielführende systemtheoretische Begrifflichkeit zurückgreift, unter die er doch seine gesamte Analyse subsumieren will (dazu u. A. 103, 212, 238).

⁴¹ Gschnitzer 1991, 196.

⁴² Raafalaub 1991, 238, mit Zustimmung zu E. Havelock. Eigentlich ist mit „Zeugenschaft“ nur die passive Anwesenheit des Demos ausgedrückt; dann wären jedoch alle konsensualen Entschlüsse der *basileis* automatisch sanktioniert. Wirkliche Bedeutung hätte die Zeugenschaft also nur, wenn der Demos sie auch verweigern könnte, was man sich allenfalls als Auseinanderlaufen der Menge vorstellen könnte.

⁴³ Hölkeskamp 1997, 13: „Durch die allgemeine Zustimmung gewinnt dieser Konsens

sammlung als „eine schwache politische Institution“ erscheine, geht aber so weit zu behaupten, daß sie die einzige entscheidende politische Instanz, die „Letztentscheidungsinstanz“ sei, die „für das gesamte Gemeinwesen verbindliche Entscheidungen“ treffe.⁴⁴ Wenn von der Volksversammlung „zumindest situativ Herrschaft“ ausgehe, dann ist damit im Sinne Max Webers ein Kriterium für Staatlichkeit gegeben (s. Teil I), das auch von Fraß anerkannt wird.

Daß gerade die Volksversammlung, die nach unseren Ausführungen eher noch weniger als der *basileus* oder der Rat als Träger der Staatsgewalt gelten kann, von dem eben zitierten Teil der Forschung als wichtigstes oder sogar einziges solches Element vereinnahmt wird,⁴⁵ könnte durchaus mit der heutigen demokratischen Perspektive zusammenhängen, die dem Demos ein möglichst großes Gewicht innerhalb einer Gemeinschaftsordnung zuzuschreiben versucht.⁴⁶ Möglich ist das nur, weil die Autoren keinen präzisen Staatsbegriff zugrundelegen, sondern mit vagen Hinweisen auf irgendwie „geordnete“ Verhältnisse, mit anachronistisch-rechtlichen Interpretationen griechischer Begriffe wie ὄρκος („Eid“), Θέμις („das personifizierte Recht“), ὀφέλλω (= ὀφεύλω „schulden“), δεξιαί („Handschläge“), θωή („Buße“) und vor allem mit der Hervorhebung von „Öffentlichkeit“ und ihrer Bedeutung arbeiten.⁴⁷

dann eigenes Gewicht, einen Geltungs- und Umsetzungsanspruch, den man durchaus als faktische (?) Verbindlichkeit bezeichnen könnte.“ Allerdings werde dieses Ideal nicht immer erreicht. Sanktionierung durch die Volksversammlung postuliert auch Meister, 2020, 78.

⁴⁴ Fraß 2018, 89: „Die Volksversammlung ist aufgrund dieser Entscheidungsbefugnis aber nur die politische Institution, von welcher am ehesten ‘Herrschaft’ ausgehen kann – im Unterschied zu den „beiden rein elitären ‘Institutionen’, also den individuellen βασιλεῖς und den Ratsversammlungen“ (90); ders. 2020, 222. 224.

⁴⁵ Dennoch räumen alle Autoren ein, daß die Volksversammlung nicht in formalen Abstimmungsverfahren entschied.

⁴⁶ Die Bedeutung des Demos herauszuheben, war gleichzeitig auch ein Anliegen der realsozialistischen historischen Perspektive, die in allen Epochen nach einer aktiven und progressiven Rolle des Volkes suchte. Für die homerische Zeit vgl. Andreev 1988, 17. So konnte es dazu kommen, daß die Darlegungen des Leningrader Historikers Andreev von ‘westlicher’ Seite, hier Gschnitzer 1991, 201, als „ein wohldurchdachtes Bild von den Grundlagen der politischen und sozialen Ordnung bei Homer“ gelobt wurden, während die marxistische Geschichtsauffassung, der auch Andreev verpflichtet ist, im allgemeinen bekanntlich keine Zustimmung erfährt.

⁴⁷ Zu den Begriffen Gschnitzer 1991, 195-198, der selbst in Anspruch nimmt, den

Auf die Zugrundelegung eines Staatsbegriffs verzichten beide Forschungsrichtungen, sowohl die „primitivistische“, für die Finley steht, als auch die gegenteilige „institutionenbejahende“, für die hier Gschnitzer zitiert wurde. Hingegen beziehen sich beide auf die *klassische* Polis als Maßstab für ihre Einordnung. So bestreitet Finley, daß es in der „Welt des Odysseus“ auch „nur die Spur einer Polis im klassischen Sinne“ gegeben habe, also des Stadtstaates mit seiner genuin „politischen Organisationsform“ und seiner typischen Struktur.⁴⁸ Gschnitzer hingegen bemerkt zu den oben zitierten Versen *Il.* 9, 63f.: „Die ganze Wendung ist, trotz der etwas anderen Sprache, aus den Institutionen, dem Denken und der Praxis der klassischen Polis ohne weiteres verständlich, gänzlich unverständlich dagegen für jeden, der in der Ilias nur ‘vorstaatliche’ oder ‘vorrechtliche’ Zustände sieht.“⁴⁹ Hölkeskamp konstatiert diese Polarisierung der Forschungsrichtungen korrekt: Beide gingen „von der gleichen Grundvoraussetzung aus – nämlich einem festen, idealtypischen Konzept des ‘klassischen Stadtstaates’, an dem sie die ‘homerische Polis’ messen“.⁵⁰ Hölkeskamp meint, die Polarisierung dadurch überwinden zu können, daß er, anhand der Analyse der homerischen *agora*, einen Mittelweg einschlägt: In der *agora* gewinne die Gemeinschaft „auch bereits eine zumindest rudimentäre Identität als ‘politische’ Institution der Beratung und Entscheidung“, die dann eben eine spezifische oder besondere Staatlichkeit ausmache.⁵¹ Der Mittelweg besteht also einfach darin, die Polis einerseits von der späteren Stadtstaatlichkeit abzuheben (wie es Finley fordert), indem sie nur als *rudimentär* politische Institution eingestuft wird, ihr aber andererseits die Anlage zur oder den *Kern* der späteren Stadtstaatlichkeit (die Gschnitzer als gegeben sieht) zuzusprechen. „Schon die Versammlungen Homers enthalten also jenes Entwicklungspotential, das die

Ausdruck ‘homerischer Staat’ „mit vollem Bedacht“ zu gebrauchen (S. 198); zur allgemeinen Ordnung ebd. 200; zur Öffentlichkeit vgl. besonders Hölkeskamp 1997, 9. 14; ders. 2003, *passim*; ders. 2010, 90.

⁴⁸ Finley 1979, 31, zitiert und paraphrasiert bei Hölkeskamp 1997, 1.

⁴⁹ Gschnitzer 1991, 196.

⁵⁰ Hölkeskamp 1997, 4. In A. 16 verweist er auf Ansätze anderer Autoren zur Überwindung des Gegensatzes.

⁵¹ Hölkeskamp 1997, 14; ders. 2003, 87.

spezifische ‘Stadtstaatlichkeit’ der klassischen Polis prägen sollte“.⁵² Die Reduzierung der (Gschnitzerschen) Stadtstaatlichkeit auf eine *potentielle* Stadtstaatlichkeit (in Richtung Finley) ist jedoch eine rein quantitative Änderung der Perspektive und bleibt offenkundig dem angeblich aufgegebenen Maßstab der klassischen Polis ebenso verhaftet wie es bei den beiden kritisierten Antipoden der Fall ist.⁵³ Was dagegen auch bei Hölkeskamp fehlt, ist ein qualitativer, unabhängig von der spezifischen Form der klassischen Polis gewonnener Staatsbegriff (s. Teil I). Das gilt genauso für weitere Positionen, die sich, wie schon Gschnitzer in seinem Forschungsbericht von 1991 am Rande erwähnt, „zwischen den Fronten“, also zwischen den beiden von ihm analysierten Polen bewegen.⁵⁴ Man hat den Eindruck, daß gerade auch die jüngsten Arbeiten es zu vermeiden suchen, eindeutige begriffliche Einordnungen vorzunehmen. So konstatiert Meister einerseits: „Die Autoritätsstruktur gleicht eher der einer *big man* – Gesellschaft“ (zu dieser Begrifflichkeit s. unten), hält es andererseits aber für „irreführend, von einer ‘vorstaatlichen Gemeindeordnung’ zu sprechen“ – was doch bedeuten würde, daß wir es mit einer staatlichen Ordnung zu tun hätten. Zwar erscheint ihm „‘Herrschaft’ wenig institutionalisiert beziehungsweise Herrschaftsrollen nur in Ansätzen ausgeprägt“ – gewisse Herrschaftsrollen wären also anzuerkennen, und „ob sich hinter den homerischen *basileis* ein tatsächlich zu rekonstruierendes politisches System verbirgt, wage ich zu bezweifeln“ (S. 84). Aber die Herolde als Funktionsträger der Gemeinde, „spezielle Priesterämter“, „eine feste Bestuhlung“ – gemeint ist der Ehrensitz für Odysseus bzw. Telemach (*Od.* 2, 14) – auf der Agora von Ithaka und die materiellen Ehrungen des Demos für einzelne „deuten alle auf eine recht weitgehende Institutionalisierung hin“.⁵⁵ „Eher“ *big man*-Gesellschaft, „wenig institutionalisiert“, „weitgehende In-

⁵² Hölkeskamp 1997, 14.

⁵³ Vgl. auch Hölkeskamp 2010, 90: Es würden bei Homer auch „formellere Zusammenkünfte (*agorai*)“ des Demos geschildert, „die schon wesentliche Elemente der Volksversammlung der klassischen Polis aufweisen.“

⁵⁴ Gschnitzer 1991, 203 A. 69.

⁵⁵ Meister 2020, 76-85, die Zitate 82 und 84f.; von *basileis* als *big men* ist auch auf S. 78 die Rede. Dem Herrschaftsbegriff Max Webers entspreche die homerische Gesellschaft nicht (S. 81), ein anderer wird jedoch nicht angeboten. Ähnlich diffus bleibt in mancher Hinsicht die Arbeit von Fraß 2018, auf die wir weiter unten wieder zurückkommen.

stitutionalisierung“, keine Vorstaatlichkeit, Herrschaftsrollen in Ansätzen, „schwache Herrschaftsstrukturen“, kein politisches System: viele Widersprüche, keine Festlegungen. Vielleicht scheut sich der Autor, anderen Positionen direkt zu widersprechen, vielleicht will er allen ein bißchen zustimmen, vielleicht ist er sich auch selbst unsicher. Erkenntnisse werden auf diese Weise jedenfalls nicht erreicht.

Manche Forscher sehen also insbesondere die Volksversammlung, andere alle drei Instanzen, das sind Oberbasileus, Rat und Volksversammlung, gleichzeitig als Inhaber der unter ihnen aufgeteilten Staatsgewalt an.⁵⁶ Alle diese Konstruktionen einer homerischen „Staatsordnung“ oder „Verfassung“ wurden im Vorstehenden zurückgewiesen. Stattdessen ergab sich auf der Basis des in Teil I entwickelten Staatsbegriffs, daß in den homerischen Epen keine Hinweise auf eine staatliche Struktur oder auf einzelne staatliche Elemente zu finden sind. Die Texte kennen keine institutionalisierten Entscheidungsgremien, keine Ämter mit festen Regeln, keine Heerespflicht, keine (verpflichtende) Rechtsprechung, keine festgelegten Steuern, also nichts, was auf eine allgemeine Gewalt hindeuten würde, der alle Polismitglieder unterworfen wären. Da die Staatsgewalt fehlt, ist das entscheidende Kriterium für die Existenz eines Staates nicht erfüllt. An dem Befund ändert es nichts, daß die beiden anderen Kriterien, die nach der Drei-Elemente-Lehre für einen Staat notwendig sind, nämlich das Staatsgebiet und das Staatsvolk, jeweils ohne den Bestandteil ‚Staats-‘ durchaus gegeben sind: Die homerischen Gemeinschaften bewohnen ein abgegrenztes Territorium, und die freien Bewohner eines solchen Gebiets bilden ein Volk, einen Demos, von dem auch ohne die Existenz eines formalen Bürgerrechts alle wissen, wer Mitglied dieser Gemeinschaft und wer Fremder (*xenos*) ist.⁵⁷

2. Der positive Befund: Die „Häuptlingsstruktur“

Im vorigen Abschnitt wurde dafür plädiert, die homerische Gesellschaft nicht als Staat, also als nichtstaatlich oder vorstaatlich

⁵⁶ Sehr deutlich ist die „Gewaltenteilung“ formuliert von Cantarella 1979, 112.

⁵⁷ Die beiden Elemente des Gebiets und des Volks spielen in der Forschungsdiskussion um den Charakter der homerischen Gesellschaft bezeichnenderweise auch keine Rolle. Auch ohne begriffliche Rückversicherung konzentrieren sich die meisten Autoren auf Phänomene, die dem Bereich der Staatsgewalt zuzuweisen sind.

einzustufen. Indem die Staatlichkeit der homerischen Gesellschaft abgelehnt wird, ist zunächst ein negatives Ergebnis gewonnen. Gleichzeitig stellt sich jedoch die Aufgabe, positiv anzugeben, wie diese Gemeinschaften, die uns im Epos begegnen, zu charakterisieren sind. Ein guter Teil der Charakteristik ergibt sich bereits aus der Argumentation gegen die Staatlichkeit, weil dabei schon immer für die einzelnen Phänomene ein Gegenbild vor Augen steht, das teils explizit angesprochen, teils implizit mitgedacht wird. Da es jedoch in unserem „negierenden“ ersten Abschnitt nicht systematisch entwickelt wurde, soll es hier zusammenhängend vorgetragen und forschungsgeschichtlich eingeordnet werden.

Der an der Spitze der Polis stehende *basileus*, der eben nicht als „König“ gelten kann, wurde bisher behelfsmäßig als *der basileus* oder Oberbasileus bezeichnet. Seine Aufgabe und gleichzeitig sein Privileg bestehen in der Leitung der Polis, die er nicht nach seinem persönlichen Willen, sondern nach den hergebrachten Bräuchen der Gemeinschaft auszuüben hatte. Die Form der Leitung, die wir bewußt weder Regierung noch Herrschaft nennen, besteht nicht in Befehlen, sondern in der Koordinierung der Abläufe und in der Konsensfindung mit den beiden anderen Gruppen von öffentlichen Akteuren, den weiteren *basileis* und dem Demos. Für seine Leistungen, die der Oberbasileus für die Gemeinde erbringt und zu denen auch die Anerkennung ein Ehengeschenk, ein *geras*, erhalten, im Normalfall ein Stück Land. Zusammen mit dem Oberbasileus bilden die weiteren *basileis* die Elite der Gemeinde. Sie sind aus dem übrigen Volk hervorgehoben durch ihren Wohlstand, der vor allem in überdurchschnittlichem Landbesitz und daraus resultierenden Erträgen besteht. Die *basileis* treten unter Leitung des Oberbasileus zusammen, beraten und suchen einen Konsens in den Angelegenheiten der Polis. Das Ergebnis der Beratungen wird im allgemeinen vom Oberbasileus ausgeführt. Alle *basileis* nehmen auch an der Volksversammlung teil, die wiederum vom Oberbasileus geleitet wird und entweder von ihm oder einem anderen *basileus* einberufen wird. Der versammelte Demos ist vor allem passiver Zuhörer. Er nimmt zur Kenntnis, was ihm seine Anführer mitteilen, kann aber gegebenenfalls informell Zustimmung oder Ablehnung zum Ausdruck bringen. Die *basileis*

suchen normalerweise auch den Konsens des Volkes zu gewinnen.

Mit welchen Termini können wir die hier skizzierten Positionen, insbesondere die „Prominenzrollen“⁵⁸ bezeichnen, wie könnten die oft belassenen griechischen Ausdrücke „übersetzt“ und gleichzeitig ein Stück weit selbsterklärend wiedergegeben werden? In meiner 1983 erschienenen Dissertation, in der ich die Ablehnung eines homerischen Staates vor allem durch den Nachweis begründe, daß der Oberbasileus nicht als König im allgemeinen Verständnis eines Monarchen (eines Alleinherrschers in einem Staat) anzusehen ist, führe ich für diesen *primus inter pares*, als der er zu Recht oft beschrieben wird, den Begriff 'Häuptling' ein. Das Wort habe ich durchaus mit einer gewissen Naivität verwendet, ohne Rückversicherung in einschlägiger Forschungsliteratur; es standen mir dabei die Häuptlinge der nordamerikanischen Indianerstämme vor Augen, wie sie in der Jugendliteratur vielfach vorstellig gemacht werden.⁵⁹ Bei der Einordnung in wissenschaftlich fundierte Darstellungen ist zunächst zu bedenken, daß unter 'Indianern' eine Vielzahl von gesellschaftlichen Einheiten mit unterschiedlichen Einzelkulturen verstanden wird, die den amerikanischen Kontinent von der Subarktis im Norden bis nach Brasilien im Süden besiedelten. Von all diesen hat spezifisch die Bisonsjäger-Kultur der großen Ebenen (plains) in der geographischen Mitte Nordamerikas Eingang in die europäische Populärliteratur gefunden und ist dadurch „zum Inbegriff des nordamerikanischen Indianertums schlechthin“ geworden.⁶⁰ Indianische Führungsfiguren im Abwehrkampf gegen die europäischen Kolonisten wie Sitting Bull oder Crazy Horse wurden dabei zu Ikonen einer idealisierten indigenen Welt erhoben. Trotz dieses verzerrten Blickwinkels ist es nicht abwegig, mögliche Vergleiche gerade an solche relativ bekannt-

⁵⁸ Der Luhmannsche Begriff ist in der Alten Geschichte besonders von G. Seelentag in den Vordergrund gerückt worden, vgl. den Titel von Seelentag 2009. Zum Begriff vgl. auch Hölkemann 2018, 32f. Ablehnend gegenüber seiner Verwendung in der fruhgriechischen Geschichte Müller 2023, 19.

⁵⁹ Dabei ist der Begriff 'Häuptling' vielfältig, als prägend jedoch kann gelten: „In der Frühphase des Kolonialismus wurde das Konzept *Häuptling* auf überseeische Oberhäupter in nicht staatlich organisierten Gesellschaften übertragen“, so <https://de.wikipedia.org/wiki/Häuptling>, abgerufen am 5.5. 2025.

⁶⁰ Lindig / Münzel 1992, 141. Ein Hauptanliegen dieses Werks besteht erklärtermaßen (S. 11) darin, die Vielfalt der indianischen Kulturen zu vermitteln.

ten indianischen Strukturen anzuknüpfen. Denn die genannten und weitere Protagonisten der Indianerkriege verkörpern letztlich den Typus eines Häuptlings oder chiefs, von dem unser Vergleich ausgeht. Abgesehen von den erheblichen Unterschieden in der Lebensweise der homerischen wie der indianischen Gesellschaft, bedingt nicht zuletzt durch die Verschiedenheit der jeweiligen Ökosysteme, besteht eine Ähnlichkeit in der Stellung des Anführers, die in beiden Fällen prekär, nicht strukturell abgesichert und nicht automatisch vererbbar war. Bei den meisten Indianerstämmen ergänzten sich Kriegs- und Friedenshäuptlinge in getrennter Funktion, manchmal traten noch zeremonielle Häuptlinge hinzu. Ähnlich wie der homerische *basileus* mußte sich der Indianerhäuptling „durch Erfolg bei der Jagd, durch Tapferkeit und Klugheit, durch Großzügigkeit und Rednergabe stets neu als Führer erweisen“.⁶¹ Und das galt nicht nur für die meisten Prärie- und Plainstämme, sondern, so fährt die zitierte Studie fort, für die Autorität indianischer Häuptlinge im allgemeinen, die recht schwach gewesen sei. Vielmehr lag die Leitung des Stammes im allgemeinen „in den Händen eines Stammesrates, der aus bewährten Männern bestand, die sich im Krieg und im Frieden ausgezeichnet hatten und hohes Ansehen genossen.“ Auch diese Räte stehen parallel zu jenen der homerischen Gesellschaft. Die Anzahl der Ratsmitglieder schwankte je nach Gemeinschaft und konnte bis zu 50 Männern betragen. Dabei kamen auch Räte mit zwölf Mitgliedern vor,⁶² die also sogar eine direkte Parallele zu den zwölf *basileis* bedeuten, die zusammen mit dem Oberbasileus Alkinoos den Rat der Phäaken bildeten.

⁶¹ Lindig/Münzel 1992, 163. Im Unterschied zu den nomadischen Plain-Stämmen bildete sich in manchen der meist seßhaften Präiestämmen ein stabileres „Häuptlingstum mit erblichen Zügen“ heraus (ebd.), ähnlich wie in den von M. Sahlins untersuchten pazifischen Gemeinschaften, von denen weiter unten die Rede sein wird. Ähnlich Arens / Braun 2008, 49: „Ein Häuptling verfügte kaum über Sanktionsmöglichkeiten und war daher auf den guten Willen der Stammesmitglieder angewiesen.“ Zur Einteilung der indianischen Gemeinschaften nach Größe und Organisationsgrad in Familien, Klans, Bands und Stämme vgl. ebd. 47-50. Auf die persönliche Autorität des Häuptlings bei zwei Indianergruppen verweist Service 1977, 82. Bereits Morgan 1877, 71, hat für die nordamerikanischen Irokesen-Stämme festgestellt: „the chiefs [bei Morgan der Anführer einer *gens*] ... were raised to office for personal bravery, for wisdom in affairs, or for eloquence in council.“ Sie wurden gewählt und konnten auch wieder abgesetzt werden, ihre Funktion war nicht vererbbar.

⁶² Arens / Braun 2008, 49.

Unabhängig von und etwa zeitgleich zu meinen eigenen Überlegungen haben Wissenschaftler verschiedener Nationalität in den Beobachtungen der ethnologisch-anthropologischen Forschung zu Lebensweisen und Strukturen von primitiven,⁶³ meist außereuropäischen Gemeinschaften Parallelen zu den politischen Strukturen der homerischen Gesellschaft erblickt. Die meines Wissens älteste Arbeit mit dieser interdisziplinären Perspektive ist 1981 unter dem Titel „The Dynamics of the Homeric Society“ erschienen und von dem norwegischen Historiker B. Qviller verfaßt. Es folgen mehrere Artikel des amerikanischen Althistorikers W. Donlan, wobei für unsere Frage nach der Staatlichkeit der homerischen Gesellschaft derjenige von 1982 mit dem Titel „The Politics of Generosity in Homer“ einschlägig ist. Donlan stand nach eigenen Angaben mit Qviller in persönlichem Kontakt und hat, auch aufgrund von dessen eben genanntem Beitrag, seine Ansichten „modifiziert“ und so eine grundlegende Übereinstimmung mit Qviller hergestellt.⁶⁴ Im selben Jahr erschien der Artikel „Origins of State. The case of Archaic Greece“ des britischen Soziologen W.G. Runciman.

Gemeinsam ist allen drei Gelehrten, daß sie auf die Publikationen vor allem der amerikanischen Ethnologen bzw. Anthropologen M. Fried, M.D. Sahlins und E.R. Service zurückgriffen, die ab 1960 erschienen sind. Diese Studien fußten ihrerseits auf älteren Theorien der soziokulturellen Evolution, von denen insbesondere J.H. Stewart und L.A. White genannt werden.⁶⁵ Den Ethnologen geht es darum, die kulturanthropologischen Entwicklungsstufen der menschlichen Gemeinschaften zu analysieren. Die Stufen werden nach ihrem Komplexitätsgrad unterschieden, wobei der Staat die höchste Komplexitätsstufe darstellt. Auch wenn dabei meist recht vage Begriffe vom

⁶³ Zur Rechtfertigung dieses Begriffs vgl. etwa Dreher 2006, 44; Fraß 2018, 12f., s. auch die anthropologische Definition von Service, u. A. 68.

⁶⁴ Donlan 1982, 14 A. 14: Qviller's views ... have caused me to modify somewhat my earlier opinions on the Homeric chiefdom, so that we are now in essential agreement about the political structure of the Homeric world.“ Nach Fraß 2018, 14, war Donlan „einer der ersten“, die das Modell auf die homerische Gesellschaft anwendeten. Qviller wird hier nicht genannt, obwohl er im Literaturverzeichnis aufgeführt ist.

⁶⁵ Zur Forschungsgeschichte der soziokulturellen Evolution vgl. den instruktiven Überblick bei Fraß 2018, 10-17. Über die genannten Autoren hinaus blickt Fraß bis auf deren Vorfürer im 19. Jahrhundert zurück.

Staat zugrundegelegt werden (dazu noch unten), kommen doch alle Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß vor bzw. außerhalb der staatlich organisierten Gemeinschaften verschiedene Formen sozial-politischer Strukturen existieren, die sich nicht exakt voneinander abgrenzen lassen, von denen aber doch notgedrungen schematisierte Modelle erstellt werden können und müssen, um die Unterschiede zu verdeutlichen. Das Material der Modelle wird gewonnen aus ethnologisch-soziologischen Untersuchungen neuzeitlicher Gemeinschaften, die sich auf einer vorstaatlichen Entwicklungsstufe befinden, in Polynesien, Melanesien, Papua-Neuguinea, Südafrika, Uganda, Westafrika und Nordamerika. Service untersucht darüber hinaus auch alte Hochkulturen, nämlich die „archaischen Zivilisationen“ in Mesoamerika, Peru, Mesopotamien, Ägypten, im Industal und in China. Die frühen Gemeinschaften der klassischen Antike sind nicht einbezogen.

Fried unterscheidet zwischen einer ‚egalitarian society‘ (die von anderen akephale oder segmentäre Gesellschaft genannt wird), einer ‚ranked society‘ und einer ‚stratified society‘.⁶⁶ Das ursprüngliche Modell von Service hat ebenfalls drei vorstaatliche Stufen, nämlich ‚band‘, ‚tribe‘ und ‚chiefdom‘.⁶⁷ Später spricht Service, ähnlich wie Fried, von der einfachsten menschlichen Gemeinschaftsform als ‚egalitärer‘ oder ‚egalitär-segmentaler‘ Gesellschaft.⁶⁸ Die komplexeste Gemeinschaft ist dann der Staat, den Service versteht als „eine auf repressiver Gewalt basierende politische Organisation“, oder als „(politische) Herrschaft“, „als Institut einer Bürokratie, die kraft ihrer Autorität eine Bevölkerung beherrscht“.⁶⁹ Service ist es nun ein zentrales Anliegen hervorzuheben, daß „es auf der ganzen Welt in

⁶⁶ Fried 1960; ders. 1967; vgl. Ulf 1990, 219f.

⁶⁷ Service 1964; vgl. Fraß 2018, 14.

⁶⁸ Er verwendet für diese Gesellschaft auch das Wort ‚primitiv‘, das er als ‚einfach‘, ‚früh‘, ‚ursprünglich‘, ‚primär‘ definiert: Service 1977, 26, und so, ohne abwertenden Sinn, soll es auch hier verwendet sein, vgl. o. A. 63. Das Modell von Service wird auch aufgenommen von Wright 1977, der seinerseits die Staatsentstehungen in Mesopotamien und Mittelamerika erforscht hat.

⁶⁹ Service 1977, 33. Indem sie den Gewaltcharakter des Staates betonen, haben Fried und andere Anthropologen ein wesentliches Element des Staates benannt (s. Teil I). Weitere Charakteristika des Staates sind bei Fried teils treffend, teils zu unspezifisch beschrieben.

unterschiedlich entwickelter Ausprägung Häuptlingstümer gab, von denen feststehen dürfte, daß sie sich allmählich aus egalitären Gesellschaften herausbildeten und die Vorstufe der bekanntesten primitiven Staaten waren“. Allgemeine Kennzeichen dieser Häuptlingstümer im Unterschied zur egalitären Gesellschaft seien, daß sie eine „hierarchische Autoritätsstruktur“ entwickelten, die als „zentrale Lenkungsinstanz“ fungiere, und daß sie „erbliche Statusvorkehrungen“ trafen. Auf der anderen Seite verfügten sie nicht über einen „formal-rechtlichen Apparat gewaltssamer Repression“.⁷⁰ Service stellt eine Reihe von Fallstudien zusammen, wobei in Teil II „moderne primitive Staaten“ in Afrika, Nordamerika⁷¹ und Polynesien, in Teil III „Die archaischen Zivilisationen“ in Mesoamerika, Peru, Mesopotamien, Ägypten, dem Industal und China vorgestellt werden. Sahlins geht es darum, die Bandbreite vorstaatlicher Gesellschaften vorzustellen. Bei seinen Studien auf den süd- und ostpazifischen Inseln hat er im westlichen Melanesien die einfachsten Gemeinschaftsstrukturen vorgefunden: kleine Stämme („tribes“) von 70-100 Personen, die aus politisch nicht integrierten Segmenten bestehen, also segmental sind. Für ihre Anführer prägte Sahlins den Terminus „big-man“ und meint damit einen Mann, der die anderen Stammesgenossen an wirtschaftlicher Tüchtigkeit, persönlicher Ausstrahlung, vielleicht auch militärischer Kraft übertrifft und dadurch eine Reihe von (meist verwandten) Anhängern um sich scharen kann. Diese Gruppe („faction“) kann er

⁷⁰ Alle Zitate ebd. 40. Service gilt als derjenige, welcher den Begriff des *chief* in die akademische Diskussion einführt hat, indem er ihn erstmals präzise definierte. Allerdings hat der Terminus bereits eine lange Tradition und wurde in vielen (wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen) ethnologischen Texten des 18. und 19. Jahrhunderts verwendet, etwa von Morgan 1877, an welchen die neo-evolutionäre Theorie bekanntlich anknüpft. Allerdings wird der Begriff von Morgan in seine Vorstellung einer ubiquitären Gentilgesellschaft eingebunden. So sieht er den *chief* sowohl bei den Irokesen (S. 114) als auch bei den Griechen (S. 216) als Anführer einer *gens*. Den Terminus ‚chief‘ setzt er mit dem griechischen *archon* gleich (S. 225), nicht mit dem *basileus*, den er als späteren „military commander“ versteht. Es sei noch darauf verwiesen, daß ebenso wie beim Staatsbegriff in der Forschungsliteratur durchaus Variationen bei der Definition von chiefdoms bestehen, die hier nicht ausführlich berücksichtigt werden können; vgl. etwa Scheidel 2013, 10.

⁷¹ Kapitel 9 befaßt sich mit den Cherokee-Indianern im südöstlichen Waldland Nordamerikas, für die der Autor in der Zeit vor 1730 ähnliche Strukturen wie die oben zitierte Literatur zu den Indianern feststellt. Service ist damit der einzige von mir konsultierte „Evolutionist“, bei dem Indianergesellschaften eine Rolle spielen.

kommandieren, mit den Führern der anderen factions muß er sich jedoch arrangieren und sie immer wieder überzeugen. Die komplexesten Gemeinschaftsstrukturen hingegen hat Sahlins im östlichen Polynesien vorgefunden, wo die Gemeinschaften viel größer sind und bis zu zehntausend oder sogar mehrere zehntausend Menschen umfassen. Sie sind „pyramidal“, also hierarchisch und suprapersonal strukturiert. Ihre Anführer sind auch big-men, insofern sie eine sozial herausgehobene Stellung einnehmen, aber die Qualitäten, die in Melanesien von der jeweiligen Person immer wieder nachgewiesen werden müssen, werden in Polynesien dem Amt zugeschrieben. Als „true office and title holders“ üben sie Autorität über permanent stabile Gruppen aus. Den obersten Anführer bezeichnet Sahlins daher als „pivotal paramount chief“, die nachgeordneten Anführer als „chieftains“. Während der melanesische big-man nur persönliche Macht in die Waagschale werfen kann, beansprucht der polynesische Häuptling „an incontestable right of rule“.⁷² Diese Formulierung sowie der Verweis auf die fortgeschrittensten Gemeinschaften in Tahiti oder Hawaii, in denen der „high chief“ auch über physische Macht in Form einer bewaffneten Einsatztruppe verfügt, die ihm die Herrschaft („mastery“) über die sozial niedrigeren Gemeinschaftsmitglieder verleiht, weisen diese Gemeinschaften, jedenfalls in unserer Terminologie (s. Teil I), als staatliche Gebilde aus. Sahlins hingegen gibt keine Definition des Staates und grenzt das Häuptlingstum in diesem Zusammenhang nicht vom Staat ab, wie er überhaupt wenig Interesse an der Entwicklungsstufe des Staates zeigt.

An den eben vorgestellten anthropologisch-ethnologischen Studien waren für die davor benannten Altertumsforschern zwei Elemente als Parallelen zur homerischen Gesellschaft interessant: erstens die (negative) Parallelle der Nichtstaatlichkeit, die sie auch in der frühen griechischen Gesellschaft erkannten, und zweitens die (positive) Parallelen einer politischen Struktur, an der vor allem die Position und Funktion der Anführer in den Blick genommen wird.⁷³

⁷² Sahlins 1963, *passim*. Zum genauen Autoritätsverhältnis des paramount chief zu den chieftains äußert sich Sahlins nicht.

⁷³ Das liegt nahe, da, wie Ulf bemerkt, „Unterhalb der Basilees ... institutionell abgesicherte Abstufungen in der Hierarchie sozialer Geltung nicht recht auszumachen“ seien: Ulf 1990, 230. Die Nichtstaatlichkeit, die prekäre Stellung eines chief und weitere

Die von den Anthropologen als 'big men' und 'chiefs' bezeichneten Leitungspersonen wurden so auch zu Namensgebern mit Modellcharakter für die homerische Gesellschaft. Wie wir gesehen haben, bezeichnen die beiden Funktionen unterschiedliche Komplexitätsstufen in den anthropologischen Modellen, und je nachdem, welcher Stufe die homerische Welt zugeordnet wird, sprechen die Historiker von einer big-man-Gesellschaft oder von einer Häuptlingsgesellschaft, wobei durchaus auch fließende Übergänge konstatiert werden.⁷⁴

Für Qviller erlauben es einige Charakteristika des homerischen „Königtums“, den „chief *basileus*“ mit der big-man-Struktur der Ethnologie parallel zu setzen. Beide hätten die gleiche ökonomische Basis, nämlich Raubzüge und Eigenproduktion. Beide Positionen beruhten auf persönlicher, vor allem wirtschaftlicher Stärke, seien aber gegenüber den weiteren Aristokraten schwach, da sie beständiger Bestätigung bedürften.⁷⁵ Diese erfolge vor allem durch die Gabe von Geschenken (redistribution), wodurch „König“ und big-man sich eine um ihren *oikos* gruppierte Anhängerschaft verschafften, die sie außerdem zur Gefolgschaftsleistung immer wieder überzeugen müßten. Die Position des homerischen *basileus* sei zwar nicht institutionell verankert, dennoch verfüge er über mehr Macht als ein big-man, dessen Zwangsgewalt rudimentär und schwach bleibe. Der big-man arbeite selbst härter als die übrigen Gesellschaftsmitglieder, der *basileus* hingegen arbeite nur teilweise selbst. Der Unterschied zwischen beiden ergebe sich aber vor allem aus der Bedeutung des Geschenkegebens, bei der der big-man nur bewegliche Güter, der *basileus* jedoch auch Land verschenken könne. Aus diesen Gründen,

Parallelen zwischen den Irokesenstämmen und den griechischen Gemeinschaften hat bereits Morgan 1877, bes. 65-67. 222, hervorgehoben.

⁷⁴ Nach Sahlins 1963, 289, ist ein chief auch ein big-man, beansprucht aber „an incontestable right of rule“. Nach Service 1977, 108, kann ein big-man einem „embryonalen Häuptling“ ähnlich sein.

⁷⁵ Qviller 1981, 115: „There existed no depersonalized, institutionalized, royal officialdom in Dark Age Greece.“ Qviller bezeichnet daher den „king“ als „a misleading translation“ (S. 109). Er hält aber in dem ganzen Artikel nicht nur an dem Begriff fest (S. 117 spricht er sogar vom „ruler“), sondern betrachtet dieses Königtum als eine Art von eigenständiger politischer Entwicklungsstufe, das mit der Entstehung der Polis (dazu unten) einem aristokratischen Regime Platz machen mußte: „The kings and communities thus (i. e. mit der Landvergabe) created an aristocratic order ready to rule, while the kings disappeared in the same process.“ (S. 134).

die jedoch nicht stringent dargelegt sind, will Qviller den *basileus* zwischen big-man und chieftain plazieren.⁷⁶ Die Vorstaatlichkeit der homerischen Gesellschaft ist bei Qviller eher implizit (vgl. S. 110) als explizit angenommen. Nach Donlan zeigt ein Vergleich der homerischen Gesellschaft mit den anthropologischen Modellen generell und in vielen Details Ähnlichkeit mit dem Typus des *chiefdom*, das auch er als Zwischenform zwischen einer „egalitarian, unranked society and the stratified state“ sieht. Das homerische Häuptlingstum präzisiert er noch näher als „a ‘low-level’ or ‘immature’ chiefdom, because it has elements of a less centrally organized, more segmental, and more egalitarian form than the advanced chiefdom“ (S. 3), an späterer Stelle (S. 10) wird es auch „primitive chiefdom“ genannt. Eine solche Abstufung zwischen unterschiedlich komplexen Formen des Häuptlingstums hat auch Sahlins vorgenommen (s. o.), auf den Donlan an dieser Stelle nicht, an anderen Stellen aber schon Bezug nimmt. Der Oberbasileus, dessen Position auch hier die politische Einordnung der Gesellschaft bestimmt, war auch nach Donlan zwar ein „paramount chief“, aber kein Autokrat, sondern *primus inter pares* in einer instabilen Position. Der Autor will in seinem Artikel zeigen, daß die Großzügigkeit („generosity“) eine zentrale Komponente homerischer Führerschaft ist und sieht das als Bestätigung, daß die Gesellschaft der Epen „closely resembles living examples of inchoate or low-level chiefdoms observed by anthropologists in the field“. Sie sei „something more than a big-man system, something less than a stable and orderly advanced chiefdom“ gewesen.⁷⁷ Runciman schließlich versteht den homerischen *basileus* ebenfalls nicht als einen herrschenden Monarchen, sondern als jemanden, der seine

⁷⁶ Qviller 1981, 109: „...in evolutionary terms, *basileus* here denotes a leader emerging from a big-man developing into a chieftain.“. Vgl. das Referat zu Qviller bei Gschmitzer 1991, 189f. Wenn Gschmitzer meint, ein römischer Konsul oder ein Ministerpräsident in einer Koalitionsregierung müsse ebenfalls Überzeugungsarbeit leisten, und damit sei der vorstaatliche Charakter des homerischen Basileus widerlegt, so geht sein Einwand insofern an der Sache vorbei, als die Überzeugungstätigkeit des Konsuls und des Ministerpräsidenten einen gegebenenfalls auch zwangsläufigen Beschuß des entscheidenden Gremiums (des Senats bzw. des Parlaments) zur Folge hat, also staatliches Handeln herbeiführt, während die Überzeugungstätigkeit des *basileus* kein staatliches Handeln auslöst.

⁷⁷ Donlan 1982, 10.

Position durch persönliche Tüchtigkeit erwerben muß. Der *basileus* entspreche daher, nach Sahlins Unterscheidung, eher dem *big-man* als dem *chief*, und die Gemeinschaften der homerischen Epen seien angesichts einer fehlenden permanenten Zentralregierung nicht als Staaten anzusehen.⁷⁸

Einige Jahre nach der angelsächsischen Annäherung an die anthropologisch-ethnologische Forschung führte C. Ulf deren Modelle in die deutschsprachige Althistorie ein. Ulf widerspricht der oft als „primitivistisch“ bezeichneten Sicht Finleys und diesem folgender Autoren, in welcher sich „die homerische Welt als ein nur sehr loser Konnex segmentärer Deszendenzgruppen“ präsentiere (S. 223). Nachdrücklicher als die angelsächsischen Kollegen verweist er auf die Position der *basileis*, also der mehrzähligen Oberhäupter von Deszendenzgruppen, über die ihre Macht jedoch schon hinausreiche (und die von Sahlins „chieftains“ genannt werden). Ihr sozialer Status sei prekär, „individuelle Schwäche kann diese Anführer aus ihrer Position wieder verschwinden lassen“. „Sie lassen sich daher als *big-men* interpretieren“, die durch persönlichen Einsatz und Leistungsstärke Einfluß gewonnen hätten. Dies finde eine „direkte Entsprechung in der Charakteristik einfacher Häuptlinge“.⁷⁹ Über die einzelnen Deszendenzgruppen hinweg bestehe ein „Demos-Bewußtsein“, die Anerkennung einer Gemeinsamkeit, die „ihren Kulminationspunkt in der Respektierung eines Oberbasileus“ finde. Dieser Respekt schlage sich in den Vorrechten nieder, die dem *basileus* für seine Organisation der Gemeinschaftsangelegenheiten gewährt würden, besonders in der materiellen Besserstellung des *basileus* durch die Zuweisung von Ehrengeschenken, von *temenos* und *geras*. Der

⁷⁸ Runciman 1982, bes. 355f. Der Autor nennt diese Stufe der Nicht-Staatlichkeit (dennoch und leicht mißverständlich) semistate (daher von Lundgreen 2020, 165 A. 22, verständlicherweise, aber falsch als „prestate“ referiert), eine Stufe, die sich von einem protostate dadurch unterscheide, daß sie nicht zur Bildung eines (wahren) Staates führe. Ulf 1990, 231 A. 37, unterschlägt Runcimans Ablehnung der Staatlichkeit und setzt dessen „Halbstaatlichkeit“ mit einer gering ausgeprägten Staatlichkeit gleich. Bei Fraß 2018 fehlt Runcimans wichtiger Beitrag. Wir kommen bei der Analyse der Staatsbildung auf Runcimans Bestimmung zurück.

⁷⁹ Ulf 1990, 224 mit A. 25, wo für das letzte Zitat auf eine Studie von Clastres über südamerikanische Indianerpopulationen verwiesen wird. Die ethnologischen Grundannahmen sind auch erläutert bei Ulf / Kistler 2020, 12-18. 153f. 194-197.

privilegierte Besitzstand des Oberbasileus sei von Dauer und nicht, wie beim big-man, darauf angelegt, durch Redistribution wieder eine Besitzgleichheit anzustreben. Damit sei die Position des Oberbasileus als ein „institutionalisiertes Element in der Gesellschaft“ anzusprechen, beziehungsweise, in etwas abgeschwächter Formulierung, als „sich hier abzeichnende, sich institutionalisierende, besonders den Oberbasileus betreffende Sonderstellung“ (S. 227). Wenngleich der Institutionen-Begriff grundsätzlich sehr weit gefaßt werden kann, so muß er in unserem Zusammenhang doch am ehesten als *staatliche* Einrichtung verstanden werden.⁸⁰ Seine Verwendung an den soeben zitierten Textstellen, sowie die Annahme eines „anscheinend institutionalisierte(s)n Rechtsverfahren(s)“ (S. 225) deutet also schon an, daß Ulf in diese Richtung denkt, und dieser Eindruck wird noch verstärkt, wenn er der Position des Oberbasileus „Züge eines Amtes“ zuschreibt und aus der „Respektierung eines Oberbasileus … die keineswegs unbedingt bewußt vorhandene Absicht“ ersieht, „die existierenden segmentierenden Tendenzen so weit zu reduzieren, daß sich die politische Einheit zum Staat umprägen kann“.⁸¹ Sofern hier also teils in abgeschlossener („institutionalisiert“), teils in entstehender („sich institutionalisierend“) Form, teils als Realität („Züge eines Amtes“), teils als Möglichkeit („zum Staat umprägen kann“) staatliche Elemente angenommen werden, weise ich sie unter Bezug auf die Staatsdefinition in Teil I zurück, weil sie keine „allgemeine höchste Gewalt“ mit den dort erläuterten Implikationen ausmachen. Gänzlich anachronistisch ist der vorsichtige Schluß Ulfs, daß man in den Herolden, die den Oberbasileus begleiten, „vielleicht sogar den Ansatz zur Ausbildung einer Bürokratie erblicken“ dürfe (S. 227). Die geringfügigen Auftritte der Herolde in den homerischen Epen haben eben keinerlei Gemeinsamkeit mit den umfangreichen Verwaltungsapparaten späterer Staatsgebilde.⁸² Mit seinen Anspielungen auf Staatlichkeit, für die er jedoch keine präzisen Kriterien angibt, weicht Ulf die klare Abgrenzung auf, die seine oben genannten Vorgänger zwischen der homerischen Gesellschaft und dem Staat vorge-

⁸⁰ Vgl. Teil I, S.26f.

⁸¹ Ulf 1990, 225.

⁸² Vgl. Teil I, S. 17f. und 38 zu Max Weber, den Ulf hier nicht heranzieht.

nommen hatten.⁸³ Unterhalb dieser Schwelle zur Staatlichkeit stimmt er jedoch im wesentlichen mit Qviller, Donlan und Runciman darin überein, daß der Oberbasileus uns in den Epen als eine politische Führungsfigur entgegentritt, der gemäß den anthropologischen Modellen auf der Entwicklungsstufe zwischen big-man und chief einzuordnen wäre, so daß Ulf auch die Parallele zu „einfachen Häuptlingen“ zieht, ebenso wie Donlan von „primitive chiefdoms“ spricht. Dieser Zuordnung entspricht auch meine damalige Parallelisierung des homerischen Oberbasileus mit einem Indianerhäuptling.

Zahlreiche weitere Altertumswissenschaftler haben die anthropologisch-ethnologische Terminologie übernommen und sich dem „evolutionären“ oder „evolutionistischen“ Modell angenähert, das auch in der vorliegenden Studie zugrundegelegt wird. Nur einige von ihnen können hier noch Erwähnung finden.⁸⁴ J.M. Hall erkennt einige Parallelen zwischen Sahlins‘ big-men und homerischen *basileis* an. Aber mit Blick auf den in den Epen Homers und Hesiods mehrfach vorgetragenen Anspruch auf erbliche Nachfolge eines Basileus sieht er diese Anführer eher als chieftains denn als big-men. Allerdings geht er darin zu weit, daß er diesen chiefs „a formally constituted ... office“ zuweist, was damit übereinstimmt, daß er die homerische Zeit nicht als vorstaatlichen Zustand, sondern als eine Form von „primitive state“ auffaßt.⁸⁵ In seiner Arbeit zum archaischen Griechenland blickt Fraß auf die moderne Forschungsgeschichte zur Vorstellung einer so-

⁸³ Das wird ausdrücklich bestätigt bei Ulf / Kistler 2020, 17: „Chiefdoms, aber auch ausgeprägte Big Man-Gesellschaften überlappen sich in einigen Merkmalen mit einem Staat.“ Ebenda wird auch zu Staatsdefinitionen Stellung genommen, vgl. Teil I, S. 48 mit A. 112.

⁸⁴ Aus dem Rahmen fällt die Studie des Politologen Ferguson 1991, der als Vorstufe der Polis-Staaten pauschal chiefdoms voraussetzt. Dabei zeigt sich der Autor nicht immer auf der Höhe der altertumswissenschaftlichen Forschung. Der ganze Sammelband (Earle 1991) zeugt im übrigen davon, daß die evolutionäre Position auch in der (archäologischen) Anthropologie zu diesem Zeitpunkt noch dominierte. Vom Beiträger K. Kristiansen wird das gegenüber Kritikern auch ausdrücklich gerechtfertigt (S. 16). Inzwischen haben einige Anthropologen „post-neoevolutionary models“ entwickelt, vgl. Small 2009, der selbst das „dual-process-model“ anwendet. Da gerade letzteres eine reiche Datengrundlage benötigt (Small selbst untersucht die Polis Priene in hellenistisch-römischer Zeit), scheint es für die griechische Frühzeit wenig geeignet zu sein. Terrenato / Haggis 2011, 1, streben eine Überwindung der gegensätzlichen Positionen an.

⁸⁵ Hall 2014, 125f. bzw. 119.

ziokulturellen Evolution seit Charles Darwin zurück. Von den auch hier erwähnten Autoren würdigt er besonders E. Service und M.H. Sahlins.⁸⁶ Obwohl sich die Ethnologen für die Stufe der Staatlichkeit weniger interessiert hätten, könne man mit Hilfe dieser Modelle „die Eigenarten und Einzigartigkeiten der Staatlichkeit herausarbeiten“ (S. 16) Für die Anwendung des ethnologischen Staatsentwicklungsmodells auf die Antike, zu der er sich ausdrücklich bekennt, weiß er sich daher auf den Spuren der althistorischen Studien von Donlan, Ulf, Stahl und Walter.⁸⁷ Deutlicher als die meisten seiner Vorgänger betont Fraß jedoch, daß „die homerische und hesiodeische Welt“ eine „vorstaatliche Ordnung“ gewesen sei.⁸⁸

Auch in den archäologischen Befunden, die in der traditionellen Sicht eines homerischen, staatlichen Königtums nicht beachtet werden, findet das Modell einer big-man- / chief-Gesellschaft Rückhalt. Der bereits genannte J.M. Hall betrachtet „unstable“, das heißt nicht kontinuierlich bewohnte Siedlungen als Anzeichen für big-man-Gesellschaften. Konkreter sind seine Verweise auf herausgehobene Häuser: Das außergewöhnlich große Langhaus in Lefkandi „could have served as a feasting-hall and as a residence of the community's 'big-man'“. Größere Häuser in Nichoria (in Messenien) und Koukounaries (auf der Insel Paros) gelten ebenfalls als Wohnsitze eines big-man.⁸⁹ Alle von Hall genannten Gebäude wurden ab der zwei-

⁸⁶ Fraß 2018, 10-17

⁸⁷ Fraß 2018, 20 mit A. 69. Zu dem Modell bekennen sich u.a. auch Whitley 1991, 184; Walter 1993, passim; Stahl 2003, 148f.; De Angelis 2016, 146; Ma 2016, 654f. Bei Meister 2020, 81ff., bleibt die Einordnung der homerischen Welt als *big man*-Gesellschaft halbherzig und widersprüchlich, vgl. o. bei A. 55; gegen die Anwendung des Begriffs auf die homerische Gesellschaft äußert sich Rönnberg 2021, 31; aber er schließt aus den angeführten archäologischen Befunden in Attika auf eine „Festigung der Vorrangstellung der Eliten“ bzw. auf „eine zunehmende innerelitäre Konkurrenz und eine damit verbundene fortschreitende Verfestigung gesellschaftlicher Vorrangstellungen“ in der Zeit vom 9. bis 7. Jh. (S. 260).

⁸⁸ Ausgeführt ebd. 74-105, wobei allerdings eine ungenügende Staatsdefinition zugrunde liegt, s. Teil I, 33f. 54-56. Rönnberg 2021, 29, erkennt in den homerischen Epen einen „noch 'vorstaatlichen', aber gewissermaßen protopolitischen Zustand“, kurz darauf jedoch einen ausgesprochen geringen Grad an Staatlichkeit (S. 32).

⁸⁹ Hall 2014, 126. Hall scheint hier, ohne ihn zu nennen, Whitley 1991, 184-186, zu folgen, der den Lefkandi-Befund jedoch vorsichtiger interpretiert, die big-man-Phase auf das 11. / 10. Jahrhundert v. Chr. beschränkt und das Modell auch nicht für anwendbar auf alle instabilen Siedlungen der Dunklen Jahrhunderte hält.

ten Hälfte oder am Ende des 10. Jahrhunderts errichtet, Überschneidungen ihrer Nutzungsdauer mit der Entstehungszeit der kompletten Epen sind unsicher. C. Ulf und E. Kistler verweisen allerdings auch auf Ausgrabungsbefunde für die Zeit von 1050 bis zum Anfang des 7. Jahrhunderts in Mitrou (Ostlokris), Oropos (Nordattika), Zagora (auf der Insel Andros) und Eretria (auf Euböa). In den dortigen sogenannten Compounds („Weilern“, „Hausgesellschaften“) und Streusiedlungen wurden ebenfalls größere, meist apsidiale Wohnhäuser identifiziert, die als „Herrenhäuser“ oder „Sitz eines lokalen Anführers“ gedeutet werden.⁹⁰ Neben den Häusern werden auch reichere Gräber, die sich von gewöhnlichen Bestattungen abheben, als Belege für die Existenz von big men angeführt, zumal sie Analogien zu den bei Homer beschriebenen Grabformen erkennen lassen. Ab dem 10. Jahrhundert wurden einzelne Gräber besonders reichhaltig ausgestattet, und mit dem wirtschaftlichen Aufschwung nahm die Zahl solcher Gräber in der Folgezeit zu. Im 8. Jahrhundert kam hinzu, daß an einigen Gräbern Weihungen vorgenommen wurden, die eine kultische Verehrung des Bestatteten und damit wiederum seine herausgehobene Stellung erkennen lassen.⁹¹

Für sich genommen beschränken sich die Schlüsse von den genannten archäologischen Befunden auf eine gesellschaftliche Ordnung darauf, daß in den einfachen Siedlungen der geometrischen Zeit einzelne Personen zu ihren Lebzeiten (wegen größerer Häuser) und bei ihrer Bestattung (wegen reicherer Gräber) eine sozial höhere Position eingenommen haben als die übrigen Gesellschaftsmitglieder. Welcher Art diese Position war, ob politisch, kultisch oder militärisch, ob diese Personen also Macht über andere ausübten und sie in irgendeiner Form beherrschten, können uns die Befunde nicht mitteilen.⁹² Erkenntnisse darüber lassen sich nur schriftlichen Zeugnissen entnehmen, und diese kommen, wie gesehen, nur aus den frühgriechischen Epen. Immerhin können wir festhalten, daß die archäologi-

⁹⁰ Ulf / Kistler 2020, 38-42. 55-61 und 168-173.

⁹¹ Ulf 1990, 245f.

⁹² Es ist auch nicht entscheidbar, ob die ökonomisch herausgehobenen Männer eher als big men oder als chiefs einzuordnen sind, wie Meister 2020, 226, zu Recht anmerkt. Auf die Begrenztheit von Schlüssen aus archäologischen Zeugnissen auf gesellschaftliche Verhältnisse pochen u.a. Yoffee 2005, 15-21; mit Verweis auf Yoffee Fraß 2018, 16 mit A. 57. 106f mit Kritik an Kistler / Ulf in A. 445.

schen Befunde mit den ethnologischen Modellen, die für die homerische Gesellschaft herangezogen werden, gut vereinbar sind.

Zusätzlich ist die archaische griechische Gesellschaft noch mit einer Gemeinschaft verglichen worden, die geographisch weit von den Studienobjekten der Anthropologen und Ethnologen entfernt ist: den Goden im mittelalterlichen Island. Diesen Vergleich hat P. Zeller wieder in die altertumswissenschaftliche Forschung zur früharchaischen griechischen Gesellschaft einbezogen.⁹³ Zeller vertritt die in der Skandinavistik nicht umstrittene Position, daß die Isländersagas als Quellen für die gesellschaftlichen Strukturen der isländischen Freistaatszeit (ca. 930 bis 1262/4 n. Chr.) herangezogen werden können.⁹⁴ Gestützt vor allem auf Darlegungen von J.V. Sigurðsson resümiert Zeller, daß es in dieser Zeit „keine systematische Rechtsordnung, keine Zentralgewalt und damit keine entsprechenden institutionellen Einrichtungen wie eine zentralisierte Verwaltung oder einen Erzwingungsstab“ gegeben habe. Auch wenn wir nicht alle diese Kriterien als notwendige Bedingungen für die Existenz eines Staates anerkennen (s. die Staatsdefinition in Teil I), so wird die isländische Gesellschaft an anderer Stelle doch auch von Zeller selbst als „stateless“ oder „acephalous society“ bezeichnet.⁹⁵ Wie für die homerische Gesellschaft der Basileus mit den weiteren *basileis*, so sind für die isländische Gesellschaft die Goden das wesentliche Merkmal, an denen der Vergleich daher überwiegend durchgeführt wird. Die Goden waren, so folgt Zeller wieder Sigurðsson, nach der kulturanthropologischen Typologie „eine Art *big men*“, da sie eine Anführerposition errangen, die sie aus den übrigen landwirtschaftlichen Produzenten zwar herau hob und ihnen gewisse Privilegien

⁹³ Gschnitzer 1991, 185, erwähnt diese Analogie zum Island der Sagazeit, gibt aber keine Literaturbelege dafür an.

⁹⁴ Das von vielen Homer-Forschern akzeptierte Ergebnis der oral-poetry-Forschung, daß die in den Epen beschriebenen gesellschaftlichen Verhältnisse nicht weiter als drei Generationen vom Zeitpunkt der Abfassung der Texte zurückliegen können, wird von Zeller für die Isländersagas nicht berücksichtigt; anscheinend sieht er kein Problem darin, daß die Sagas erst mehrere Jahrhunderten nach den beschriebenen Verhältnissen abgefaßt wurden (Zeller 2020b, 212).

⁹⁵ Zeller 2020a, 201f.; 2020b, 72. Zeller 2020b, 74, fügt an, Island habe nicht „im klassischen Sinn über staatliche Strukturen“ verfügt, definiert aber diesen Staat „im klassischen Sinn“ nicht.

verschaffte, die aber immer prekär und instabil blieb, da sie in keiner Weise institutionalisiert war.⁹⁶ Die Goden organisierten und leiteten die verschiedenen Formen von Versammlungen und fungierten als Vermittler, Berater oder Schlichter innerhalb ihres Einflußbereichs, eines territorial abgegrenzten Godentums, und innerhalb ihrer Anhängerschaft, manchmal auch darüber hinaus. Auch ein Godentum konnte grundsätzlich vererbt werden, aber der Nachfolger mußte, wie ein *basileus*, seine Eignung unter Beweis stellen.

Wie oben referiert, bezeichnet Zeller in seiner Dissertation (Zeller 2020a) das mittelalterliche Island als „stateless“. In dem im gleichen Jahr erschienenen Artikel (Zeller 2020b) wiederholt er diese klare Zuordnung nicht, sondern wendet sich, gerade in Bezug auf die fruhgriechischen Verhältnisse, gegen eine „statische Unterscheidung zwischen staatlicher und nicht-staatlicher Organisation als Analyse-raster“.⁹⁷ Die Begründung dafür, sofern man ihrer allenfalls angedeuteten Argumentation überhaupt folgen kann, ist nicht überzeugend. Anscheinend sieht Zeller, sofern man Staatlichkeit und Nichtstaatlichkeit unterscheiden wolle, einen Widerspruch in den Quellenbefunden der homerischen Epen, die einerseits die Funktion und den Bestand der *basileis* und der Geronten als Gruppe nicht infrage stellten, aber andererseits die Position sämtlicher Anführer als zumindest potentiell instabil darstellten. Einen Widerspruch kann ich hier nicht erkennen, zumal Zeller an keiner Stelle zeigt, daß dessen erster Teil, die Position der Anführer als Gruppe, etwas mit Staatlichkeit zu tun haben könnte (diesen Bezug muß man ja wohl herstellen, um die Konstruktion zu verstehen) und im Gegensatz zur (nichtstaatlichen) Position der einzelnen Anführer steht. Im Unterschied zur abgelehnten Perspektive ließen sich die Quellenbefunde der Epen, so schließt Zeller den Gedanken ab, „aus der Perspektive des isländischen Modells hingegen ... als Elemente einer spezifischen Ordnungskonfiguration beschreiben“.⁹⁸ Weder schlägt der Autor einen spezifischen

⁹⁶ Auch den Institutionenbegriff verwendet Zeller widersprüchlich: Die frühe Stellung der Goden sei einerseits „wenig institutionalisiert“ gewesen (2020b, 203), habe aber andererseits „durchaus Züge eines institutionalisierten Amtes“ getragen, da es „potenziell auf Dauer gestellt und in ein System von sozialen Normen und Verfahren eingebunden“ gewesen sei (2020b, 207).

⁹⁷ Zeller 2020b, 209; ähnlich ders. 2013.

⁹⁸ Zeller 2020b, 208f.

Terminus für diese „spezifische Ordnungskonfiguration“ vor, noch erläutert er, warum dieselbe nicht auch durch die Analyse der homerischen Epen selbst erkannt werden könne, sondern das isländische Modell benötige. Mit der Ablehnung der Staatskategorie entfernt sich Zeller überdies von den anthropologisch-ethnologischen Modellen, für die, wie oben gezeigt, die Nichtstaatlichkeit der von ihnen untersuchten primitiven Gesellschaften ein wesentliches Merkmal darstellt. Der abstrakt erhobene Vorwurf, diese Unterscheidung sei „statisch“, läuft schon deshalb ins Leere, weil es ja gerade diese Theorien sind, die eine gewisse *Abfolge* der Gesellschaftsstrukturen, nicht zuletzt den Übergang von nichtstaatlichen zu staatlichen Strukturen, postulieren und daher zusammenfassend als „evolutionistisch“ bezeichnet werden. Es besteht daher der Verdacht, daß der Vorwurf, statisch zu verfahren, nur als modischer Allgemeinplatz verwendet wird, während vermeintlich dynamischere oder flexiblere Modelle für überlegen gehalten werden.⁹⁹

In diesem Abschnitt haben wir uns den einschlägigen Forschungen angeschlossen, die eine parallele Grundstruktur zwischen der homerischen Gesellschaft und zahlreichen primitiven Gemeinschaften in der modernen Welt sowie im mittelalterlichen Island konstatieren. Es handelt sich um nichtstaatliche oder vorstaatliche Gesellschaften, die insbesondere dadurch charakterisiert sind, daß die Position der führenden Personen als big-men oder chiefs bestimmt werden kann. Die homerische Gesellschaft wird innerhalb dieser Kategorie am besten als Gesellschaft im Übergang von einer big-man- in eine Häuptlingsgesellschaft verstanden. Auf dieser Basis stellt sich aber die Frage, der viele Autoren ausweichen: Welche Erkenntnis ist damit gewonnen? Daß in real existierenden Gemeinschaften der sogenannten Dritten Welt Gesellschaftsstrukturen empirisch nachzuweisen sind, die denen der homerischen Gesellschaft in vieler Hinsicht entsprechen, kann zunächst als weiteres Argument für die eingangs gesetzte Annahme gelten, daß auch die Gesellschaft der griechischen Epen

⁹⁹ Dazu gesellt sich der weitere Verdacht, daß Zeller die Position seiner Dissertation deshalb revidiert hat, um sie der weitgehend konsensualen Haltung des Sammelbandes Meister / Seelentag 2020 mit seiner Konzentration auf den Konkurrenzbegriff, der in Teil I kritisiert wurde, anzupassen.

eine historische Realität besitzt.¹⁰⁰ Diese Annahme, die auch durch andere Argumente gestützt wird, ist in der Forschung immer wieder zugunsten der Vorstellung einer lediglich fiktiven, literarischen Gestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse in Frage gestellt worden.¹⁰¹ Darüber hinaus können solche Vergleiche, sowohl der hier nachvollzogene wie auch ähnlich gelagerte, vor allem zwei Funktionen erfüllen: Erstens können die Parallelen der verglichenen Gesellschaften dazu beitragen, die jeweils andere deutlicher oder verständlicher zu beschreiben, nicht zuletzt dadurch, daß die einzelnen Phänomene aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Perspektiven betrachtet und mit unterschiedlichen Begriffen vorgestellt werden. So war es hilfreich, daß die anthropologisch / ethnologischen Theorien die Begriffe big-man- und chiefdom-Gesellschaften entwickelt haben, die, wie gesehen, Eingang in zahlreiche Studien über die frühgriechische Gesellschaft gefunden haben, und deren zustimmende Übernahme unmittelbar klarstellt, welche Sichtweise der jeweilige Autor vertritt.¹⁰² Zweitens kann ein Vergleich dazu anregen zu fragen, ob bestimmte Phänomene einer Gesellschaft auch in den jeweiligen Vergleichsgesellschaften existieren oder nicht, und wenn ja, ob sie sich vollständig oder nur teilweise entsprechen. So kann die Aufmerksamkeit auf Details gelenkt werden, die ohne eine solche Anregung garnicht oder nur unzureichend erkannt worden wären.

Auf keinen Fall jedoch darf ein Phänomen, das für die eine Gesellschaft konstatiert wird, unbesehen auf die andere Seite des Vergleichs übertragen und für die andere Gesellschaft als ebenso gegeben angenommen werden. Vielmehr ist jeweils die Frage zu stellen, ob das Phänomen sich auch für die Vergleichsgesellschaft aus den für diese verfügbaren Zeugnissen belegen läßt; wenn nicht, muß die Parallelität entweder offen bleiben, oder es liegt eine abweichende Gegebenheit vor und die Parallelität ist in dieser Hinsicht nicht gegeben. Bis zu diesem Punkt dürfte über das soeben skizzierte methodi-

¹⁰⁰ S. o. bei A. 6. Die Bestätigung der Historizität der homerischen Institutionen nennt auch Donlan 1982, 2. Das Gesagte gilt auch für die zuletzt herangezogene Gesellschaft des mittelalterlichen Islands.

¹⁰¹ Die Historizität einer einheitlichen homerischen Gesellschaft in einer abgrenzbaren Zeit bestreitet vehement Snodgrass 1974, gefolgt etwa von Spahn 1977, 29; van Wees 1992, 261-263..

¹⁰² Vgl. Ulf 1990, IXf.

sche Verfahren ein weitgehender Konsens in der Forschung bestehen. Der Konsens stellt sich als nicht mehr so geschlossen dar, wenn wir die radikaler klingende, aber unausweichliche Konsequenz aus den genannten Regeln ziehen: Wenn wir eine bestimmte Gesellschaft analysieren, wie hier die homerische Gesellschaft, dann tragen alle Vergleiche mit anderen Gesellschaften und alle ins Spiel gebrachten Modelle für sich genommen rein garnichts zur Erkenntnis über unser Studienobjekt bei. Sie sind vielmehr nur aussagekräftig, wenn die hypothetisch angenommenen Parallelitäten für die homerische Gesellschaft eigenständig nachgewiesen werden können. Diese methodische Limitierung jeder Vergleichstätigkeit wird in der Forschungsliteratur zwar in der eigentlichen Vergleichsdurchführung meistens berücksichtigt, aber nicht nur so gut wie nie ausgesprochen, sondern auch durch grundsätzlich wertschätzende Urteile über die Nützlichkeit von Vergleichen und Modellen in Frage gestellt. Die Skala solcher generellen Einstufungen ist sehr breit und kann hier nur angedeutet werden. Sie reicht von vagen Andeutungen über den Mehrwert der jeweiligen Vergleiche bis zur Behauptung, sie könnten Strukturen der homerischen Gesellschaft erklären.¹⁰³ Wenn F. Gschnitzer in sei-

¹⁰³ Qviller 1981, 115: „To clarify my theory a model is needed which illuminates the problems that face primitive political leadership“: Die Notwendigkeit („needed“) wird von mir bestritten, die Möglichkeit der Illustration („illuminates“) akzeptiert. Ulf 1990, X, beansprucht, durch die Anwendung der ethnologischen Terminologie „die homerische Gesellschaft begrifflich neu zu fassen ... und wesentlich exakter in den Griff zu bekommen“. Fraß 2018, 15, charakterisiert die Position, der er sich auch selbst anschließt, so: „Zum anderen gibt es die Überzeugung, man könne etwa das ‘big-men’ Modell von Marshall D. Sahlins auf die Homerische Elite anwenden und so ihre Stellung in ihren Gemeinwesen besser erklären.“

Grote 2016a, 250, konstatiert zu Recht ein „Defizit vieler theoriegeleiteter Ansätze zur Erklärung der Polis“, weil sie „nicht selten *a priori*-Annahmen von der Existenz bestimmter Strukturen“ an historische Sachverhalte herantrügen. Unter diese Ansätze subsumiert er allerdings auch die „sozialanthropologischen Forschungen zur Entstehung von Staaten aus staatenlosen Gesellschaften“ (S. 249 mit Verweis auf Fried, Service und Cohen/Service). Zu Unrecht, denn wie gezeigt setzen diese auch von mir zustimmend herangezogenen Konzepte gerade keine *a priori* – Annahmen voraus, sondern haben ihre Kategorien, wie big men oder chief, aus der ethnologischen Analyse realer Gesellschaften gewonnen. Im Gegensatz dazu fällt Grotos Verdikt auf ihn selbst zurück, da er von der systemtheoretischen Begrifflichkeit Luhmanns (System. Komplexität, Verfahren) ausgeht (S. 253ff.) und beansprucht, mit deren Verwendung zur Erklärung des Phänomens der Polusbildung beitragen zu können (S. 250; ebenso

nem bereits mehrfach zitierten Forschungsüberblick schreibt: „Auch diese Forscher wissen natürlich, daß eine ihrer Natur nach so einseitige und in mancher Hinsicht auch unergiebige Überlieferung wie die homerische nur mit Hilfe des Vergleichs mit verwandten oder ähnlichen, aber besser bekannten Verhältnissen zu vollem historischen Leben erweckt werden kann, …“, dann schreibt er selbst solchen Vergleichen zum einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn, zumindest eine Ergänzung von bei Homer fehlenden Informationen zu, was immer „zu vollem historischen Leben“ erwecken genau bedeuten mag. Da-her kritisiert er zum anderen die von ihm nicht mit einem zusammen-fassenden Begriff benannten, von anderen als „evolutionistisch“ be-zeichneten Forscher nicht deshalb, weil sie einen solchen Vergleich anstellen, sondern weil sie einen falschen Vergleich anstellten, näm-lich den mit primitiven Gesellschaften, namentlich mit dem Island der Sagazeit und „dem reichen Erfahrungsschatz der völkerkund-lichen (kulturanthropologischen) Forschung“. Das führe dazu, daß sie staatliche Institutionen leugneten, statt des Staates überall nur ‚Gesellschaft‘ und „überall faktische, formlose, fließende Verhältnis-se und Gewohnheiten“ sähen, sogar „die Existenz einer Rechtsord-nung“ leugneten.¹⁰⁴ Die Kritik Gschitzers unterstellt, daß Verhältnisse der primitiven Gemeinschaften umstandslos auf die homerische Gesellschaft übertragen werden,¹⁰⁵ während in Wirklichkeit die Par-allelität der beiden Gesellschaftsstrukturen anhand der homerischen Zeugnisse belegt wird. Gschitzter will stattdessen vergleichend auf die Verhältnisse der nachhomerischen archaischen Zeit blicken und aus dieser Perspektive frühe Formen oder Vorformen staatlicher Ver-hältnisse in den homerischen Epen erkennen. Er legt aber – nunmehr methodisch korrekt – Wert darauf, daß seine eigene Anschauung nur aus der „Interpretation einschlägiger Homerstellen“ begründet wer-den könne.¹⁰⁶

Grote 2016b, 467 abstract. 469. 487).

¹⁰⁴ Gschitzter 1991, 184f. Ihm folgt in vieler Hinsicht Müller 2023, 338-342.

¹⁰⁵ Gschitzter 185: „Diese Arbeitsweise führt nun leicht auch inhaltlich zu einer ganz neuen Sicht der homerischen Welt (*oder setzt sie schon voraus*)“, Herv. M.D.

¹⁰⁶ Gschitzter 1991, 195-199. Im Anschluß nennt Gschitzter eine Reihe von Publikationen, mit denen er sich einig weiß. Auch van Wees 1992, 263, betont die Ähnlichkeit der homerischen mit der archaischen Gesellschaft. Fundamentale Strukturen von government seien gegeben. Als „factoid“ vehement zurückgewiesen

Die Bedeutung des Vergleichs der homerischen Gesellschaft mit den dazu herangezogenen primitiven Gemeinschaften ist freilich nicht nur aufgrund des soeben angeführten methodischen Vorbehalts zu relativieren, sondern auch wegen der Einschränkungen, die beim inhaltlichen Vergleichsverfahren sichtbar werden. So weisen schon die Vergleichsobjekte unterschiedliche Merkmale auf und bilden mithin keine einheitliche Parallelgesellschaft. Das wird von den Anthropologen / Ethnologen selbst deutlich hervorgehoben, etwa von Sahlins, der ausdrücklich auf die unterschiedlichen politischen Verhältnisse der untersuchten Gemeinschaften verweist.¹⁰⁷ Namentlich entfaltet er ein ganzes Spektrum von Gemeinschaftsformen, von denen er die geographisch und strukturell entgegengesetzten Gemeinschaften miteinander kontrastiert, nämlich die big-man-Gesellschaft Westmelanesiens mit der chiefdom-Gesellschaft Ostpolynesiens.¹⁰⁸ Wenn wir oben die homerische Gesellschaft als eine Gesellschaft kennzeichnet haben, die sich zwischen diesen beiden Strukturen bewegt, dann wird schon daraus deutlich, daß wir sie nicht mit einer bestimmten primitiven Gemeinschaft parallel setzen, sondern mit einer Abstraktion aus verschiedenen konkreten Gemeinschaftsformen. Da auf der anderen Seite auch *die* homerische Gesellschaft eine Abstraktion aus mehreren in den Epen beschriebenen Gemeinschaftsformen darstellt, bewegen wir uns auf beiden Seiten des Vergleichs auf der gleichen Ebene.

Die wesentliche Gemeinsamkeit, die dann auch als plakatives Etikett für alle Vergleichsgemeinschaften verwendet wird, ist die grundsätzliche Stellung der Anführer als big-men oder chiefs. Damit soll zusammengefaßt ausgedrückt sein, daß diese Funktionsträger der

wird die Gleichsetzung moderner nichtstaatlicher Gesellschaften mit archaischen Staaten von Yoffee 2005, 6 und oft, der auch behauptet, daß auch die meisten Archäologen die Gleichsetzung ablehnten. Nach van der Vliet 2008, 199, bringt uns die Definition der homerischen Gesellschaft „as a ‘big man’ society or one of chiefdoms“ nicht viel weiter; eine Begründung oder eine alternative Beschreibung gibt der Autor nicht, sondern widmet sich direkt der Staatswerdung der Polis.

¹⁰⁷ Sahlins 1963, 286.

¹⁰⁸ Dabei ist noch zu bedenken, daß ‘big-man’ und ‘chief’ Fremdbezeichnungen sind, mit denen differenzierte Termini der jeweiligen lokalen Sprachen zusammengefaßt werden sollen, während für das homerische Pendant der originale Begriff des *Basileus* verwendet wird.

modernen Randgebiete, des isländischen Mittelalters und eben auch der homerischen Welt, wie oben bereits vorgebracht, einerseits ihr Gemeinwesen politisch leiten und koordinieren, andererseits aber keine allgemeine, staatliche Gewalt über alle Gesellschaftsmitglieder innehaben, sondern eine persönliche, auf Reichtum und Tüchtigkeit beruhende Autorität ausüben, die prekär ist und keine gesicherte Dynastiebildung vorsieht. Neben dieser Gemeinsamkeit, die sich noch weiter spezifizieren ließe, bestehen jedoch auch einige Unterschiede zwischen der homerischen und einigen oder allen Vergleichsgesellschaften. So spielen die verwandschaftlichen Bindungen bei Homer eine erheblich geringere Rolle als in vielen tribalen Gemeinschaften.¹⁰⁹ Magische Kräfte benötigen die homerischen *basileis* nicht, eine theokratische Überhöhung nehmen sie nicht in Anspruch, Polygamie praktizieren sie nicht.¹¹⁰ Große Gemeinschaftsaufgaben wie die Errichtung von Bewässerungssystemen haben sie nicht zu organisieren. Die (Rück-)Verteilung von eigenen oder gemeinsam erworbenen Gütern, als allgemeine Großzügigkeit bezeichnet eine ganz wesentliche Stütze für die Autorität moderner big-men, ist hingegen bei Homer vor allem auf die Verteilung von Kriegsbeute und auf die Beschenkung auswärtiger Gäste beschränkt und daher keine beständige Notwendigkeit.¹¹¹ Das mittelalterliche Island wiederum unterscheidet sich von der Polis darin, daß Godentümer auch verkauft werden konnten und unter anderem deshalb einem Konzentrationsprozeß unterlagen.¹¹² Im Unterschied zu den isländischen Gemeinschaften, die von außerhalb erobert wurden, entwickelte sich die homerische Gesellschaft zu einem staatlichen Gebilde, nahm aber nicht, wie die meisten Vergleichsgesellschaften, eine monarchische Form an (s. dazu den nächsten Abschnitt).¹¹³

¹⁰⁹ Das wird betont etwa von Hall 2014, 123-125.

¹¹⁰ Im Gegensatz zu den griechischen *basileis* lebt der Leiter der Stadt Troia, Priamos, in der Ilias in Polygamie, was ihn als orientalischen Anführer kennzeichnet.

¹¹¹ Donlan 1982 schreibt der „generosity“ der homerischen Anführer eine zu große, van der Vliet 2011, 125, eine zu geringe Bedeutung zu. Zu einigen der genannten Charakteristika nichthomerischer Gesellschaften vgl. Sahlins 1963, 295; Service 1977, 40. 109ff. 134. 379.

¹¹² Zeller 2020b, 208-212, stellt Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Goden und *basileis* zusammen. Zu Besonderheiten der homerischen Gesellschaft vgl. auch Cohen 1978, 4f.; Qviller 1981, 147 A. 8; Hall 2014, 123.

¹¹³ Vgl. Sahlins 1963, 288, zur Herausbildung von Monarchien.

B Die Transformation zum Staat

Ausgangspunkt ist die in der Forschung nur selten bestrittene Annahme, daß die griechische Polis, jedenfalls in ihrer ausgeprägten Form der klassischen Zeit, als Staat anzusehen ist. Diese Annahme wird auch in der vorliegenden Studie geteilt und ist im Schlußabschnitt des ersten Teils (S. 58-60) zusammengefaßt begründet worden. Wie dort angekündigt, soll nunmehr die erheblich umstrittenere Frage untersucht werden, wann und auf welche Weise die Staatswerdung der Polis vor sich ging.

1. Forschungsprobleme

Bewußt werden hier Formulierungen wie 'Staatswerdung' oder 'Transformation zum Staat' verwendet, da in Abschnitt A dargelegt wurde, daß die früheste Gestalt der Polis bis in die homerische Zeit, also etwa gegen Ende des 8. Jahrhunderts v. Chr., einen nichtstaatlichen Charakter besaß. Aus den homerischen Epen ergibt sich nicht nur die reale Existenz von solchen nichtstaatlichen Gemeinwesen, sondern es ist dort auch der Begriff *polis* als zeitgenössische Bezeichnung für diese Gemeinschaften bezeugt.¹¹⁴ Wenn nun in der Forschung vielfach von der Polisentstehung die Rede ist, dann ist damit so gut wie nie die ursprüngliche Entstehung dieser griechischen Gemeinschaften gemeint, die sich nach dem Zusammenbruch der mykenischen politischen Strukturen gebildet hatten. Vielmehr soll damit genau die Herausbildung von neuen Strukturen, insbesondere der dann in klassischer Zeit ausgeprägten Institutionen, bezeichnet sein, die hier Staatswerdung der Polis genannt wird, und die man im allgemeinen ins 7. und 6. Jahrhundert setzt. *Locus classicus* ist ein Artikel von V. Ehrenberg aus dem Jahr 1937: „When did the Polis rise?“ Er wurde in deutscher Übersetzung unter dem Titel „Wann entstand die Polis“ vom Herausgeber F. Gschnitzer an erster Stelle in den Sammelband „Zur griechischen Staatskunde“ (1969) aufgenommen, und Gschnitzer erläutert in seiner Einleitung die Thematik so: „Die Diskussion über die 'Entstehung der Polis' (d. h. über die Entstehung einer institutionell gefestigten, unpersönlichen staatlichen Ordnung

¹¹⁴ Daß in der klassischen Zeit noch beide Bedeutungen präsent waren, kann etwa der Mythos des Protagoras zeigen, Plat. *Prot.* 322a-c, vgl. Dreher 1983, 13.

bei den Griechen), der die ersten Beiträge des Bandes gewidmet sind, ...“.¹¹⁵ Ob man nun, wie Gschnitzer, staatliche Verhältnisse bereits in der homerischen Gesellschaft erblickt, oder, wie mit vielen anderen auch hier, solche erst für die nachhomerische Zeit akzeptiert, es bleibt mißverständlich, eine bereits zuvor existente Gemeinschaftsform erst mit der Herausbildung einer bestimmten Entwicklungsstufe *entstehen* zu lassen. Die Ungenauigkeit erklärt sich daraus, daß der Begriff Polis in diesem Zusammenhang mit der Bedeutung ‘Stadtstaat’ gleichgesetzt wird, was auch in den allermeisten Fällen angemessen ist, so daß „Polisentstehung“ und ähnliche Formulierungen als ‘Staatentstehung’ verstanden werden können. Die Gleichsetzung wird, wie im obigen Zitat von Gschnitzer, von einigen Gelehrten ausdrücklich in Anspruch genommen,¹¹⁶ von anderen eher unausgesprochen vorausgesetzt.¹¹⁷

Mit der Fixierung auf die Staatlichkeit der Polis, die in ihrer ausgeprägten, gegebenenfalls demokratischen Form der klassischen Zeit als „Vollendung“ der Polis betrachtet und nicht ohne ideologischen Beigeschmack idealisiert wird, ist die Gefahr verbunden, die Entwicklung von der frühen Polis bis zum klassischen Stadtstaat als zwangsläufig, zielgerichtet, teleologisch anzusehen. Da gerade der Übergang in die Staatlichkeit als eine Weiterentwicklung der menschlichen Gemeinschaften, als zivilisatorischer Fortschritt gilt, liegt es nahe, diese Entwicklung als *positive, erstrebenswerte Errun-*

¹¹⁵ Gschnitzer 1969, Zitat S. XI.

¹¹⁶ Ehrenberg 1969, bes. 18-21, schließt aus verschiedenen Indizien auf eine „Polisentstehung“ in kleinasiatischen und anderen kolonisierenden Städten um 800 v. Chr. Dabei ist ihm bewußt: „Wir haben bisher von der Polis ausschließlich in der Bedeutung ‘Staat’ gesprochen“ (S. 19), während das Wort ‘p(t)olis’ zunächst die Burg bezeichnet habe. Ungenügend erläutert sind die Feststellungen, daß sich in der Ilias, „von Einzelstücken wie der Beschreibung des Schildes des Achilles abgesehen, keine Spur von der Existenz der Polis findet, wohl aber in der Odyssee“ (19), und daß für Hesiod „die Polis noch in einem Formungsprozeß begriffen“ sei (18). Zur Gleichsetzung vgl. auch Raaflaub 1991, 241 mit A. 122, und 239 A. 115 mit weiterer Literatur zur „Entstehung der Polis“. Schulz / Walter 2022, I 56, verwenden die Formulierung „Beginn der Polis“. Einen Forschungsüberblick zum Polisbegriff gibt Schuller 2002, 113f.

¹¹⁷ So spricht z. B. Qviller 1981, 110, von den Mechanismen, „that might possibly have transformed Homeric Greece into a *polis*-society“. Hölkeskamp 2010 führt „die Entstehung der Polis“ als Titel seines Beitrags. „Polisbildung“ wird synonym verwendet, z. B. Grote 2016a, 247f.

genschaft zu bewerten. Der Vorwurf, die Entwicklungsstadien primitiver und archaischer Gesellschaften als zwangsläufig darzustellen, ist daher den oben referierten Anthropologen / Ethnologen und den ihnen folgenden Historikern / Soziologen nicht erspart geblieben.¹¹⁸ Zu Unrecht. Zwar bezeichnen sie ihre Forschungsposition mitunter selbst als „evolutionary“ und sich selbst dementsprechend als „evolutionists“ und werden auch gern von anderen unter dieses Etikett subsumiert,¹¹⁹ in Wahrheit jedoch beschreiben sie die beobachteten Entwicklungen „neutral“, also ohne Bewertung, als Zunahme von Komplexität bei der Entwicklung von einer egalitarian oder segmentary zu einer ranked oder stratified society (Fried), oder bei der Abfolge der Entwicklungsstufen band-tribe-chiefdom (Service).¹²⁰ Daß dabei keine teleologische Entwicklung vorausgesetzt wird, ergibt sich auch schon daraus, daß sich zwar in vielen Gesellschaften die des Staates als komplexeste Stufe herausbildet, aber eben keineswegs in allen beobachteten Gemeinschaften, von denen nämlich einige auf einer primitiveren Stufe „stehengeblieben“ sind.¹²¹ Außerdem hängt, so die ethnologischen Theorien, die jeweilige Entwicklungsstufe von bestimmten äußeren Bedingungen ab, nicht zuletzt von der Größe der jeweiligen Gemeinschaft. Eine Gemeinschaft von 100 oder 300 Köpfen wäre zum Beispiel zu klein, um in einem solchen Modell von der Stufe der big-man-Gesellschaft auf die eines Häuptlingstums überzugehen.¹²²

Unsere Grundfrage, wann und wie die Polis zum Staat wurde, ist an die in Abschnitt A begründete Voraussetzung gebunden, daß die

¹¹⁸ Z. B. von Moreno García 2022, 20 (vgl. die Rezension von Ulf 2024). Die Kritik wird auch erwähnt von Hall 2014, 123.

¹¹⁹ Vgl. etwa Yoffee 2005, 5-21, mit einem kritischen Überblick über die Forschungsrichtung des „neo-evolutionism“ ('neo' bezieht sich auf die Forschung ab den 1940er Jahren, die evolutionäre Theorien des 19. Jahrhunderts, namentlich von H.S. Maine und L.H. Morgan wiederaufnahm); der Vorwurf der „teleology without a god“ wird ebd. S. 21 erhoben. Vgl. ebd. S. 7 A. 5 das Zitat von Sahlins mit der Selbstbezeichnung „evolutionist“.

¹²⁰ S. o. bei A. 65ff. Diese Abfolgen werden inzwischen oft als zu schematisch und überholt kritisiert, so etwa Scheidel 2013, 9: „‘Multilinear’ evolution has become the dominant concept.“

¹²¹ Das konstatiert Zeller, 20201, 72 f., für das mittelalterliche Island.

¹²² Zur Größe der Gemeinschaften vgl. etwa Sahlins 1963, 287; Service 1977, 109. S. u. 4.

Polis ursprünglich eine nichtstaatliche und erst später eine staatliche Gemeinschaft war. Wird eine der beiden Feststellungen bestritten, ist auch die Grundfrage hinfällig. Das trifft auf der einen Seite auf die Forschungsrichtung zu, nach welcher jede menschliche, nach manchen auch tierische, Gemeinschaft staatlichen Charakter besaß.¹²³ Nach der Entstehung einer Organisationsform zu fragen, die von allem Anfang an, sozusagen naturgegeben, vorhanden war, wäre widersinnig. Diese früher durchaus präsente Forschungsposition spielt in der Gegenwart, soweit ich sehe, keine Rolle mehr. Auf der anderen Seite kann sich auch die Position nicht mit der Staatswerdung der Polis befassen, welche den Staatsbegriff auf die Moderne beschränken will und daher allen vormodernen Gemeinschaften die Staatlichkeit abspricht.¹²⁴ Die Negierungen bedeuten allerdings nicht, daß sich diese Positionen nicht mit der Entwicklung und Entfaltung derjenigen Elemente befassen würden, die wir als Teil der Staatlichkeit ansehen, namentlich der politischen Institutionen und Organisationsformen. Die Elemente werden jedoch nicht dem inhaltlichen Verständnis zugeordnet, das mit dem Staatsbegriff verbunden ist.

2. Die frühesten Stadtstaaten

Ebenso wie wir für die nichtstaatliche Phase von 'primitiven' Gemeinschaften im Sinn von einfach organisierten, wenig komplexen und gegliederten Gesellschaften gesprochen haben,¹²⁵ müssen wir davon ausgehen, daß auch die frühesten Staaten eine primitive, wenig differenzierte Struktur aufwiesen. Und selbst von den wenigen Elementen, welche die Staatlichkeit tragen, kommt im allgemeinen nur ein Teil oder ein einziges zu unserer Kenntnis, nicht zuletzt deshalb, weil unsere Quellen entweder nur sporadische und fragmentarische Einblicke zulassen, wie die Inschriften, oder aufgrund ihrer erheblich späteren Entstehung ein konstruiertes und anachronistisches Bild einer frühen Polis "verfassung" entwerfen, wie die aristotelische *Athenaion politeia*. Dennoch bleibt uns nichts übrig, als uns auf diese Anhaltspunkte zu stützen, um zu versuchen, unsere Frage nach dem

¹²³ S. Teil I, S.19 mit A. 18.

¹²⁴ S. Teil I, S.17 mit A. 12.

¹²⁵ S. o. bei A. 68.

Wann und Wie der Staatsentstehung zu beantworten.

a) *Transformation in actu: Sparta*

Ein frühes und aussagekräftiges Zeugnis für die politische Struktur der spartanischen Polis ist die sogenannte Große Rhetra. Es handelt sich um einen in teils altertümlichem Griechisch verfaßten Text, der von Plutarch in der Lykurg-Vita überliefert ist (Plut. Lyk. 6, 2). Er lautet:

„Nachdem man ein Heiligtum des Zeus Syllanios und der Athena Syllania errichtet hat, Phylen und Oben eingeteilt hat und dreißig (Männer) einschließlich der Anführer als Rat der Alten eingesetzt hat, soll man von Zeit zu Zeit Versammlungen zwischen Babyka und Knakion abhalten und so (Vorhaben in die Versammlung) einbringen und (die Versammlung wieder) auflösen; [dem Volk soll so ...] und Stärke [erwachsen].“¹²⁶

Nach einigen Erläuterungen fügt Plutarch (Lyk. 6, 8) einen Zusatz zur Rhetra an, der nach seiner Angabe später angefügt wurde, nach vielen Interpreten und auch nach meiner Ansicht jedoch zum ursprünglichen Dokument gehört:

„Wenn aber das Volk krumme Willensäußerungen tut, sollen die Alten und die Anführer ($\tauοὺς\ πρεσβυγενέας\ καὶ\ ἀρχαγέτας$) es abtreten lassen.“

Plutarch präsentiert die Rhetra durchaus glaubwürdig als Orakel des delphischen Apoll, welches wie üblich als Anweisung formuliert ist: Ein Orakel setzt immer eine Anfrage voraus, und solche Anfragen waren meist nicht als offene Fragen formuliert, in der Art: wie soll Sparta regiert werden? Wer soll die *politeia* verwalten? oder ähnlich. Vielmehr wurden dem Orakel konkrete, zielgerichtete Fragen vorgelegt, die in der Antwort bejahend oder verneinend meist wörtlich wiederaufgenommen wurden.¹²⁷ Daher müssen wir auch für die Rhetra eine Anfrage voraussetzen, die die Antwort des Orakels ungefähr vorformulierte: `Soll man ein Heiligtum für Zeus Syllanios ... errich-

¹²⁶ Ich übernehme meine Übersetzung aus Dreher 2006, 51. In diesem Beitrag sind auch die meisten Überlegungen, die im folgenden daher verkürzt vorgebracht werden, bereits entwickelt (zustimmend Meister 2020, 28 A. 25); um Redundanzen zu vermeiden, wird das nicht jedesmal angemerkt. Im Kern habe ich meine Position schon in Dreher 2012 (1. Aufl. 2001), 41-44, vorgebracht.

¹²⁷ Vgl. Fontenrose 1978 mit dem Katalog der überlieferten Orakelsprüche.

ten?’ oder: ‘welcher Gottheit soll ein Heiligtum errichtet werden? Soll man Phylen und Oben einteilen? ...’ usw. Nach Plutarch war es Lykurg, der „Denker und Lenker“ im frühen Sparta und schließlich auch der Verantwortliche für sämtliche Bestimmungen der spartanischen Verfassung, der sich an das delphische Orakel wandte. Da die moderne Wissenschaft diese mythische Figur nicht als historisch anerkennt, müssen wir annehmen, daß der Text von den Männern entworfen wurde, die zu dieser Zeit für das spartanische Gemeinwesen verantwortlich waren. Wie die Struktur Spartas vor der Ausführung der Rhetra-Bestimmungen angesehen hat, wissen wir natürlich nicht genau. Die Rekonstruktion einer „homerischen Gesellschaft“ läßt jedoch eine in allen Poleis analoge Grundstruktur vermuten (s. o.). Daher wird auch in Sparta ein Rat aus Mitgliedern der Oberschicht bestanden haben, der vielleicht bereits von den beiden als *archagetai* bezeichneten Anführern geleitet wurde. Ein solcher Rat wird den homerischen Räten der *basileis* bzw. Geronten ebenso entsprochen haben, wie die *archagetai* dem homerischen Oberbasileus entsprachen. Nach allem, was oben (Abschnitt A) über die homerische Gesellschaft gesagt wurde, muß diese gesellschaftliche Struktur als nicht- oder vorstaatlich angesehen werden. Von diesem Leitungsgremium, so ist zu vermuten, wird die Anfrage an das Orakel ausgegangen sein.¹²⁸

Durch die (zweifellos in schriftlicher Form geschehene) Aufsetzung eines Manifests, als das wir die Vorform der Rhetra bezeichnen dürfen, und die Bitte an das delphische Orakel, die darin formulierten Maßnahmen mit göttlicher Autorität zu sanktionieren, wollte die spartanische Polisleitung eine neue Ordnungsstruktur, wie wir sie vorläufig nennen wollen, für ihre Gemeinschaft einrichten. Daß tatsächlich Neuerungen eingeführt werden sollten, müssen wir als eigentlichen Sinn des Verfahrens annehmen, aber auch der Wortlaut der Prädikate spricht dafür. Ein Heiligtum für Zeus Syllanios und Athena Syllania war also bis dato in Sparta nicht vorhanden. Die Absicht, es zu errichten, sollte zweifellos die folgenden Maßnahmen unter den besonderen Schutz der beiden hohen Gottheiten stellen, seine Errichtung „identitätsstiftend und gemeinschaftstragend“¹²⁹ wirken. Phylen

¹²⁸ Vgl. Dreher 2006, 55.

¹²⁹ Thommen 1996, 41.

und Oben waren nach allgemeiner Ansicht traditionelle spartanische Einheiten, die Phylen „Personenverbände mit gewissen verwandtschaftlichen und lokalen Bindungen“, die Oben wahrscheinlicher Unterabteilungen der Phylen als gleichbedeutend mit den Dorfbezirken Spartas.¹³⁰ Die Neuerung bezüglich dieser Einheiten bestand also nicht darin, daß sie völlig neu geschaffen werden sollten, sondern daß man sie in einer in der Rhetra nicht näher bestimmten Weise neu strukturieren und vielleicht auch aufwerten wollte, möglicherweise um alle Vollbürger als Mitglieder in diese Einheiten einzurichten. Als Kernbestimmung der Rhetra betrachte ich die sehr konkrete Festsetzung, eine Gerusie aus dreißig Männern zu bilden, in die auch die Archagetai eingeschlossen sein sollten. In späteren Quellen werden diese An- oder vielleicht Heerführer dann *basileis* genannt, sie bleiben zwei an der Zahl, weshalb man auch, nicht sehr glücklich, vom spartanischen „Doppelkönigtum“ spricht.¹³¹ Es ist durchaus möglich, daß die Ratsversammlung, die wir für die Zeit vor der Rhetra postuliert haben, bereits Gerusia genannt wurde. Die Neuerung kann nur in der Festlegung ihrer Mitgliederzahl bestehen. Diese Festlegung impliziert, daß aus den möglichen Kandidaten eine Auswahl getroffen werden mußte, und diese Auswahl konnte wiederum nur in einem förmlichen Verfahren stattfinden, über dessen Ablauf unser Dokument allerdings schweigt. Wenn wir in diesem Fall die späteren Verhältnisse zurückprojizieren dürfen, dann wurden die Geronten in einer Volksversammlung bestimmt, deren Zusammentreten „von Zeit zu Zeit“ im nächsten Satz der Rhetra gefordert wird. Nach den späteren Quellen fanden die Abstimmungen in der spartanischen Volksversammlung nicht durch Stimmsteine oder Handaufheben statt, sondern indem man die Lautstärke der Akklamationen abgeschätzt hat.¹³² Während die Teilnahme an den homerischen Räten von der sozialen Stellung des jeweiligen *big man* abhing, so daß dieser bei Änderung seines Status auch wieder aus dem Kreis auszuscheiden hatte, dürften die in Sparta gewählten Geronten sowie die beiden *basileis* seit Inkrafttreten der Rhetra lebenslang fungiert haben, wie es für die spä-

¹³⁰ Thommen 2003, 36.

¹³¹ Zur Übersetzung ‘König’ für die frühgriechischen *basileis* vgl. o. bei A. 12-16.

¹³² Thuk. 1, 87, 2; Plut. *Lyk* 26, 3-5. Aristoteles hat diese Form der Abstimmung bekanntlich als „kindisch“ lächerlich gemacht, Aristot. *pol.*1271a9f;

tere Zeit bezeugt ist. Diese Implikationen der „lakonischen“ Bestimmung der Rhetra machen deutlich, daß die spartanische Gerusie in eine politische stabile Institution transformiert wurde, wie wir sie in Teil I idealtypisch beschrieben haben.¹³³ Auch die Volksversammlung ist durch die Festlegung einer gewissen Regelmäßigkeit und ihrer Abhängigkeit von der Gerusie zu einer solchen Institution geworden. Das Einbringen von Themen in die Versammlung (*εισφέρειν*) und die Auflösung der Versammlung (*ἀφίσθασται*), wie wir die letzte ungestörte Bestimmung der Rhetra verstehen, dürfte wohl der Gerusie als Aufgabe zugeschrieben sein. Ausdrücklich wird der Rat, differenziert als „die Alten und die Anführer“, im Zusatz zur Rhetra dazu befugt, eine Volksversammlung auch vor ihrem regulären Ende aufzulösen, wenn das Volk gegen seine Führung aufbegehen sollte.¹³⁴

Es wurde in den vorigen Sätzen schon angedeutet, was nun klar und deutlich ausgesprochen und weiter begründet werden soll: Die Rhetra markiert nichts weniger als die Transformation der spartanischen Gesellschaft in einen Staat. In der Gerusie, zusammengesetzt aus 28 Männern, die, wie später belegt mindestens sechzig Jahre alt sein mußten, und den beiden *archagetai*, später *basileis* genannt, manifestiert sich die Staatsgewalt als, wie in Teil I gezeigt, entscheidendes Kriterium für die Existenz eines Staates. Daß die Gerusie die Staatsgewalt innehat, ist durch direkte Quellenzeugnisse, in denen entsprechende Beschlüsse und Entscheidungen überliefert wären, für die Zeit der Rhetra und die unmittelbare Folgezeit nicht direkt zu beweisen. Es ist jedoch legitim, das aus späteren Verhältnissen rückzuschließen, da die Gerusie dauerhaft das oberste politische Gremium Spartas geblieben ist. Daran ändert auch nichts, daß mit der Zeit das zusätzliche exekutive Amt der Ephoren geschaffen wurde, während die Befugnisse der beiden *basileis* eher eingeschränkt wurden. Nach unseren im ersten Teil (S. 25f.) erstellten Kriterien für den Charakter einer Staatsgewalt war die Gerusie erstens „die im Prinzip *unbeschränkte* Gewalt über Staatsgebiet und Staatsvolk“. Wir können davon ausgehen, daß die Gerusie alle Entscheidungen, die das ganze Gemeinwesen betrafen, gefällt hat, einschließlich der Entscheidung über Krieg und Frieden. Zweitens übte die Gerusie, „die *allgemeine*

¹³³ Teil I, S. 26f.

¹³⁴ Vgl. Dreher 2006, 52. 56.

Gewalt über das gesamte Gemeinwesen“ aus, indem sie als politische Institution nicht nur für bestimmte Personen oder Personengruppen zuständig war. Drittens war sie „*höchste* Gewalt innerhalb des Staatsgebiets“, da es keine andere Person oder eine andere Einrichtung gab, die der Gerusie hätte etwas befehlen können. Das gilt vor allem für die Ekklesia, für welche die Rhetra meines Erachtens keine letztendliche Entscheidungsbefugnis, sondern nur eine passive Anteilnahme an der Staatslenkung vorsieht¹³⁵. Das vierte Kriterium schließlich, die „stabile Formalisierung in Gestalt von *Institutionen*“, ist bereits oben als erstes bestätigt worden, indem der institutionelle Charakter der Gerusie hervorgehoben wurde. Nachdem in der Forschung gezeigt worden war, daß auch in Sparta, wie in den anderen griechischen Poleis, eine soziale Ungleichheit bestand, die auf unterschiedlich großem (Grund-)Besitz beruhte und unterschiedliches soziales Ansehen zur Folge hatte,¹³⁶ wird man nicht daran zweifeln, daß es wie in der homerischen Gesellschaft Männer aus der Oberschicht waren, die sowohl vor als auch nach der Staatswerdung die Geschicke der Polis lenkten und die politischen Entscheidungen trafen. Insofern ist es nicht falsch, Sparta von Anfang an als einen aristokratischen Staat, oder, wenn man denn den oben in Frage gestellten Terminus verwenden will, einen Adelsstaat zu bezeichnen.

Neben der Staatsgewalt als dem entscheidenden Element verlangt die Drei-Elemente-Lehre, die wir unseren gesamten Ausführungen zugrundegelegt haben (Teil I, B), daß auch die beiden weiteren Elemente, Staatsgebiet und Staatsvolk, als Bedingung für die Existenz eines Staates vorhanden sein müssen. Beide Bedingungen halte ich für erfüllt. Die Polis Sparta besaß ein eigenes Territorium, welches teils durch natürliche Grenzen, nämlich das Meer und, im Westen, ursprünglich das Taygetos-Gebirge, teils durch eine offene Landsgrenze bestimmt war. Daß ein Anspruch auf ein bestimmtes Territorium erhoben und auch eingelöst wurde, ergibt sich schon aus der mehrstufigen Ausdehnung des Herrschaftsgebiets, nämlich der Ein-

¹³⁵ Wenn man mit dem Großteil der Forschungsliteratur das Gegenteil annimmt, ändert das nichts am Charakter der Rhetra als „Staatsgründungsmanifest“ (Dreher 2006, 54), es würde sich nur ein größerer Anteil der Ekklesie an der Ausübung der Staatsgewalt ergeben.

¹³⁶ Vgl. Dreher 2012, 39 mit Literturnachweisen.

gliederung Amyklais und der südlichen Eurotas-Ebene noch im 8. Jahrhundert v. Chr., sowie der Eroberung Messeniens im 7. Jahrhundert unter Überwindung des Taygetos-Gebirges. Grenzkriege, insbesondere mit Argos, um Landschaften im Norden des spartanischen Gebietes bestätigen die Bedeutung eines klar abgegrenzten Territoriums. Als Staatsvolk ist die gesamte Bevölkerung dieses sich ausdehnenden Territoriums zu betrachten. Später war diese Bevölkerung in die rechtlich abgestuften Kategorien von Vollbürgern (Spartiaten), Umwohnern (Perioiken) und Unfreien (Heloten) gegliedert. Auch ohne formale Rechtsgrundlagen mag diese Gliederung schon in der Frühzeit bestanden haben. Am frühen Staat Anteil hatten demnach nur die in der Stadt Sparta lebenden Vollbürger, nur sie konnten an der Ekklesia teilnehmen; die Bewohner der weiteren, im Territorium liegenden Siedlungen waren frei, aber von der spartanischen Zentralgewalt abhängig; und Unfreie gab es spätestens, seit die Bewohner der Landschaft Helos unterworfen und zu (versklavten) Heloten gemacht worden waren.

Daß mit der Rhetra ein klares Zeugnis für den Übergang Spartas von einem vorstaatlichen in einen staatlichen Zustand vorliegt, wird in der Forschung kaum jemals deutlich ausgesprochen.¹³⁷ Das steht im Kontrast dazu, daß die Forschung in dem Text der Rhetra nahezu einhellig eine Art Verfassungsdokument sieht, das nach Art späterer Gesetze genaue Rechte und Pflichten der dort genannten Gremien sowie präzise Verfahrensregeln für die politische Beschußfassung vorschreibt. Wenn vom Initiativrecht der Könige, vom Kassieren nicht verfassungskonformer Anträge, von Probouleumata (Vorbeschlüssen des Rates), vom Vetorecht der Geronten und Könige, Änderungsanträgen usw. die Rede ist, dann spiegeln sich darin anachronistische Vorstellungen, die sich aus Analogien zu späteren Verhältnissen speisen. Gegen solche Vorstellungen, die ich an anderer Stelle als „formalistisch und legalistisch“ bezeichnet und kritisiert habe,

¹³⁷ Welwei 2004, 59, hingegen kommt meiner Interpretation sehr nahe, wenn er formuliert: „Das 7. Jahrhundert war in Griechenland eine bedeutsame Phase des Übergangs von vorstaatlichen Verhältnissen zu staatlichen Strukturen in zahlreichen Gemeinwesen. In Sparta wird dieser folgenreiche Prozeß gesellschaftlicher und politischer Transformation durch die Bestimmungen der sogenannten Großen Rhetra markiert.“ Ein Literaturverweis wird, wie im ganzen Buch üblich, nicht gegeben, aber Dreher 2012 (hier 2001) ist im Literaturverzeichnis enthalten.

ich die These von der „Primitivität der spartanischen Verfassung“ gesetzt,¹³⁸ weil diese frühe Struktur, die in der Rhetra erkennbar wird, noch sehr nahe an den vorstaatlichen, homerischen Verhältnissen steht, aus denen heraus sie sich gerade entwickelt hat.

Schwierig ist die Frage zu beantworten, zu welchem Zeitpunkt die Transformation zum Staat stattgefunden hat, weil für die Datierung der Rhetra keine sicheren Anhaltspunkte vorliegen. Daher kann man nur nach allgemeinen Indizien urteilen, wobei man sich der Gefahr des Zirkelschlusses bewußt sein muß, indem Vorstellungen über die allgemeine Entwicklung der griechischen Poleis nicht ganz herausgehalten werden können. Die Mehrzahl der Vorschläge bewegt sich in der Zeitspanne von 750 bis 650 v. Chr., die zweifellos akzeptabel, aber doch sehr lang ist, und die daher auf Ende des 8. Jahrhunderts oder den Beginn des 7. Jahrhunderts, also um 700 v. Chr., eingeengt werden sollte.¹³⁹ Die Fixierung der homerischen Epen mußte abgeschlossen sein, Olympia mußte einen weithin anerkannten Status als Orakelstätte erworben haben und das spartanische Territorium sollte eine gewisse Größe erreicht haben, was nach der Eingliederung Amyklais und des südlichen Eurotas-Tals gegeben war. Die Planung, Messenien zu erobern, was nach den jahrzehntelangen Messenischen Kriegen gegen Ende des 7. Jahrhunderts vollständig gelungen ist, mag bei der Errichtung einer staatlichen Struktur eine Rolle gespielt haben, weil feste Zuständigkeiten und Beschußkompetenzen für ein solches Großunternehmen von Vorteil gewesen sein dürften.

Einige Zeit nach der Rhetra, in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts, als die Messenischen Kriege noch andauerten, hat der spartanische Dichter Tyrtaios ein Gedicht verfaßt, welches die Eunomia, die gute Ordnung Spartas, preist und die Stärke und Sieghaftigkeit der Polis als erstrebenswert verkündet:

„Denn solches ließ der weithin treffende Gott mit dem silbernen Bogen,
der goldgelockte Apoll, aus dem reichen Vorraum verlauten:
'Regieren (ἀρχεῖν) sollen durch ihren Rat die gottgeliebten Könige
(βασιλῆς),

¹³⁸ Dreher 2006, 58ff., mit entsprechenden Zitaten aus der Literatur.

¹³⁹ Die zahllosen Datierungsvorschläge der Literatur und die dazugehörigen Begründungen können hier nicht referiert werden.

denen am Herzen liegt Sparta, die liebliche Polis,
 regieren sollen die Ältesten, die Geronten, dann auch die Männer des Volkes,
 jeweils gehorchend geraden Gesetzen ($\rho\eta\tau\rho\alpha\varsigma$)
 sollen sie Gutes reden und alles Gerechte vollbringen,
 und nichts Krummes raten dieser Polis.
 Der Menge des Volkes sollen daraus Sieg und Stärke erwachsen.'
 Phoibos hat also der Polis darüber solchermaßen Aufschluß gegeben.¹⁴⁰

Tyrtaios verweist in der ersten und letzten Zeile ausdrücklich auf ein Orakel des delphischen Apolls, dessen Inhalt er in den dazwischenliegenden Zeilen wiedergibt. Er bezieht sich damit zweifellos auf dasselbe Orakel, das auch der Rhetra zugrundeliegt. Allerdings dürfte der Dichter die Aussagen des Orakels freier formuliert haben als die Rhetra und die eine oder andere Wendung selbst noch dazufügt haben. Im Kern aber, und das ist für uns entscheidend, bestätigt Tyrtaios die Beteiligung der drei Subjekte an der Leitung der Polis, die auch in der Rhetra genannt waren: Die (beiden) *basileis*, in der Rhetra *archagetai*, die Geronten, deren Zahl hier nicht genannt wird, sowie das Volk, das in der Rhetra als Versammlung auftaucht. Auffallend ist, daß im Gedicht alle drei Instanzen quasi gleichberechtigt erscheinen und alle als Subjekte dem ganz zu Anfang stehenden Prädikat „regieren“ zugeordnet sind (die grammatische Konstruktion ist ein *Acl*). Das Verb *archein* wird hier mit ‘regieren’ übersetzt, weil wir nach der obigen Interpretation der Rhetra davon auszugehen haben, daß Sparta zur Zeit des Tyrtaios bereits staatlichen Charakter besaß. Allenfalls die Reihenfolge der Nennungen: *basileis* – Geronten – Volk, könnte auf eine gewisse Abstufung hindeuten. Im Gegensatz dazu hatte die Rhetra, wie oben festgehalten, die beiden Anführer in die Gerusie miteingeschlossen und dieses Gremium von insgesamt 30 Männern als das Leitungsgremium der Polis festgelegt. Den Damos dürfte Tyrtaios deshalb zu den beiden anderen Subjekten „heraufstufen“, weil es ihm nicht nur in diesem Gedicht darum geht, die Einheit, den Zusammenhalt der spartanischen Gesellschaft zu beschwören, die in den Messenischen Kriegen mehrfach unter großen militärischen Druck geriet

¹⁴⁰ Der Text ist überliefert bei Diod. 7, 12, 6; Plut. *Lyk.* 6, 10 zitiert eine kürzere Version, von der hier nur die Formulierung der Zeile 6 übernommen ist. Die Übersetzung ist entlehnt aus Dreher 2006, 50, und beruht auf der dortigen Interpretation (S.45-50).

und mit solcher Lyrik zum Durchhalten und verstärkten Kampf Einsatz aufgefordert wurde.

Insofern die Rhetra und Tyrtaios grundlegende Elemente der Staatsgewalt benennen, Elemente, die auch in der weiteren Geschichte Spartas Bestand hatten, kann man durchaus davon sprechen, daß aus beiden Texten die Existenz einer politischen, einer staatlichen Verfassung erkennbar wird.¹⁴¹ Wie rudimentär oder primitiv diese Verfassung zunächst noch war und sich von späteren, ausgearbeiteten Gesetzen oder sogar Gesetzescorpora unterschied, wird weiter unten noch einmal zu betonen sein.

b) *Transformation ante quem: Athen, Dreros, Tiryns*

In Sparta konnten wir anhand eines einzigartigen Dokuments, der sogenannten Großen Rhetra, den Übergang der Polis in einen frühen Staat aufgrund mehrerer Indizien nachvollziehen. Für andere Poleis liegen uns zeitgenössische Zeugnisse aus der „heißen Phase“ der Staatswerdung nicht vor. Wir müssen uns vielmehr mit Quellen zufriedengeben, die erkennen lassen, daß die Transformation bereits stattgefunden hatte, die also *ex post* die Staatsentstehung belegen. Als *terminus ante* geben sie jedoch keine Auskunft darüber, wieviel Zeit seit der Staatsentstehung bereits vergangen war, und die zeitliche Zuordnung wird noch dadurch erschwert, daß wir auch die Zeugnisse selbst nicht genau datieren können. Das trifft vor allem auf Inschriften zu, die, ergänzt um wenige literarisch überlieferte Nachrichten, unsere wichtigsten Quellen darstellen, da die öffentliche Aufstellung von Regelungen voraussetzt, daß eine zentrale Autorität in der Polis regierte und Gehorsam gegenüber den Vorschriften einforderte. Die Inschriften enthalten daher in der Regel Gesetze, und diese waren von der höchsten staatlichen Gewalt der Polis beschlossen worden.

Da wir hier keine umfassende Geschichte der archaischen griechischen Poleis verfassen können und uns gezielt auf die frühesten erkennbaren Fälle der Staatswerdung konzentrieren wollen, beschränken wir uns auf die Analyse der wenigen Poleis, für die Informationen aus dem 7. Jahrhundert v. Chr. vorliegen.

¹⁴¹ Vgl. Dreher 2006, 43.

Athen

Wir beginnen mit der Stadt, die später neben Sparta die größte und bedeutendste griechische Polis werden sollte, die aber zur Zeit ihrer Staatswerdung ebenfalls noch in sehr einfachen, primitiven politischen Strukturen organisiert war, mit Athen. Auch wenn wir nur über eine Kopie vom Ende des 5. Jahrhunderts verfügen, so muß diese Inschrift doch als authentische Wiedergabe eines Gesetzes gelten, das von der Forschung in die zwanziger Jahre des 7. Jahrhunderts datiert wird, am ehesten in das Jahr 621/20 v. Chr. Es handelt sich um das berühmte Tötungsgesetz Drakons.¹⁴² Auf die vielfältigen und vieldiskutierten Probleme dieses Textes können wir hier nicht eingehen, vielmehr beschränken wir uns darauf zu zeigen, daß das Gesetz den staatlichen Charakter der Polis Athen voraussetzt. Im Jahr 409/408, als Athen demokratisch verfaßt war, wurde die Wiederaufstellung des Gesetzes durch die zuständigen Institutionen, Rat (*boule*) und Volksversammlung (*demos*), beschlossen, so Zeile 2 der Inschrift. Ob diese oder ähnliche Institutionen das Gesetz auch ursprünglich erließen, wird nicht mitgeteilt. Wir können wohl annehmen, daß zu jener Zeit bereits der Rat auf dem Areopag, später nur „der Areopag“ genannt, existierte, der höchstwahrscheinlich die älteste Ratsversammlung Athens war. Auch die Zustimmung einer Volksversammlung, die uns dann ausdrücklich im Zusammenhang mit den Reformen Solons zu Beginn des 6. Jahrhunderts begegnet, ist wahrscheinlich. Jedenfalls haben die zuständigen Institutionen Athens ein Gesetz erlassen, in Z. 20 *thesmos* genannt, das öffentlich aufgestellt wurde – es sind in unserem Text noch die *axones* erwähnt, die materiellen Träger der Inschrift –, und für ganz Athen und seine Bewohner galt. Erhalten ist vor allem der erste Abschnitt, der der unvorsätzlichen Tötung gilt. Schon die Unterscheidung zwischen vorsätzlicher und unvorsätzlicher Tötung setzt ein entwickeltes Rechtsverständnis voraus, das in Gesellschaften, die, wie die homerische, nur die Blutrache kennen, noch nicht vorhanden ist. Die Einschränkung der Blutrache ist denn auch im weiteren athenischen Gesetz das leitende Motiv.¹⁴³ Unausge-

¹⁴² IG I³ 104; Körner Nr. 11; LegDrSol F2.

¹⁴³ Bekanntlich hat dann Aischylos den Übergang von der Blutrache zu formal geregelten Gerichtsverfahren zum Thema der *Eumeniden* gemacht.

sprochen wird nur der vorsätzliche Täter der Blutrache durch die Verwandten des Getöteten ausgesetzt, vorher muß jedoch in einem formalen Gerichtsverfahren geklärt werden, ob der Vorsatz bestanden hat. Auch wer ohne Vorsatz getötet hat, muß das Land verlassen,¹⁴⁴ darf dann aber nicht mehr getötet werden. Die Entscheidung über die Art der Tötung erfolgt durch ein Gericht von 51 Epheten, deren ungerade Zahl darauf verweist, daß sie eine Mehrheitsentscheidung treffen sollten. Eine schwer verständliche und daher in der Forschung umstrittene Beteiligung am Verfahren sieht das Gesetz für die *basileis* vor, die von einer Mehrheit der Interpreten als ein Gremium aus dem (*archon*) *basileus* zusammen mit den vier athenischen Phylobasileis, also Vorstehern der vier frühen Phylen, verstanden wird; nach der plausiblen Interpretation von G. Thür formulieren sie am Beginn des Verfahrens die Prozeßeide der Streitparteien. Sehr detaillierte Regelungen schreiben sodann vor, wer für eine mögliche Versöhnung mit dem Täter zuständig ist, die dem Verbannten die Rückkehr nach Athen ermöglichen würde.

Ohne eine vollständige Wiedergabe der Gesetzesbestimmungen anzustreben, sollen aus den wenigen zitierten Regelungen folgende Schlüsse gezogen werden. Aus dem Gesetz ist die Existenz einer staatlichen Gewalt erkennbar. Es muß nicht nur einen Verfasser des Textes gegeben haben, als welcher der legendäre Gesetzgeber Drakon gilt, sondern auch eine gesetzgebende Institution, die das Gesetz beschloß. Es mag ein Rat gewesen sein, dessen Zusammensetzung wir nicht kennen, der die politische Herrschaft in Athen ausübte, und der mit Unterstützung der Volksversammlung dieses und möglicherweise weitere Gesetze in Kraft setzte. Als Amtsträger müssen die in Zeile 12 der Inschrift genannten *basileis* gelten, deren Hauptaufgabe sicherlich außerhalb der Funktion lag, die ihnen im vorliegenden Gesetz zugewiesen wird. Nach dem oben referierten Verständnis, dem hier gefolgt wird, handelt es sich um den amtierenden *basileus*, der nach der aristotelischen *Athenaion politeia* das älteste Amt im vor-drakontischen Athen bekleidete und noch in späterer Zeit als einer der neun Archonten vor allem für kultische und prozeßrechtliche

¹⁴⁴ Ein Teil der Forschung zweifelt an der im Text ergänzten Strafbestimmung, also der Verbannung, vgl. zuletzt Harris / Canevaro 2023, 38ff.

Angelegenheiten der gesamten Polis zuständig war,¹⁴⁵ sowie um die vier Phylobasileis, die den vier Phylen vorstanden und vermutlich ebenfalls vorrangig kultische Aufgaben wahrnahmen.¹⁴⁶ Als weitere Institution, für die das Gesetz ein festes Verfahren festlegt, muß der Gerichtshof aus 51 Epheten gelten. Plausibel erscheint die Annahme, daß es sich um ältere Männer handelt, die den Geronten in der homerischen Schildszene entsprechen.¹⁴⁷ Da das Gesetz nicht vorschreibt, wie diese Männer ausgewählt und eingesetzt werden sollen, müssen sie als Gremium bereits vorher bestanden haben. Es bleibt uns jedoch unbekannt, für welche anderen Prozesse sie bis dahin zuständig gewesen sein mochten. W. Rieß hat herausgestellt, daß das Gesetz sogar eine „frühe Gewaltenteilung“ erkennen lasse: „Diejenigen, welche die Eide formulieren, richten nicht; diejenigen, die richten, haben die Eide nicht formuliert.“ Und auf einer höheren Ebene bestehe eine weitere Art von Gewaltenteilung darin, daß einerseits die wirklich Mächtigen, die politisch aktiven Magistrate (*eponymos*, *polemarchos*, Thesmothen) in der Jurisdiktion keine Rolle spielten und diese dadurch nicht politisch mißbrauchen könnten, und daß es andererseits wenig Mächtige (*archon basileus*, Epheten) gewesen seien, denen die Jurisdiktion übertragen worden sei.¹⁴⁸ Wenn wir die beiden Bereiche vorsichtig Exekutive und Judikative nennen dürfen, so bestanden sie schließlich neben der ersten Gewalt, der Legislative, die das vorliegende Gesetz erließ. Auch diese Beobachtungen sprechen für einen bewußten Umgang mit verschiedenen Bereichen der staatlichen Gewalt, der sich in der gesetzlich verankerten Organisa-

¹⁴⁵ Aristot. *Ath. pol.* 3, 2 zur frühen Verfassung und 57, 1-2 für das 4. Jh. v. Chr.

¹⁴⁶ Zu den *basileis* im drakontischen Gesetz vgl. zuletzt Dreher 2019, 93-96; Rieß 2023, 42ff.; Schmitz 2023, 111-115, mit den Verweisen auf Thür's Publikationen in A. 82 sowie auf weitere Interpretationsvorschläge. Auch wenn mit dem Plural *basileis* nur der aktuelle und alle zukünftigen Inhaber dieses Amtes gemeint sein sollten, wie zuletzt Schmitz annimmt, belegt die Erwähnung, daß ein solches Amt schon vor dem Gesetz bestand.

¹⁴⁷ So Rieß 2023, 44f. Zur Schildszene vgl. o. bei A. 28.

¹⁴⁸ Rieß 2023, 45-47. Diese Zuordnungen betreffen jedoch nur die Blutgerichtsbarkeit. Sobald auch die anderen Rechtsbereiche ins Licht der Geschichte treten, nämlich mit der solonischen Gesetzgebung, zeigen sich die genannten Amtsträger als sehr wohl beteiligt an der Rechtsprechung, die Thesmothen waren sogar ausschließlich damit befaßt. Die Rießsche Beobachtung kann daher allenfalls als „Gewaltenteilung im Ansatz“ gelten.

tion der Polis niederschlug. Das Gesetz Drakons zeigt exemplarisch, daß wir einen wichtigen Indikator für das Bestehen einer Staatsgewalt im Bereich der Gerichtsbarkeit finden. Als Gesetz zeigt es sich als allgemeine, für die ganze Gesellschaft Gültigkeit beanspruchende Vorschrift, der das gesamte Staatsvolk unterworfen ist. Und mit der Festschreibung eines Gerichtszwangs, mit der Festsetzung der Zuständigkeit einer dauerhaften Institution, durch welche über den Charakter eines Tötungsdelikts entschieden wird, bevor gegebenenfalls Blutrache geübt werden kann, manifestiert sich unmißverständlich der staatliche Charakter der athenischen Polis.¹⁴⁹

Nach Aristoteles *Ath. pol.* 4 hat Drakon seine Gesetze unter dem Archon Aristaichmos erlassen, der von der modernen Forschung mit einer gewissen Plausibilität ins Jahr 621/20 v. Chr. gesetzt wird. Damit wäre ein *terminus ante* für die Staatswerdung Athens gewonnen. Gibt es noch frühere Indizien? Da das drakontische Gesetz mit der Regelung der unvorsätzlichen Tötung einsetzt, wurde jüngst vermutungsweise vorgeschlagen, daß für die vorsätzliche Tötung bereits in einem früheren Gesetz der Areopag als Gericht festgelegt worden sein könnte.¹⁵⁰ Aber wenn vor Drakon alle Arten der Tötung zur Ahndung durch Blutrache führten, hätte ein solches Gesetz keinen Platz gehabt. Wenn das sogenannte Tyrannengesetz, das in derselben aristotelischen Schrift zitiert wird, tatsächlich als Reaktion auf den mißglückten Versuch Kylons, sich zum Tyrannen aufzuschwingen, gedeutet werden kann, wie es ebenfalls vorgeschlagen wird,¹⁵¹ dann ergibt sich ein weiterer Anhaltspunkt: Die Besetzung der Akropolis durch Kylon fand in einem olympischen Jahr statt, das zumeist mit dem Jahr 632 v. Chr. identifiziert wird; jedoch sind auch die Jahre 636 oder 640 v. Chr. nicht auszuschließen. Das Gesetz könnte also

¹⁴⁹ Etwas weniger präzise formulieren Harris / Canevaro 2023, 47: Drakons Gesetz „is an example of wider processes of state formation, institutionalization, and of the formalization of rules, which are found in many communities across the Greek world.“ Grote 2016b, 479: „Der sich herausbildende Staat manifestierte sich in eben diesem neuen, abstrakten System der Rechtsprechung“.

¹⁵⁰ Harris / Canevaro 2023, 36. 48f.

¹⁵¹ Dazu und zum ganzen Komplex vgl. Schmitz 2023, 73-86 (F 1 S. 79), mit Bezug insbesondere auf M. Gagarin und G. Thür. Aus den Berichten über die Niederschlagung des Putsches ergeben sich keine sicheren Anhaltspunkte für die Existenz staatlicher Einrichtungen, vgl. Rönnberg 2021, 36, dessen Quellenskepsis allerdings zu weit geht.

spätestens in der Zeit zwischen 632 und 621 v. Chr. erlassen worden sein. Nach Aristot. *Ath. pol.* 16, 10 bestanden zur Zeit des Tyrannen Peisistratos allgemein milde Gesetze über Tyrannen, was besonders folgendes Gesetz (*nomos*) über die Errichtung einer Tyrannis bezeuge: „Festgesetzt (*thesmia*) und althergebracht (*patria*) ist für die Athener das folgende: Wenn jemand sich zur Errichtung einer Tyrannis erhebt oder bei der Errichtung einer Tyrannis mitwirkt, dann sollen er und sein Geschlecht rechtlos (*atimos*) sein.“¹⁵² Das Dokument, das in der *Athenaion Politeia* wörtlich zitiert wird, bezeichnet sich begrifflich analog als gesetzlich festgesetzt (*thesmia*), wie das Tötungsgesetz Drakons sich als Gesetz bezeichnet (*thesmos*, Z. 20). Wiederum liegt also eine allgemein gültige Vorschrift vor, die eine beschließende, die politische Herrschaft ausübende Instanz, sprich eine Regierung, voraussetzt. Der Charakter der staatlichen Gewalt, der sich das Gesetz verdankt, wird noch dadurch unterstrichen, daß für die Zu widerhandlung eine Sanktion angedroht wird, nämlich die Atimie. Die frühere Forschungsmeinung, daß diese Strafe in der griechischen Frühzeit die Verhängung von „Vogelfreiheit“ bedeute, bei der der Bestrafte jederzeit straffrei getötet werden konnte, hat an Zustimmung verloren gegenüber der Ansicht, daß die Sanktion, ebenso wie in späterer Zeit, Ehrlosigkeit in dem Sinn bedeute, daß der Betroffene keine öffentlichen Ämter mehr ausüben dürfe.¹⁵³ Daß die Strafe, wie auch immer sie verstanden werden muß, nicht von einer staatlichen Instanz, sondern von der Gemeinschaft aller Polismitglieder durchgesetzt werden mußte, tut dem staatlichen Charakter des festgelegten Verfahrens keinen Abbruch.

Von den später in Athen fungierenden Amtsträgern taucht im Tötungsgesetz Drakons lediglich der (Archon) Basileus auf. Daraus ist jedoch nicht zu schließen, daß die weiteren Archontenämter, die nach den Quellen die frühesten Ämter gebildet haben, zur Zeit Drakons noch nicht existiert hätten. Da sie bei einem Tötungsverfahren keine Funktion besaßen, mußten sie auch nicht erwähnt werden. Nach der aristotelischen *Athenaion politeia* bestanden in der Zeit vor Drakon die drei Ämter Basileus, Polemarchos und Archon; daß sie in dieser

¹⁵² Übersetzung M. Dreher, *Aristoteles, Der Staat der Athener*, Stuttgart 2021³.

¹⁵³ Zum Stand der Forschung vgl. Schmitz 2023, 81-85, mit einem ingenösen, aber voraussetzungsreichen Versuch, die Kontroverse aufzulösen.

Reihenfolge eingerichtet wurden, wie der Autor mit wenig überzeugenden Begründungen behauptet (Aristot. *Ath. pol.* 3, 1-3), ist nicht glaubwürdig. Vielmehr erscheint es aus Gründen der sachlichen Zuständigkeit wahrscheinlicher, daß die drei Ämter zeitgleich eingerichtet wurden, weil man sowohl einen Amtsträger für den kultischen Bereich, einen für das Kriegswesen und einen für allgemeine Leistungsfunktionen benötigte. Daß auch die Trias Lebenszeit – Dekade – Einjährigkeit für die Dauer der Amtszeit eine hypothetische Konstruktion darstellt, ist in der Forschung weitgehend Konsens. Hingegen wird im allgemeinen die weitere Behauptung des Autors akzeptiert, daß die Thesmothen erst später gewählt worden seien; das könnte durchaus erst in die Zeit nach Drakon fallen. Die athenische Überlieferung, wie sie namentlich durch die Atthidographen erfolgte, kennt nun eine Liste, auf der die jährlich amtierenden Archonten auch in der Zeit vor Drakon aufgezeichnet sind. Es wurde nur der jeweilige Archon verzeichnet, nach welchem das Jahr seiner Amtstätigkeit benannt war; zur Unterscheidung von den anderen Archonten wurde er daher auch *archon eponymos* genannt. Für solche Jahreschroniken bestand offenbar ein praktisches Bedürfnis, so daß sie auch in anderen frühen Gesellschaften erstellt wurden, so etwa die Konsullisten (*fasti*) der römischen Republik. Und ebenso wie in Rom gelten auch die Namensangaben der athenischen Liste nicht als unbedingt zuverlässig, sondern als spätere Rekonstruktionen. Darauf kommt es uns jedoch nicht an, und deshalb müssen wir uns mit den zahlreichen Problemen dieser Überlieferung nicht weiter befassen.¹⁵⁴ Bedeutsam ist vielmehr, daß diese Liste bis ins Jahr 683/2 zurückreicht, für das als erster, wohl fiktiver Name Kreon verzeichnet ist. Auch wenn mit diesem Jahr die Errichtung des Archontenamtes nicht historisch korrekt getroffen sein mag, so kann es doch in die spätere Zeit hineinreichende schriftliche oder mündliche Überlieferungen gegeben haben, die eine ungefähre Datierung des Amtsbeginns in die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts erlauben.¹⁵⁵

¹⁵⁴ FGrHist III Suppl. bI, 51; bII, 342. 344. Eine stark fragmentierte, inschriftliche Archontenliste, deren erhaltene Eintragungen vielleicht bis an den Beginn des 6. Jahrhunderts zurückreichen, ist aus der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts erhalten: Meiggs / Lewis Nr. 6.

¹⁵⁵ Andere Interpreten sind skeptischer und bevorzugen eine spätere Einordnung, vgl.

Die Einrichtung eines Amtes oder mehrer Ämter, die bestimmte Kompetenzen besitzen und für eine bestimmte Zeit amtieren, ist ein Indiz für die staatliche Struktur einer Gesellschaft. Es besteht kein Grund, daran zu zweifeln, daß die Ämter von Anfang an für die Bereiche zuständig waren, die später für sie bezeugt sind, auch wenn es ursprünglich vielleicht nur Teilbereiche waren. Die Einrichtung solcher Ämter selbst sowie die Festlegung ihrer Kompetenzen und der Amtsdauer muß selbstverständlich von einem Gremium beschlossen und umgesetzt worden sein, das sich als oberste Instanz der staatlichen Herrschaft etabliert hatte. Damit sind wir wiederum auf den ersten Rat verwiesen, über den wir nichts Näheres wissen, dessen Existenz als Bedingung für die Einrichtung von Ämtern wir jedoch voraussetzen müssen.

Aus der Zusammenschau der verschiedenen Indizien ergibt sich, daß wir die Transformation der athenischen Polis in ein staatliches Gebilde etwa in das erste Viertel des 7. Jahrhunderts datieren dürfen.

Dreros

Ein frühes Gesetz aus der kretischen Polis Dreros ist seit langem und von vielen Forschern als Beleg für eine neue Stufe der Polisentwicklung angesehen worden.¹⁵⁶ Es wird anerkannt, daß in Dreros Amtsträger fungieren, daß politische Gremien als Institutionen bestehen und daß formale Verfahren und Beschlüsse vorgesehen sind. Angesichts der zumindest ansatzweise differenzierten Organisationsstruktur der Polis wird von einigen Autoren ausgesprochen, daß Dreros zum Zeitpunkt des Gesetzes eine staatliche Ordnung zuzuschreiben sei.¹⁵⁷ Diese, meist eher als Selbstverständlichkeit formulierte

zuletzt Rönnberg 2021, 60f., mit weiterer Literatur.

¹⁵⁶ Körner 1993, Nr. 90; van Effenterre / Ruzé 1994, Nr. 81; Gagarin / Perlman 2016, Dr1, jeweils mit Kommentar. Nach Fraß 2018, 107f., ist am Gesetz von Dreros nachzuvollziehen, daß „die Schwelle zur frühen Staatlichkeit anscheinend überschritten“ sei; nicht ganz konsequent stuft er das Gesetz anschließend als Bindeglied zwischen der vorstaatlichen homerisch-hesiodischen Ordnung und den frühen staatlichen Ordnungen ein, die sich im frühen 6. Jahrhundert formiert hätten (dazu genauer unten).

¹⁵⁷ So schon Ehrenberg, 1969a (orig. 1943), 27: „Die Inschrift ist ein staatliches Dekret und enthält ein wichtiges staatliches Gesetz“ (zustimmend zitiert von Körner 1993, 334). „Wir sehen also, daß der Staat hier schon seit langem als eine Selbstverständlichkeit betrachtet wird und in hohem Grade organisiert ist.“

Feststellung soll hier ausdrücklich bekräftigt werden: Das Gesetz tritt uns als Manifestation eines bereits bestehenden Staates entgegen.

„Gott --- So hat die Polis beschlossen: Wenn jemand Kosmos ist, soll derselbe für zehn Jahre nicht (wieder) Kosmos sein. Wenn er aber (wieder) Kosmos werden sollte, soll er, wenn er ein Urteil fällen sollte, das Doppelte schulden und von allen Ämtern ausgeschlossen (ἀκρηστος) sein, solange er lebt, und was immer er als Kosmos tut, soll ungültig sein. Eidesleister (sollen sein) der Kosmos und die Damioi und die Zwanzig der Polis.“

Die zahlreichen Probleme, welche dieses Dokument aufwirft, müssen hier nicht aufgegriffen werden. Es soll nur die obige Behauptung einer staatlichen Existenz unterlegt werden. Wie das Tötungsgesetz Drakons ist auch das vorliegende Gesetz eine gültige Vorschrift, welche die gesamte Polis betrifft. Und wie bei der spartanischen Rhetra wird es, hier durch eine direkte Anrufung, unter göttlichen Schutz gestellt. Inhaltlich enthält es ein Iterationsverbot für den Kosmos,¹⁵⁸ eine in mehreren kretischen Poleis verwendete Bezeichnung für den (obersten) Amtsträger oder für ein Gremium aus mehreren Amtsträgern, die jeweils auch gleichlautend bezeichnet werden. Das für zehn Jahre geltende Iterationsverbot setzt nicht nur voraus, daß in Dreros ein einjähriges Amt bestand, sondern läßt auch auf den Anlaß für das Gesetz schließen, daß nämlich ein oder mehrere Amtsinhaber versucht hatten, sich durch eine längerfristige oder gar dauerhafte Besetzung des Amtes eine dominante Stellung in der Polis zu verschaffen und dadurch deren institutionelle Struktur zu zerstören. Kurz: das Gesetz sollte einen möglichen Machtmissbrauch, eventuell sogar die Errichtung einer Tyrannis, verhindern. Damit bezeugt es einen bewußten Umgang mit den Institutionen der Stadt vor allem von Seiten derer, die dem Kosmos übergeordnet und daher für die Wahl und Einsetzung dieses Amtsträgers zuständig waren.¹⁵⁹ Als diese Instanz, die das Gesetz beschlossen hat, nennt das Gesetz schlicht

¹⁵⁸ Die abweichende Interpretation von Seelentag 2009, wonach dem Kosmos verboten worden sei, nach seiner Amtszeit weiter als Schiedsrichter zu fungieren, hat bei Rechtshistorikern zu Recht keine Akzeptanz gefunden, s. Gagarin / Perlman 2016, 203f.. Zustimmend jedoch Lundgreen 2020, 185. Seelentag 2023, 116f., hält an seiner Interpretation fest, ohne auf die Kritik daran einzugehen.

¹⁵⁹ „...diese Institution scheint der Souverän im Gemeinwesen von Dreros zu sein“, so Fraß 2018, 109. Etwas abgeschwächt Gehrke 1993, 53.

„die Polis“. Die Frage, welches Gremium oder welche Gremien konkret das Gesetz im Namen der gesamten Polis beschlossen haben, hat in der Forschung viele Antworten hervorgerufen, die angesichts fehlender Indizien nur Vermutungen sein können. In Frage kommen entweder die Versammlung der Bürger, andernorts *Demos* genannt, oder die im Gesetz selbst als Eidesleister genannten *Damioi* sowie „die Zwanzig der Polis“, also Gremien, die aus einer überschaubaren Anzahl von Männern bestanden (erinnert sei an die 30 Mitglieder der spartanischen Gerusie) und die in die Kategorie der Räte gehören, die wir oben auch in Sparta und Athen als oberste Träger der Herrschaftsgewalt identifiziert haben.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Iterationsverbot legt das Gesetz Strafen gegen den unrechtmäßigen Kosmos fest: Er hat das Doppelte von dem zu erlegen, was er als Richter seinerseits als Strafe festgesetzt hat (möglicherweise auch das Doppelte des Streitwerts), und er darf lebenslang kein Amt mehr übernehmen. Die gesetzliche Fixierung von Strafen, wie sie hier und auch im drakontischen Gesetz vorliegt, bedeutet generell eine deutliche Manifestation der Staatsgewalt, ebenso wie die im Gesetz von Dreros folgende Anordnung, daß alle Entscheidungen eines unrechtmäßigen Kosmos ungültig sein sollen. Diese Bestimmungen zeigen, daß eine wichtige Aufgabe des Kosmos in Dreros die Rechtsprechung war, wobei er offenbar als Einzelrichter fungierte. Wiederum, wie beim Tötungsgesetz Drakons, erweist sich die Regelung der Gerichtsbarkeit als wichtiges, wenn nicht wichtigstes Handlungsfeld eines frühen Staates. Im Gesetz von Dreros besteht die oben für das Tötungsgesetz beobachtete „Gewaltenteilung im Ansatz“ nicht, insofern der Kosmos sowohl, wie gesehen, judikative, als auch, wie aus späteren Verhältnissen rückzuschließen ist, exekutive Aufgaben wahrzunehmen hat. Von beiden Bereichen getrennt ist allerdings auch hier die legislative Gewalt, die das vorliegende Gesetz erlassen hat.

Datiert wird das Gesetz von Dreros meist in die Zeit von 650 bis 600 v. Chr., manche Forscher setzen es eher an den Beginn dieser Zeitspanne, also um 650. Wenn es vor das Tötungsgesetz Drakons gehört und nicht selbst das älteste erhaltene Gesetz der griechischen Welt ist, so gehört es zumindest zusammen mit weiteren Gesetzen

aus Dreros aus der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts,¹⁶⁰ zu den ältesten griechischen Gesetzen überhaupt. Da es eine staatliche Ordnung widerspiegelt, die institutionell bereits recht differenziert ist, wird diese Ordnung schon einige Zeit bestanden haben, und wir dürfen die Staatsbildung der Polis Dreros ebenfalls, wie bei Athen, in die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts v. Chr. setzen.

Um nochmals die begrifflich klare Einordnung des Dokuments zu unterstreichen, sollen ihr abschließend die in sich widersprüchlichen Aussagen von Fraß zur Staatlichkeit im frühen Dreros gegenübergestellt werden. Zwar konstatiert auch Fraß, daß im Gesetz die oben referierten Institutionen genannt sind, also die Polis, der Kosmos, die Damioi und die Zwanzig, und impliziert damit, daß diese Institutionen bereits vor dem Gesetz bestanden haben, gleichwohl betont er, daß das Gesetz erst den Übergang zur Staatlichkeit markiere: „Das Gesetz von Dreros – Die Schwelle zur Staatlichkeit wird überschritten“, lautet die Überschrift zu Kapitel 7.1, in der es eben statt „wird“ „ist überschritten“ heißen müßte.¹⁶¹ Das Gesetz gehöre in die „Entstehungsphase einer politisch institutionalisierten Ordnung, also einer frühen Form von Staatlichkeit“ (S. 109), die Polis befindet sich in einem „evolutionären Übergangscharakter“, denn sie „stand mit einem Bein bereits auf der Stufe zur Staatlichkeit, in welcher die Akzeptanz der institutionalisierten politischen Ordnung erwartet wird. Mit dem anderen Bein stand das Gemeinwesen aber noch auf der Stufe einer vorstaatlichen Ordnung, wie sie in den homerischen Texten erscheint“ (S. 110). Allerdings ermöglicht auch die Metapher der Polis als eines zweibeinigen Wesens nicht die Beseitigung des Widerspruchs, daß sie gleichzeitig eine vorstaatliche und eine staatliche Gemeinschaftsordnung haben soll. Sie kann eben begrifflich nur auf einer Entwicklungsstufe stehen. Der Widerspruch röhrt daher, daß Fraß an dieser Stelle seiner Monographie den Staatsbegriff mit der erklärtermaßen erst später realisierten verfassungsmäßigen Ordnung

¹⁶⁰ Gagarin / Perlman 2016, Dr5 (= Körner 1993, Nr. 91), gibt sich ebenfalls als Beschuß der Polis zu erkennen. Bei Dr2 und Dr3 ist das auch möglich, obwohl die Polis nicht genannt ist. Dr4 ist ein Beschuß der *thystai*, wahrscheinlich einer Gruppe von Priestern. Dr6 und Dr7 sind weitere Regelungen aus der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts, können aber keinem Beschußgremium zugewiesen werden. Alle diese Inschriften sind so schlecht erhalten, daß ihr Inhalt kaum mehr erkennbar ist.

¹⁶¹ Fraß 2018, 106.

eines Gemeinwesens, die er als unverfügbar betrachtet, verbindet, während diese Unverfügbarkeit im Dreros-Gesetz noch prekär sei, weil dieses mit der realen Möglichkeit rechne, daß ein Kosmos gegen die Iterationsregeln verstöße. Abgesehen davon, daß jedes Strafgesetz mit der Möglichkeit eines Regelverstoßes rechnet, ist eben eine umfassender geregelte und intensiver durchgesetzte Verfassung, wie sie spätere Poleis aufweisen, keine notwendige Voraussetzung, um ein Gemeinwesen als Staat zu definieren.¹⁶² Daß es quantitative Unterschiede in der Intensität der Staatlichkeit gibt, soll nicht bestritten werden und soll uns weiter unten noch beschäftigen. Aber auch ein früher und schwacher Staat muß als Staat betrachtet werden. Das setzt Fraß, ohne den erneuten Widerspruch zu bemerken, selbst voraus, wenn er von „stärker (sc. stärker als Dreros) entwickelten staatlichen Gemeinwesen“ spricht, denn demnach muß es eben auch schwächer entwickelte *staatliche* Gemeinwesen geben, und zu diesen gehört Dreros.

Tiryns

Als letztes Fallbeispiel soll eine Inschrift aus Tiryns dienen, die ins 7. Jahrhundert v. Chr. datiert wird, ohne daß eine genauere Einordnung möglich wäre; die zweite Hälfte des Jahrhunderts erscheint jedoch wahrscheinlicher; auch das 6. Jahrhundert wird vorgeschlagen.¹⁶³ Im Unterschied zu der fast omnipräsenen Dreros-Inschrift wird das etwa gleichzeitige Dokument aus Tiryns in der Literatur über die frühe Polisentwicklung selten herangezogen; es ist auch für unser Thema nicht ganz so ergiebig.

Von der Inschrift sind nur wenige Fragmente mit kurzen Textstücken erhalten, der Anfang und weitere Textteile fehlen. Auch wenn wir deshalb nicht erfahren, welche Instanz das Dokument beschlossen hat, wie etwa in Dreros „die Polis“, und auch wenn die Interpretation wegen der fehlenden Vergleichstexte unter Vorbehalt erfolgen muß, so scheint doch gewiß, daß es sich um eine Anordnung handelt,

¹⁶² Analog dazu wird von anderen Autoren der Staatsbegriff nur für Gemeinwesen mit einer umfassend durchgesetzten Staatsgewalt verwendet, die sie jedoch erst in der Moderne gegeben seien. Zur Kritik daran s. Teil I, 16f. mit A. 12.

¹⁶³ Text und Kommentar: Körner 1993, Nr. 31 (7. Jh.), danach wird im folgenden zitiert; van Effenterre / Ruzé 1994, Nr. 78 (6. Jh.).

die für die gesamte Polis galt. Angeordnet wird, daß die Platiwoinarchen mögliche Vergehen der *platiwoinoi* bestrafen sollen, und zwar jedesmal mit dem festen Betrag von 30 Medimnen (Korn). Unter den *platiwoinoi* verstehen die Kommentatoren eine Gruppe von Männern, die traditionell eine Art von (kultischer) Trinkgemeinschaft gebildet haben mag, zum Zeitpunkt des Gesetzes aber als Untergliederung der Bürgergemeinschaft zu verstehen sei.¹⁶⁴ Die Platiwoinarchen wären dementsprechend die Leiter dieser Gruppen, die hier durch ein Gesetz mit Strafgewalt ausgestattet werden, und die also als Amtsträger anzusehen sind.¹⁶⁵ Sollten sie ihrer Strafpflicht nicht nachkommen, müssen sie, so der Text weiter, ihrerseits das Doppelte der nicht auferlegten Strafe abführen, also 60 Medimnen (Korn). Wer diese Strafe gegen die Platiwoinarchen zu verhängen hätte, wird im entsprechenden Fragment nicht direkt gesagt. Fragment 7 knüpft aber vielleicht daran an und bestimmt: „Die Platiwoinarchen sollen die Strafe aufbringen (aus der Gemeinschaftskasse?). Wenn sie aber nicht reichlich aufbringen, soll der *epignomon* auferlegen aus dem Privatvermögen ...“.¹⁶⁶ Es ist also durchaus möglich, daß der *epignomon* als Einzelrichter die Platiwoinarchen (auch) für das Strafversäumnis zu verurteilen hat. Wenn sich Fragment 7 jedoch ausschließlich auf ein anderes Verschulden der Amtsträger bezieht, müßte man ein anderes Gericht annehmen, das auch aus dem übergeordneten Gremium selbst bestehen könnte, welches das vorliegende Gesetz in Kraft gesetzt hat.

Zwischen den bis jetzt zitierten Fragmenten finden sich noch, ohne erhaltenen Zusammenhang, die Satzreste: „Wenn die Platiwoinarchen das Amt niederlegen ...“ und: „... es sollen dem *Hieromnamon* übergeben die ...“. Mit dem *Hieromnamon* ist ein weiterer Amtsträger genannt, der wie in vielen anderen Poleis im kultischen Bereich anzusiedeln ist. Eine Aufgabe für ihn hält auch das vor-

¹⁶⁴ Vgl. Gehrke 2009, 400.

¹⁶⁵ Nach Gehrke ebd. besaß der *platiwoinarchos* zwar „disciplinary power and was obliged to exercise it, on pain of punishment“, hält das aber für einen Status „like a state official“ (Hervorh. M.D.) – warum nicht: *as a state official*?

¹⁶⁶ So übersetzt Körner 1993, 88, das Fragment, wobei „vom Gemeinsamen“ im Text steht, was er aber ausläßt und als „Gemeinschaftskasse“ interpretiert. Ungeachtet seiner durchaus sinnhaften Übersetzung bestreitet Körner (S. 93), daß sich aus der Bestimmung ein Sinn gewinnen lasse.

liegende Gesetz fest: „Der *Hieromnamon* soll das öffentliche Vermögen verwalten, wie es der *Damos* beschließt. Die Versammlung ...“. Die Formulierung δοκεῖ τοι δάμοι entspricht der späteren Standardformel, mit der in vielen klassischen demokratischen Poleis Beschlüsse der Volksversammlungen eingeleitet wurden: ἔδοξεν τῷ δῆμῳ. Damit ist also für das frühe Tiryns die Mitwirkung der Volksversammlung an der Verwaltung des staatlichen Vermögens bezeugt, vielleicht ist die Zustimmung der Volksversammlung grundsätzlich für alle Beschlüsse der Polis notwendig. Das heißt jedoch nicht, wie Körner annimmt, daß der *Damos* *allein* über „die Verwaltung und Verwendung des Staatsvermögens“ zu beschließen hatte (S. 92). Denn auch die frühesten Dekrete Athens enthalten die soeben zitierte Formel, zu der erst etwas später als zweites Beschußgremium die Bule hinzutrat, wenn sie, wie in den meisten Fällen, am Beschuß beteiligt war. Aber ebenso wie man schon für das frühe Athen eine Vorentscheidung der (ungenannten) Bule vorauszusetzen hat,¹⁶⁷ muß das auch für Tiryns angenommen werden. Ein kleineres, oligarchisches Gremium, wahrscheinlich dasselbe, welches das vorliegende Gesetz beschlossen hat, wird Beschlüsse über das Polisvermögen auf den Weg gebracht und dem *Damos* zur Zustimmung vorgelegt haben. Und nur diese abschließende Zustimmung ist auch in das Gesetz aufgenommen worden.

Wie in Dreros finden wir also auch in Tiryns eine bereits differenzierte institutionelle Ordnung vor: Die allgemeine Herrschaft über die gesamte Polis muß von der Instanz ausgegangen sein, die das vorliegende Gesetz beschlossen hat. Dafür kommt nur ein Rat in Frage, der mindestens für bestimmte Aufgaben die Zustimmung des Gesamtvolkes, des *Damos*, einholt. Als Amtsträger begegnen uns die Platiwoinarchen, der *hieromnamon* sowie der *epignomon* (Richter); es mag weitere gegeben haben. Das Gesetz legt präzise Strafen fest und setzt ein geregeltes Strafverfahren voraus, das vielleicht schon eine Zeitlang in Geltung war. Damit erweist sich auch Tiryns als ein Staat,¹⁶⁸ der vielleicht noch in der ersten, spätestens aber in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts v. Chr. konstituiert wurde.

¹⁶⁷ So überzeugend Ehrenberg 1969 (1943), 27f.

¹⁶⁸ Körner 1993 überschreibt sein Dokument Nr. 31 umstandslos: „Tiryns. Staatsordnung“. Neutraler spricht Thommen 1996, 42 A. 95, von der „Gemeindeordnung“ in Tiryns.

Die im Vorstehenden behandelten Zeugnisse werden, wie gesehen, auch in einem großen Teil der bisherigen Forschung als Belege für Veränderung in der politischen Struktur der Polis herangezogen. Den Darstellungen liegt jedoch kein präziser Staatsbegriff zugrunde, so daß ein strikter Bezug auf die Frage nach der konkreten Staatsentstehung nicht hergestellt werden kann. Die meisten Ausführungen bleiben daher im Ungefährten und begnügen sich mit allgemeinen Einordnungen in dem Sinn, die Dokumente als Hinweise auf Formalisierung oder Institutionalisierung politischer Strukturen zu werten.¹⁶⁹ Demgegenüber soll im folgenden versucht werden, eine konkretere Vorstellung vom Charakter der Veränderungen zu gewinnen.

3) Grundzüge und Verlaufsformen der Transformation

Datierung

Wenn wir auf die vorgestellten vier Fallbeispiele zurückschauen, die als die frühesten Zeugnisse für die Transformation von Poleis in Staaten gelten dürfen, so läßt sich für eine allgemeine Chronologie folgendes zusammentragen. Das früheste Zeugnis, das direkt den Zeitpunkt der Staatserrichtung Spartas dokumentiert, ist leider nicht genauer datierbar, dürfte aber um 700 v. Chr. entstanden sein.¹⁷⁰ In diesen Jahrzehnten scheint der Prozeß der Staatsbildungen in den griechischen Poleis begonnen zu haben.¹⁷¹ Unsere weiteren Zeug-

¹⁶⁹ Das gilt auch für die Studie von Ma 2024. Zwar plädiert Ma in Ablehnung der nicht-institutionalistischen Perspektiven vehement dafür, die archaische Polis in erster Linie als Staat zu betrachten – der zweite Abschnitt ist überschrieben: „Bringing the State back in“, eine keineswegs ganz neue Forderung –, stützt sich dabei aber, neben den auch oben herangezogenen Dokumenten aus Dreros und Tiryns (das Gesetz Drakons fehlt erstaunlicherweise) vor allem auf Inschriften des 6. Jahrhunderts v. Chr., in denen die staatlichen Institutionen schon vielfach deutlich vor Augen stehen. Die Entstehung des Staates wird sehr oberflächlich mit der (subjektlosen, s. u. A. 215) Bemühung um Problemlösungen bei Konflikten gleichgesetzt und damit eigentlich umgangen.

¹⁷⁰ Vgl. Dreher 2021, 126.

¹⁷¹ So auch Runciman 1982, 365. Es sei nochmals betont, daß in der vorliegenden Studie ausschließlich von den Staatsbildungen der griechischen Poleis die Rede ist. Daß diese nicht die ersten Staatsbildungen auf den von Griechen besiedelten Gebieten waren, ergibt sich daraus, daß nach allgemeiner Ansicht schon die mykenischen (und vielleicht auch die minoischen) Gemeinwesen staatlich verfaßt waren, sei es als Monarchien, sei

nisse, im Unterschied zur literarisch überlieferten Rhetra sind es Inschriften aus Athen, Dreros und Tiryns, gehören zwar in die zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts; da sie aber die Staatlichkeit der Poleis voraussetzen, kann diese durchaus bereits in der ersten Jahrhunderthälfte entstanden sein, wofür die athenische Archontenliste ein zusätzliches Indiz darstellt. Wenn die Gesetzgebung im epizephyrischen Lokroi, die dem legendenhaften Gesetzgeber Zaleukos zugeschrieben wird, tatsächlich gegen Mitte oder in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts stattgefunden hat, wie vielfach angenommen wird, so besteht darin eine weitere literarische Bestätigung für die Staatlichkeit einer Polis in diesem Zeitraum.¹⁷²

Sofern in der Literatur ausdrücklich ein Übergang aus der Vorstaatlichkeit in die Staatlichkeit angenommen wird, reicht die Zeitspanne vom 8. bis ins 6. Jahrhundert v. Chr.¹⁷³ Im 6. Jahrhundert nimmt die Zahl der heute bekannten inschriftlichen Gesetzestexte gegenüber dem 7. Jahrhundert, auf das wir uns hier beschränkt haben, zu, obwohl sie immer noch überschaubar bleibt, und im 5. Jahrhundert kommt eine größere Zahl von Dokumenten hinzu, die in den Poleis,

es als Oligarchien, vgl. Dreher 2019, 117-120.

¹⁷² Eine sichere Datierung ist jedoch nicht möglich, vgl. Hölkeskamp 1999, 187; von anderer Seite wird das 6. Jahrhundert für die Gesetzgebung vorgeschlagen.

¹⁷³ Donlan 1997 sieht die Phase vom 10. bis 8. Jh. als Zeit der *chiefdoms*, s.o. A. 64. 77; das 8. und 7. Jh. seien die frühe Phase der city-states. Ehrenberg 1969, 18, geht bis an den Anfang des 8. Jahrhunderts zurück. Eine große Zahl von Forschern datiert die „Entstehung der Polis“, wenn sie als „city-state“ definiert wird (s. o. bei A. 116), ins (spätere) 8. Jahrhundert, so Snodgrass 1980, 32-34; Morris 1987 passim; (weitere Angaben bei Rönnberg 2021, 9 A. 37). Andere Forscher bevorzugen eine spätere Datierung: Hall 2014, 135, konstatiert: „the rise of the state, however loosely we define it, is more a feature of the seventh than of the eighth century“; vgl. dens. 2013, 12. Gehrke 1993, 66, legt die „Herausbildung einer spezifischen Staatlichkeit“ ins 7. und 6. Jahrhundert, auf der nächsten Seite sind diese Ordnungen „weitgehend schon (?) im 6. Jahrhundert“ entstanden. Fraß 2018, 107f., plädiert mit Blick auf das Gesetz von Dreros für eine Staatswerdung in der zweiten Hälfte des 7. Jh., setzt die Formierung der frühen staatlichen Ordnungen gleich anschließend jedoch ins frühe 6. Jahrhundert v. Chr.!

Auch Autoren, die nicht direkt von Staatswerdung sprechen und auf eine präzise Begrifflichkeit verzichten, erkennen in diesem Zeitraum Veränderungen in der politischen Organisation der Poleis, zumindest die Bildung von festen Institutionen, Strukturen o. ä. Vgl. die reichhaltigen Literaturangaben zu Datierungsvorschlägen bei Rönnberg 2021, 9-15.

aus denen sie stammen, jeweils die frühesten Zeugnisse von Staatlichkeit sind.¹⁷⁴ Hervorgehoben sei jedoch nochmals, daß diese Zeugnisse, ebenso wie die oben analysierten aus Dreros und Tiryns, uns jeweils nur einen *terminus ante* bereitstellen und daß wir nicht wissen, wieviel früher der Übergang zur Staatlichkeit tatsächlich erfolgt ist.¹⁷⁵ Höchstwahrscheinlich haben diese Übergänge nicht gleichzeitig stattgefunden, da jede Polis ihrem eigenen Entwicklungstempo folgte. Auch dürfen wir vermuten, daß die Transformation zum Staat nicht in jeder Polis neu erfunden, sondern verschiedentlich bereits erfolgten Staatsgründungen nachgebildet wurde.¹⁷⁶ Das geschah sicherlich erst nach einer gewissen Zeit, nachdem die institutionellen Vorbilder etabliert waren und erfolgreich agiert hatten, so daß auch deshalb eine größere Zeitspanne für den Gesamtprozeß anzunehmen ist. Obwohl wir natürlich nicht aus jeder Polis entsprechende Belege besitzen, muß im Hinblick auf die gesamtgriechische Entwicklung doch angenommen werden, daß die Staatswerdung aller griechischen Poleis im Lauf des 5. Jahrhunderts abgeschlossen gewesen ist.

Es sei an dieser Stelle nochmals betont, daß verschiedene archäologische Befunde, die von zahlreichen Forschern als Indizien für die „Entstehung der Polis“ akzeptiert werden, nach der hier verwendeten Definition keine Belege für die Entstehung von Staatlichkeit sein können. Die oft genannten Anhaltspunkte wie Tempelbau, die Errichtung von Stadtmauern oder die Einrichtung einer Agora setzen gewiß gemeinschaftliche Organisationsleistungen voraus, erfordern aber ebensowenig wie Kolonisationsunternehmen (s. u.) das Handeln einer Staatsgewalt.¹⁷⁷

¹⁷⁴ Verwiesen sei auf die Sammlungen der archaischen Gesetzestexte von Körner 1993 und von van Effenterre / Ruzé 1994. Gehrke 1993 geht auf einige dieser Dokumente als Zeugnisse für „politische Institutionalisierung“ (S. 59) ein, zuvörderst auf die Inschriften von Dreros und Tiryns (S. 53-56), ebenso Ma 2024, Abs. 10-17.

¹⁷⁵ In der Literatur wird dieser Unterschied oft mißachtet und der Beginn der Staatlichkeit mit diesen Zeugnissen gleichgesetzt.

¹⁷⁶ Das wird für denkbar gehalten z. B. auch von Whitley 1991, 40; Welwei 2002, 67; Schulz / Walter 2022, I 56.

¹⁷⁷ Vgl. schon Dreher 1983, 141 A. 157. Einen Rückschluß auf die Existenz einer Staatsgewalt erlauben auch andere Befunde nicht, wie Veränderungen bei der Keramikherstellung oder den Bestattungssitten. Einige zutreffende diesbezügliche Argumente führt Rönnberg 2021, 11-15, an. Siehe zu unzulässigen Schlüssen aus archäologischen Befunden auch o. A. 92.

Staatsgewalt

Unsere Definition des Staates basiert, wie in Teil I ausgeführt, auf der Drei-Elemente-Lehre, nach welcher ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk und eine Staatsgewalt einen Staat ausmachen. Leicht ersichtlich ist, daß die griechischen Poleis, seitdem sie historische Spuren hinterlassen haben, über die ersten beiden Elemente verfügen. Das dritte und, wie gezeigt, entscheidende Element ist in der griechischen Frühzeit erst hinzugetreten: Die Etablierung einer allgemeinen Staatsgewalt bedeutete den Akt der Staatsgründung, die Transformation der Polis zum Staat.

Soweit wir an unseren Fallbeispielen beobachtet haben, und so weit auch an allen anderen abgeschlossenen Staatserrichtungen sowie an der weiteren Entwicklung der griechischen Poleis ablesbar ist, ist die Existenz einer Staatsgewalt¹⁷⁸ erkennbar am Bestehen von meist formalisierten, auf Dauer angelegten Institutionen, welche die höchste allgemeine Macht in der Polis ausübten. Die Institutionen werden in literarisch überlieferten oder inschriftlich erhaltenen Texten sowohl als solche genannt und beschrieben, als auch werden auf dieselbe Weise ihre Handlungen und die von ihnen festgelegten Regeln überliefert. Die ergiebigsten Quellen dafür sind die Gesetze, die von allen Polisbewohnern beachtet werden müssen und im allgemeinen mit Strafen sanktioniert sind. Schon daran ist ersichtlich, daß die Staatsgewalt vor allem als rechtliche Gewalt in Erscheinung tritt, was in einigen Studien zur Staatsentstehung nicht oder ungenügend berücksichtigt wird.¹⁷⁹ Die Gesetzgebung, die nach dem Prinzip der Gewaltenteilung in den meisten modernen Staaten als Aufgabe

¹⁷⁸ Soweit wir wissen, ist keine Polis durch einen Tyrannen in die Staatlichkeit geführt worden. Die griechischen Tyrannen, die seit dem 6. Jahrhundert v. Chr. viele Poleis beherrschten, haben vielmehr bereits bestehende Staatswesen okkupiert und dann die vorhandenen Institutionen zugunsten ihrer persönlichen Herrschaftsausübung weitgehend entmachtet, wenngleich nicht völlig abgeschafft. Zum geringfügig institutionellen, aber dennoch staatlichen Charakter der Tyrannis vgl. Dreher 2017, 180f.; dazu Maffi 2023.

¹⁷⁹ Vgl. Jellinek 1922, 266. 433: „Solche durch feste Regeln geordnete Willensverhältnisse sind aber Rechtsverhältnisse. So ist denn im Begriffe der Staatsgewalt schon der der rechtlichen Ordnung enthalten.“ Anerkannt auch von Service 1977, 118-122. Zur andernorts fehlenden Berücksichtigung des rechtlichen Bereichs vgl. die Kritik von Maffi 2022, 260.

einer legislativen Gewalt bestimmt ist, wurde bereits in den frühen griechischen Poleis von eigenen, und zwar den höchsten politischen Gremien wahrgenommen, nämlich von einem Rat überschaubarer Größe, der aus ausgewählten Politen bestand. Gegebenenfalls war die Zustimmung der Volksversammlung einzuholen. In Dreros wurde die gesetzgebende Gewalt, wie wir gesehen haben, schlicht als „die Polis“ bezeichnet. Die genannten Gremien erließen nicht nur Gesetze zur Regulierung des gesellschaftlichen Zusammenlebens einschließlich des kultischen Bereichs, sondern faßten auch Beschlüsse, die wir meist Dekrete nennen, über politische Maßnahmen wie zum Beispiel Kriegsführung oder Vertragsschlüsse mit anderen Staaten. Sie setzten auch Amtsträger ein und kontrollierten deren Amtsführung. Diese bildeten die exekutive Gewalt, der im allgemeinen, bei allerdings großen Unterschieden in den einzelnen Poleis, eher geringe Kompetenzen zugestanden wurden, da die griechische Polis als Bürgergemeinschaft der Machtfülle einzelner Amtsträger grundsätzlich mißtrauisch gegenüberstand, wovon auch das oben besprochene Gesetz aus Dreros mit dem Iterationsverbot für den Kosmos zeugt. Die judikative Gewalt schließlich konnte, gerade in der Frühzeit und später besonders bei geringen Vergehen, von einzelnen Amtsträgern ausgeübt werden, wie wir etwa aus dem Gesetz aus Dreros oder aus dem späteren Athen wissen. Aber in fast allen Stadtstaaten gab es für die meisten und vor allem die Kapitalverbrechen Gerichtshöfe mit mehrköpfigen Richtergremien, wie die 51 Epheten, die im oben besprochenen Tötungsgesetz von Drakon das Urteil zu fällen hatten.¹⁸⁰ Nur in Sparta war auch für die Kapitalverbrechen das höchste politische Gremium, die Gerusia, zuständig, wie wir aus späteren Quellen erfahren.¹⁸¹

Die sogenannte Kolonisation, also die Gründung von neuen Siedlungsarten, griechisch Apoikien, setzt die Existenz einer staatlichen Ordnung in der Heimatpolis der Kolonisten nicht notwendig voraus. Die Organisation einer solchen Neusiedlung, von der Befragung des delphischen Orakels über die Bereitstellung der materiellen Ressourcen und der Transportkapazitäten bis zur Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen der Apoikie und der Mutterstadt war zwar auf-

¹⁸⁰ Zur Gewaltenteilung als staatlichem Prinzip s. auch Teil I, 26.

¹⁸¹ Xen. *Lak. pol.* 10, 2; Aristot. *pol.* 1275b10; Plut. *Lyk.* 26.

wendig, konnte aber durchaus auch aus eigener Initiative von begüterten Mitgliedern der Oberschicht geleistet werden.¹⁸² Da eine größere Zahl von Apoikien bereits im 8. Jahrhundert angelegt wurde, sowohl in Unteritalien und Sizilien als auch im Schwarzmeergebiet, müßte man zugunsten der gegenteiligen Annahme postulieren, daß die jeweiligen Mutterstädte bereits zu dieser Zeit staatlich organisiert gewesen wären; darauf deutet jedoch nichts hin. Wenn wir bei unserer obigen Datierung bleiben, nach welcher die Staatsgründungen um 700 v. Chr. erfolgten, dann sind die frühen Apoikien, mindestens die des 8. Jahrhunderts, „private“ Unternehmungen unter Führung eines angesehenen Aristokraten, des *oikistes*, gewesen.¹⁸³ Wenn die Aussiedler ihre Heimatpolis nicht aufgrund von internen Auseinandersetzungen verließen bzw. verlassen mußten, wie z. B. die sogenannten Parthenier aus Sparta Tarent gegründet haben sollen,¹⁸⁴ so wird ihre Unternehmung von der Polisgemeinschaft, auch wenn diese noch vorstaatlich organisiert war, unterstützt worden sein, nicht zuletzt, um durch die Erschließung neuer Landgebiete eine Entlastung von dem im 8. Jahrhundert gestiegenen Bevölkerungsdruck zu erreichen. In Städten, die bereits staatliche Ordnungen etabliert hatten, mögen dann die Neugründungen durch Beschlüsse der zuständigen Institutionen staatlich sanktioniert und gefördert, vielleicht sogar initiiert und organisiert worden sein, wie es aus späteren Fällen bekannt ist.¹⁸⁵ Aber eine staatliche Initiative oder Beteiligung muß nicht zwingend angenommen werden, wie das Beispiel des älteren Miltiades aus Athen zeigt, der in der Herrschaftszeit des Tyrannen Peisistratos einen „privaten“ Siedlungszug in die thrakische Cher-

¹⁸² So schon Graham 1964, 7f.; vgl. Welwei 2002, 44. Osborne 1998 dokumentiert sowohl staatliche als auch private Unternehmungen.

¹⁸³ So ist auch die Gründung der Phäakenstadt Scheria bei Hom. *Od.* 6, 4-10, einzustufen, wie Osborne 1998, 256f., zu Recht darlegt. Das stimmt mit dem oben ausgeführten nichtstaatlichen Charakter der homerischen Gesellschaft überein. Die jüngere Forschung geht zudem davon aus, daß die Gründung einer Apoikie kein durchorganisiertes, in sich abgeschlossenes Unternehmen war, sondern in mehreren Siedlungsschritten über mindestens eine Generation hinweg erfolgte, vgl. Hall 2014, 107.

¹⁸⁴ Strabon 6, 3, 2f., 278-280; Aristot. *pol.* 1306b27-30.

¹⁸⁵ Ein offizieller Beschuß der Polis Athen ist inschriftlich bezeugt durch IG II² 1629, vgl. Osborne 1998, 253, mit weiteren Fällen, allgemein auch Stein-Hölkeskamp 2015, 101f. 115.

sones unternahm und dort eine individuelle (staatliche?) Herrschaft errichtete.¹⁸⁶

Ob Koloniegründungen staatlich organisiert waren, hing also davon ab, ob die betreffende Mutterstadt bereits ein Staat war, und ob dieser Staat die Unternehmung in die Hand genommen hat oder nicht. Leider ist gerade für die Poleis, welche die meisten Apoikien gegründet haben, unter anderen das euböische Chalkis, Korinth oder Milet, nicht herauszufinden, wann genau sie in Stadtstaaten transformiert wurden. Es ist durchaus denk- aber nicht nachweisbar, daß eine Transformation zum Staat in den Mutterstädten erst stattfand, nachdem sie in den Apoiken schon erfolgt war und von dort eine Rückwirkung ausging.¹⁸⁷ Denn der Regelungsbedarf war in den Apoiken besonders hoch, weil bei einer Neugründung viel bewußter geplant werden mußte, etwa welche Aufgaben an wen delegiert werden, welche Gremien gebildet werden, wer bei welchen Angelegenheiten Mitsprache haben soll, wie das Ackerland verteilt wird, wie mögliche Konflikte zwischen Siedlern aus verschiedenen Herkunftspoleis (wie z. B. im sizilischen Himera) geregelt werden usw. Wenn diese Möglichkeit zuträfe, wären die ersten (Stadt-)Staaten der griechischen Welt in den neuen Siedlungsgebieten errichtet worden.¹⁸⁸

Auch rein geographische Zusammenschlüsse von kleineren Siedlungen zu größeren, gegebenenfalls urbanen Einheiten sind *per se* keine Staatsgründungen, obwohl diese Gleichsetzung verschiedentlich explizit oder implizit in der Forschung auftaucht.¹⁸⁹ Anlaß dazu

¹⁸⁶ Hdt. 6, 34-38.

¹⁸⁷ Eine Rückwirkung bei der politischen Organisation nimmt auch Schuller 2002, 13, an, ohne sich direkt auf die Staatlichkeit zu beziehen; diese ist immerhin angedeutet bei Welwei 2002, 52.

¹⁸⁸ Für Sparta könnte man sich eine solche Rückwirkung vorstellen, wenn die Gründung der Kolonie Taras um 700 v. Chr., also etwa zeitgleich mit der Staatsbildung erfolgte. Aus Athen hingegen wurden in der Frühzeit bekanntlich keine Kolonien gegründet.

¹⁸⁹ Die geographische Dimension der „Polisentstehung“ betonen etwa Andreev 1988, 26; Schuller 2002, 11; Meister 2020a, 115. Von den meisten Autoren des Sammelbandes Meister / Seelentag 2020, insbesondere in der archäologischen Perspektive von E. Kistler, wird Polisentstehung (im Sinn von Staatsentstehung) nur als (quantitative) Änderung der Siedlungsweise betrachtet. Berechtigte Kritik daran übt Maffi 2022, 254. Im Gegensatz dazu warnt C. Morgan nachdrücklich vor einer Vermischung von politischen Prozessen mit urbanistischen Entwicklungen, wofür Freitag 2007, 385, mehrere Publikationen Morgans zitiert. Service 1977, 347-349, und Runciman 1982, 366,

geben die oft mythenhaften Erzählungen einiger griechischer Poleis über ihre eigene Frühgeschichte, in denen ein Synoikismos, ein „Zusammensiedeln“ mehrerer Siedlungseinheiten einen wichtigen Entwicklungsschritt markiert, wie der dem Theseus zugeschriebene Synoikismos ganz Attikas. Im Hinblick auf den Staatsbegriff, der ja in der griechischen Geschichtsschreibung nicht in unserem Sinn definiert ist, kann ein solcher Synoikismos zunächst nur zur Herstellung von zwei Voraussetzungen für eine Staatsgründung beitragen: Durch den Zusammenschluß mehrerer Gebiete wird ein Territorium geschaffen (oder nur vergrößert), und zugleich wird die Einwohnerzahl dieses Territoriums erhöht, wodurch diese möglicherweise erst die kritische Größe erreicht, die für eine Staatsgründung unerlässlich ist.¹⁹⁰ Für die Staatswerdung muß jedoch als drittes und entscheidendes Element die Errichtung einer Staatsgewalt hinzutreten, was in der einen oder anderen Polis durchaus der Fall gewesen sein mag – historisch belegte Beispiele sind mir aber nicht bekannt. Im oben herangezogenen Fallbeispiel Tiryns kann sogar geschlossen werden, daß die „Strukturierung der Polisgemeinschaft bereits vor der Zusammensiedlung erfolgte“, da „sich keine städtische Siedlung aus der Zeit der Inschriften archäologisch nachweisen läßt“, so daß anzunehmen ist, „daß Tiryns damals aus einer Reihe verstreuter Dörfer bestand, die aber *staatlich* eine Einheit bildeten...“.¹⁹¹ Häufig belegt sind dann in klassischer und hellenistischer Zeit Zusammenschlüsse von im allgemeinen zwei Poleis, als diese Gemeinwesen unstrittig staatlichen Charakter besaßen. Daher mußten in den entsprechenden Verträgen auch staatsrechtliche Rahmenbedingungen wie Bürgerrecht, politische Entscheidungsinstanzen, Gerichtsbarkeit u.a. geregelt werden, sie heißen daher Sympolitieverträge. Es bleibt also festzuhalten, daß ein Synoikismos sowohl von vorstaatlichen als auch von staatlichen Siedlungseinheiten durchgeführt werden konnte.

formulieren deutlich, daß die Urbanisierung noch keinen Staat hervorbringe. Raaflaub 1991, 241, lehnt es ab, die Polisentstehung im 8. Jahrhundert nur als Stadtbildung zu verstehen; vielmehr seien politische Merkmale entscheidend. (Allerdings kommt Raaflaubs Polis-Definition in A. 122 ganz ohne die Begriffe ‚Herrschaft‘ und ‚Staat‘ aus). Weitere Literatur bei Rönnberg 2021, 16, der auch selbst die Gleichsetzung ablehnt.

¹⁹⁰ S. dazu Teil I, S.24.

¹⁹¹ Körner 1993, S. 89 (Hervorh. M.D.)

Im Unterschied zu einer Staatsgründung (s. dazu u. den übernächsten Unterpunkt) muß ein „Zusammensiedeln“ nicht unbedingt ein einmaliger, gelenkter Akt sein, der zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt. Vielmehr ist in vielen griechischen Gebieten mit Siedlungsveränderungen zu rechnen, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckten und so zur Konzentration der Bevölkerung in einer zentralen Siedlung, mithin zur Stadtbildung oder Stadtvergrößerung führten.

Am fehlenden Nachweis einer Staatsgewalt scheitern auch sämtliche rein archäologisch begründeten Schlußfolgerungen auf die Existenz von politischen, insbesondere staatlichen Strukturen.¹⁹² Wie weiter oben ausgeführt,¹⁹³ erlauben Unterschiede in der Größe von Wohnhäusern sowie in der Grabausstattung zwar Schlüsse auf eine ökonomisch-soziale Differenzierung, aber nicht auf die genaue hierarchische Position der Bewohner beziehungsweise der Bestatteten innerhalb einer Gesellschaft. Ulf und Kistler teilen diese Skepsis in Bezug auf Gräber und Nekropolen, leiten jedoch aus den unterschiedlichen Baubefunden in Lefkandi auf Euböa in der frühen Eisenzeit zunächst die Existenz eines „heterarchischen Herrschaftssystems zwischen lokalen Anführern in Megaron-Bauten“ ab, das sie angesichts von zwei „stattlichen Absidalbauten“ um 1100 v. Chr. von einer „klare(n) Hierarchie“ durch eine Familie als „herrschende Zentralinstanz“ abgelöst sehen.¹⁹⁴ Damit überschätzen sie im konkreten Fall die Aussagekraft von baulichen Zeugnissen in Bezug auf gesellschaftliche Verhältnisse ebenso wie in ihrer allgemeinen Behauptung: „Mit neuen Bauformen werden im Innern einer Gesellschaft neue gesellschaftliche Strukturen angeregt, die soziale Transformationsprozesse auslösen ...“.¹⁹⁵ Neue Bauformen entstehen jedoch nicht aus sich selbst heraus. Sie beruhen auf den Bedürfnissen und

¹⁹² Auch Fraß 2028, 106, betont, daß sich aus archäologischen Befunden keine sozialen und politischen Strukturen rekonstruieren ließen.

¹⁹³ S. o. bei A. 90-93. 177.

¹⁹⁴ Ulf / Kistler 2020, 168f.

¹⁹⁵ Ulf / Kistler 2020, 159f. Vgl. auch S. 50, wo einem neuen Hallenbau in Azoria auf Kreta folgende Auswirkung zugeschrieben wird: „Dieser Bau machte die Bürgerversammlung in Azoria gleichermaßen zu einer physischen Begebenheit wie zu einer politischen Institution ...“ – als ob beide Eigenschaften von einer Halle abhängen würden!

Planungen der handelnden Subjekte und können daher, müssen aber nicht Ausdruck von veränderten gesellschaftlichen oder politischen Strukturen sein.

„Aktionsmodus“

Nicht in allen Situationen, in denen die handelnden Subjekte gesellschaftlich relevante Maßnahmen anstreben oder umsetzen, müssen sie auch einen präzisen Begriff davon gehabt haben, der ihre Ziele oder das Ergebnis ihres Handelns zum Ausdruck gebracht hätte. Welche Parolen, Lösungen oder Zielbeschreibungen bei der Transformation der frühen Polis zum Staat verwendet wurden, bleibt uns völlig unbekannt. Sicher ist jedoch, daß sich eine solche Transformation nicht von selbst, sozusagen hinter dem Rücken der Beteiligten, vollziehen konnte, sondern daß den handelnden Personen bewußt gewesen sein muß, daß sie mit ihrer konkreten Entscheidung, einem genau definierten Gremium (wie der spartanischen Gerusie), einem oder mehreren diesem Gremium verantwortlichen Amtsträgern (wie dem kretischen Kosmos) oder einem mehrköpfigen Gerichtshof (wie den athenischen Epheten), jeweils mit wie deutlich auch immer definierten Zuständigkeiten versehen eine allgemeine Gewalt über die Bewohner ihres Territoriums einzuräumen, eine Veränderung in der politischen Organisation ihres Gemeinwesens herbeiführten.¹⁹⁶ Eine Konsenssuche unter den führenden Männern der Polis, wie wir sie für die homerische Gesellschaft annehmen, mag zwar weiterhin üblich gewesen sein, die vorstaatlichen Kommunikationsstrukturen bestanden ja fort, aber bei fehlender Einmütigkeit wurden nun Instanzen etabliert, die eine Entscheidung auch gegen den Willen von Minderheiten oder von einzelnen durchsetzen konnten und sollten. Das Mehrheitsprinzip, das nun in formalisierter Weisezählbare Stimmenverhältnisse hervorbrachte – außer bei der spartanischen Volksversammlung, die das allerdings ebenfalls formalisierte Akklamationsprinzip zur Mehrheitsfindung beibehielt – war zugleich Mittel und Ausdruck der neuen Hierarchie.¹⁹⁷ Allgemeingültige Gesetze, meist schriftlich festgeschrieben und bald

¹⁹⁶ Vgl. Dreher 2021; weitere Hinweise im nächsten Abschnitt, bes. bei A. 213.

¹⁹⁷ Allgemein zur Mehrheitsentscheidung Flraig 2013, zum antiken Griechenland S. 173–217, zu den Kriterien für ein formalisiertes und verbindliches Verfahren S. 180.

für alle sichtbar öffentlich aufgestellt, führten allen Polisbewohnern ihre Rechte und Pflichten vor Augen. Verstöße gegen sie oder gegen gesellschaftliche Grundregeln wurden nicht mehr durch schiedsrichterliche Streitschlichtung wie in der homerischen Gesellschaft, sondern durch verpflichtende gerichtliche Verfahren entschieden.

In all diesen Institutionen manifestierte sich die neu errichtete Staatsgewalt, und all diese Institutionen mußten von den daran beteiligten oder davon betroffenen Polisbewohnern als etwas Neues wahrgenommen werden. Es ist deshalb angemessen, die jeweils erste Maßnahme zur Institutionalisierung einer staatlichen Gewalt in einer Polis als einen qualitativen Sprung zu bezeichnen,¹⁹⁸ als einmaligen und akuten Übergang von einer vorstaatlichen in eine staatliche Struktur, als Beginn der Polis als griechischen *Stadtstaates*.

Qualitative Sprünge kommen in der Geschichte der menschlichen Gemeinschaften immer wieder vor und werden von der Geschichtswissenschaft als solche eingestuft, am offensichtlichsten, wenn es sich um Revolutionen handelt.¹⁹⁹ Bei der Entstehung der fruhgriechischen Staatlichkeit jedoch wird diese Metapher mit großer Konsequenz vermieden. In der hier herangezogenen Literatur bildet nur A. Maffi eine Ausnahme, und S. Fraß erkennt immerhin an, daß bei aller Abstufung (dazu sogleich) doch zuerst eine Stufe oder Schwelle zur Staatlichkeit überschritten werden muß.²⁰⁰ Ist in der übrigen Literatur dann doch einmal, am ehesten in Bezug auf einzelne Bereiche wie der Rechtsprechung, von einem Sprung die Rede, dann ist damit lediglich ein großer Unterschied zwischen einem früheren und einem späteren Zustand gemeint,²⁰¹ aber nicht in dem eben ausgeführten

¹⁹⁸ So schon Dreher 2021, 128. Zeller 2020, 209, kritisiert die „Unterscheidung zwischen staatlicher und vorstaatlicher Organisation“ als statisch (s. o. bei A. 98). Die Transformation oder der ‘Sprung’ vom einen in den anderen Status erscheint mir jedoch alles andere als statisch.

¹⁹⁹ Jellinek 1922, 403, scheint in diese Richtung zu denken: „... der Staat entsteht mit dem Dasein einer faktischen, sofort mit einem Gebiete ausgerüsteten Herrschergewalt“. Jüngst ist das Phänomen zum Thema und zum Titel einer Monographie über den kognitiven Sprung geworden, den der Mensch mit dem Ursprung seiner Vorstellungskraft vollzogen hat: Silvia Ferrara 2021: „Il Salto“.

²⁰⁰ Maffi 2022, 263; Fraß 2018, 23f.: „Aber auch wenn die Schwelle zwischen Staatlichkeit und Vorstaatlichkeit nicht (immer) klar abgrenzbar ist, so existiert sie doch dessen ungeachtet“ (A. 88).

²⁰¹ Nach Lundgreen 2020, 184f., betont „die Forschung“ angesichts der Rechtsprechung

Sinn eines grundlegenden, plötzlichen Sprungs in die Staatlichkeit. Vielmehr besteht man insbesondere in der jüngeren Forschung, in der erst eine ernsthafte Diskussion dieser Thematik begann, auf einer allmählichen, graduellen Entfaltung von Staatlichkeit.²⁰² Ich habe diese Ansicht bereits an anderer Stelle kritisiert und der Vorstellung einer fließenden Entstehung des Staates, von der kein Anfang erkennbar ist, eine Absage erteilt.²⁰³ Denn die Einrichtung, Übernahme und Anerkennung einer allgemeinen Gewalt kann zwar über unterschiedlich lange Zeit initiiert, diskutiert und vorbereitet werden, aber die tatsächliche Konstituierung der damit betrauten Institution kann nur zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt geschehen, ebenso wie ein Gesetz zu einem bestimmten Zeitpunkt in Kraft tritt, bei den Griechen im allgemeinen in dem Moment, in dem es beschlossen wurde.

Nun hört sich eine Aussage wie „Sprung in die Staatlichkeit“ vielleicht sehr schroff oder zugespitzt an. Das mag dazu beigetragen haben, daß in der neueren Literatur, die sowieso zu „Soft-Formulierungen“ neigt, „die strikte Dichotomie Staat / Nicht-Staat“ häufig abgelehnt wird.²⁰⁴ Dabei wird übersehen, daß der ‚Sprung‘ vor allem eine analytische Kategorie darstellt, welche das qualitativ neue Element der Staatlichkeit in einer Gesellschaft erfassen will. Damit

des Kosmos im Gesetz von Dreros einen „institutionellen Sprung“ im Vergleich zur Streitschlichtung bei Homer; in A.85 verweist er aber nur auf Hölkeskamp 2003, bes. 98f.

²⁰² So etwa Service 1977, 377; Walter 1993, 18; Scheidel 2013, 13; Grote 2016a, 241 A. 17; Meister / Seelentag 2020, 23. Ulf / Kistler 2020, 151, nennen das „die Forderung, den Begriff ‚Staat‘ flexibler zu fassen“, der sie sich anschließen und Lundgreens „Konzept der Governance“ akzeptieren (s. Lundgreen 2020, 165), mit dem die graduelle Durchsetzung von Schlüsselmonopolen verbunden wird, s. Teil I, S. 45f. Schon Engels 1972 (1884), 111f., hatte zur Entwicklung in Athen konstatiert: „Aber der Staat hatte sich inzwischen im stillen entwickelt“, womit er vor allem die Schaffung von Ämtern in der vorsolonischen Zeit meint. Für das analoge Verständnis des modernen Staates vgl. den programmatischen Titel von Schuppert 2010, „Staat als Prozess“, auf den sich Lundgreen beruft. Weitere Literaturangaben bei Rönnberg 2021, 17f., der sich ausdrücklich diesem Forschungs-„mainstream“ anschließt.

Ein Gutteil der Forschung beschäftigt sich nur mit der Entwicklung, und das heißt dort: mit der Erstarkung des Staates bzw. seiner Institutionen. Dieses Wachstum wird oft mit der Entstehung des Staates gleichgesetzt, obwohl die Existenz des Staates vorausgesetzt und eine eigene Frage ist.

²⁰³ Dreher 2021, 127f., mit Literaturverweisen; anders noch Dreher 1983, 49.

²⁰⁴ Etwa Lundgreen 2014, 35. Vgl. Teil I, S. 42.

ist jedoch keiner großen Zäsur, keinem Umbruch in allen Bereichen einer gegebenen Gemeinschaft das Wort geredet! Selbstverständlich kam es im täglichen Leben der Menschen zu keinen Unterbrechungen oder plötzlichen Veränderungen. Sie setzten ihre Arbeit, ihre kultischen Handlungen und ihr Privatleben wie bisher fort. Und es ist auch im politischen Bereich zwar nicht nachprüfbar, aber durchaus vorstellbar, daß die neu kreierte staatliche Regierung in den Händen derselben Personen blieb, die in der vorausgegangenen, vorstaatlichen Zeit die Polis leiteten (s. dazu unten zu den Akteuren). Aber wenn die dazu berechtigten Männer zur Volksversammlung gingen, hatten sie, zumindest in einem Teil der Poleis, Ratsmitglieder zu wählen und vorgelegten Gesetzen zuzustimmen; wenn sie eine Beschwerde oder eine Klage erheben wollten, konnten und mußten die Bürger sich an einen bestimmten Amtsträger wenden; und wenn ihre Klage angenommen wurde, erhielten sie ein Urteil vom zuständigen Gericht. Die Veränderungen waren also durchaus spürbar, aber auf den politisch-rechtlichen Bereich bzw. auf einen Teil davon beschränkt.²⁰⁵

Außerdem ist offensichtlich und unbestreitbar, daß der Staat am Beginn seiner Existenz als rudimentär, als schwach, als im wörtlichen Sinn primitiv²⁰⁶ gelten muß, da er sich nur in einer oder wenigen Institutionen manifestierte. Und ebenso offensichtlich ist, daß diese zunächst wenigen und vielleicht noch nicht durchsetzungsstarken Institutionen mit der Zeit gestärkt, vergrößert und durch zusätzliche Einrichtungen ergänzt wurden, auch wenn etwa die Schaffung von Ämtern nicht unbedingt in der schematischen Weise erfolgte,

²⁰⁵ Wie bedeutsam dieser Bereich auch für die griechischen Poleis war, könnte an vielen Anhaltspunkten des weiteren Geschichtsverlaufs gezeigt werden. Es soll aber hier nur angedeutet sein, wie unberechtigt die einseitige Kritik eines Teils der Forschung (e. g. J. Blok, A Duplouy) an einer politisch-rechtlichen Betrachtungsweise ist. Die stattdessen favorisierten kultur- und sozialgeschichtlichen Herangehensweisen sind zwar ihrerseits berechtigt (wenngleich zu einseitig), können die abgelehnten Verfahren jedoch nicht ersetzen.

²⁰⁶ Vgl. dazu Dreher 2006: „Die Primitivität der frühen spartanischen Verfassung“, und o. A. 63. Zu Unrecht behauptet Schmitt 2017, 18, mit der Verwendung des Staatsbegriffs für die Antike werde ausgeblendet, daß die Intensität der Staatlichkeit sehr unterschiedlich sein könne und daß die Polis einen geringeren Grad an Staatlichkeit erreicht habe als die Moderne. Die anfänglich begrenzte Durchsetzung der Staatsgewalt betonen etwa auch Schulz / Walter 2022, I 48.

wie es die aristotelische *Athenaion Politeia* für das frühe Athen rekonstruiert.²⁰⁷ Eine allmähliche Entwicklung gab es also tatsächlich, aber keine, die mit der Staatsenstehung gleichzusetzen wäre, sondern eine, die den bereits errichteten Staat weiterentwickelte.²⁰⁸ Wie schon in Teil I (S. 43) ausgeführt, setzt eine variierende Staatlichkeit auch begrifflich die Existenz eines Staates voraus. Selbstverständlich können wir also von Abstufungen der Staatlichkeit sprechen, da Umfang und Intensität der staatlichen Aktivität zunahmen. Es ist ohne weiteres zulässig und sinnvoll, zwischen früher oder schwächerer Staatlichkeit und ausgeprägter oder weit entwickelter Staatlichkeit zu unterscheiden.²⁰⁹ Für das Athen nach der Zeit Drakons sind die allgemein anerkannten Entwicklungsstufen von Staatlichkeit mit den Namen der maßgeblichen Akteure, Solon, Kleisthenes und Ephialtes, verbunden.

Diese Unterschiede zeigen sich am deutlichsten daran, wie umfassend der Zugriff des Staates auf die verschiedenen gesellschaftlichen Bereiche²¹⁰ und auf sämtliche Statusgruppen der Gesellschaft ist. Es versteht sich, daß etwa ein Amtsträger der frühstaatlichen Polis bei der Durchsetzung gesetzlicher Regelungen noch Rücksicht auf seine Standesgenossen nehmen mußte, die wie er selbst vor der Staatserrichtung zur Gruppe der big men gehörten, während dann später im klassischen Athen die Amtsträger ihre Amtspflichten gegenüber allen ohne Ansehen der Person erfüllen mußten; auch wurde ihre Amtsführung in speziellen Verfahren (*euthynai*) überprüft. Es versteht sich ferner, daß die Staatlichkeit der griechischen Polis niemals so umfassend ausgestaltet wurde, wie es in den meisten modernen Staaten der Fall war und ist. Bekanntlich verfügten die Poleis auch in den späteren historischen Phasen nicht über eine Polizei mit den in

²⁰⁷ Aristot. *Ath. pol.* 3.

²⁰⁸ So auch Fraß 2018, 24 A. 88: „Denn die genannten graduellen Abstufungen an Staatlichkeit gibt es nur innerhalb der Kategorie ‘Staat’“.

²⁰⁹ Fraß 2018, 24 A. 87, verweist dazu beispielhaft auf die Diktion von Grinin. Die Unterschiede im Grad der Staatlichkeit setzen sich übrigens über die gesamte Geschichte bis in die heutige Zeit hinein fort und sind nicht spezifisch für den frühen Staat.

²¹⁰ S. dazu Teil I, S. 25f. Wenn dort die Staatsgewalt als *höchste* Gewalt innerhalb des Staatsgebiets definiert ist, die über allen gesellschaftlichen Bereichen steht, so ist damit nicht gemeint, daß *jede* Staatsgewalt alle diese Bereiche umfassend regelt, sondern nur, daß die Staatsgewalt grundsätzlich in jeden dieser Bereiche eingreifen kann.

der Neuzeit üblichen Vollmachten, nicht über eine Staatsanwaltschaft und nicht über einen Verwaltungsapparat. In vieler Hinsicht verließen sie sich auf die Mitwirkung ihrer Bürger, gerade im Rechtswesen und dort besonders bei der Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Form der – staatlich sanktionierten – Selbsthilfe. Diese Beschränktheit der Staatsgewalt im Vergleich zu modernen Staaten ist der Grund, aus dem ein Teil der Forschung die Verwendung des Staatsbegriffs für die Vormoderne grundsätzlich ablehnt. Nach der hier zugrundgelegten Staatsdefinition ist diese Position jedoch nicht akzeptabel.²¹¹

Akteure

Gerade von der Forschungsrichtung, die sich für eine allmähliche Entstehung von Staatlichkeit ausspricht, werden die diesbezüglichen Entwicklungsstufen oft mit unpersönlichen, um nicht zu sagen: entpersönlichten Formulierungen umschrieben: So weisen C. Ulf / E. Kistler auf „die Beobachtung“ hin, „dass staatliche Institutionen ... sich in parallel zueinander, aber nicht gleichmäßig anlaufenden und auch nicht prognostizierbaren Prozessen herausbilden“. Für U. Walter ist entscheidend, „daß sich die Funktionen in einem gewissen Maß verfestigten und zu Ämtern wurden“. Und in der systemtheoretisch ausgerichteten Konzeption O. Grotes übernehmen die *abstracta* „Komplexität“ und „politisches System“ die Funktion von *agentes*.²¹²

²¹¹ Vgl. Teil I, S. 16-18.

²¹² Ulf / Kistler 2020, 151f.; Walter 1998, 21 (vgl. Dreher 2021, 128 A. 39); Grote 2016b, 468: „das politische System reagierte auf die Steigerung der Komplexität seiner Umwelt also mit einer Erhöhung der eigenen Komplexität. ... Die politischen Systeme der griechischen Poleis reagierten hierauf, indem sie sich weiter ausdifferenzierten und komplexere Verfahrensregeln schufen ...“. Und ebd. 487: Bei der „Herausbildung des Politischen ... schlossen sich einzelne Systeme voneinander ab ... Mit immer noch steigender Komplexität ... entwickelten sich zum einen immer mehr Verfahren, ... zum anderen differenzierten sich die Systeme weiter aus, so dass sich immer mehr Subsysteme ... ergaben. ... Auch auf die gestiegene systeminterne Komplexität reagierten Systeme also mit Maßnahmen zur Komplexitätsreduktion“ (alle Herv. M.D.). Vgl. auch u. A. 244 und Dreher 2021, 127 A. 36. Schmitz 2008, 64ff., spricht dem Adel die zentrale Funktion bei der Formierung der Polis ab und setzt stattdessen ein abstraktes Subjekt ein: „Die Polis mußte einen anderen Weg suchen, ihre innere Ordnung zu sichern“ (S. 68, Herv. MD). Bei Pettit 2023, 52ff., entwickelt sich (das offenbar vorstaatlich gedachte) „legal system“ ganz ohne das Zutun von handelnden Subjekten in ein (staatliches) „regime of laws“, in welchem dann Individuen „authorized roles“ übernehmen. Im Gegensatz zu

Aber ein Staat entwickelt *sich* nicht selbst. Er wird vielmehr errichtet, gegründet, geschaffen von menschlichen Akteuren, von lebenden Subjekten. Wie schon zu Beginn des vorigen Untertitels („Aktionsmodus“) vorweggenommen, kann die Errichtung einer allgemeinen Herrschaft nur als willentliche, bewußte Handlung verstanden werden,²¹³ auch wenn die handelnden Subjekte Ziel und Resultat ihrer Aktion nicht unbedingt begrifflich erfassen können. Aus diesem Grund ist als Überschrift des ganzen Teils B dieser Abhandlung (wiederholt in mehreren Untertiteln) der Begriff *Transformation* zum Staat bevorzugt worden, weil er die aktive Umgestaltung zu, die Formierung oder Formung von etwas Neuem auszudrücken vermag, gegenüber Begriffen wie Staatswerdung oder Staatsentstehung, die eher ein passives oder mindestens neutrales Geschehen vorstellig machen könnten.²¹⁴

Wer sind nun die Akteure, die die Transformation der Polis zum Staat ins Werk gesetzt haben? Wenn wir von der weiter oben getroffenen Feststellung ausgehen, daß die homerischen Gemeinwesen von den ökonomisch und sozial herausgehobenen Männern geleitet wurden, die von Homer und Hesiod als *baseis*, von der ethnologisch-anthropologischen Forschung als *big men* und *chiefs* bezeichnet werden, dann müssen es eben Mitglieder dieser Schicht gewesen sein, die durch die Einrichtung der oben beschriebenen Institutionen den genannten Sprung zu einer staatlichen Herrschaft ausführten. Auch wenn wir die handelnden Individuen nicht kennen, und auch wenn wir nicht davon ausgehen müssen, daß das gesamte „homerische“

den Vorgenannten will Seelentag 2020, 62f.; ders. 2023, 100, seinen Blick ausdrücklich auf „die möglichen Akteure von Institutionalisierung“ richten.

²¹³ So auch etwa Jellinek 1922, 48-50. 175: Der Staat sei „eine Funktion der menschlichen Gemeinschaft“, keine objektive reale Macht, kein natürliches Gebilde. Er beruhe auf bewußter, vernünftiger Willensaktion, wie alle menschlichen Verhältnisse (S. 176). Sein Substrat bildeten „Willensverhältnisse Herrschender und Beherrschter“ (S. 177). Van der Vliet 2005, 133 („intentional“); 2008, 211 („conscious and directed / purposeful actions“); 2011, 120 („agency: conscious human action“); nach Ando 2017, 7, ist die Staatsgründung eine aktive Handlung. Vgl. schon die Kritik von Marx an Hegel, Marx 1872 (1843), 224: „Wäre Hegel von den wirklichen Subjekten als Basen des Staates ausgegangen, so hätte er nicht nötig, auf eine mystische Weise den Staat sich versubjektivieren zu lassen.“

²¹⁴ Gleichwohl werden auch diese Termini, nicht zuletzt um sprachliche Eintönigkeit zu vermeiden, im vorliegenden Text synonym verwendet.

Leitungskollektiv eins zu eins als neue staatliche Regierung fungierte, so ist es doch naheliegend, daß es, im Gesamten, diejenigen waren, die in der Gesellschaft zuvor schon die Macht innegehabt hatten, und die sich nunmehr die formalisierte Herrschaft aneigneten.²¹⁵ Es ist unschwer vorstellbar, daß es die homerische Ratsversammlung der *basileis* war, wie sie im Epos für die Phäakenstadt Scheria beschrieben wird, die im entsprechenden Moment *sich* feste Regeln geben und eine feste Mitgliederzahl (wie in Sparta, s. o.), eine Amtsdauer und die Modalitäten der Mitgliederwahl beschlossen und damit eine Boule, einen Rat als formalisierte Institution ins Leben gerufen hat. Und warum soll nicht der homerische Oberbasileus, der schon zuvor als der Erste unter Gleichen fungiert und Koordinierungsaufgaben wahrgenommen hatte, nun als erster Amtsträger mit bestimmten Zuständigkeiten und Vollmachten eingesetzt worden sein (und in Athen weiterhin als (*archon*) *basileus* bezeichnet worden sein)? Da wir dem homerischen *basileus* den Charakter eines Königs aber erkennen (s. o. Abschnitt A), ist auch die von vielen Forschern geteilte Annahme gegenstandslos, daß vor der entstehenden „Adelsherrschaft“ zunächst die homerische Monarchie „entmachtet“ bzw. abgeschafft worden sein müsse.²¹⁶ Hingegen ist eine personelle Kontinuität der handelnden Vornehmen beim Übertritt über die Schwelle der Staatlichkeit denkbar, aber keineswegs notwendig. Es waren demnach

²¹⁵ Auch Runciman 1982, 373, geht davon aus, daß die *basileis* übereinkommen mußten („had first to have agreed“, also eine bewußte Entscheidung trafen), ihre Rollen von informellen Anführern in „that of rulers holding offices“ zu transformieren. Eine gewisse personelle Kontinuität scheinen etwa auch Schmitz 2008, 44, und Grote 2016a, 271, vorauszusetzen. Hingegen sehen Ulf / Kistler die Notwendigkeit für die „Big Men ...“, sich mit den neuen politischen Verhältnissen in der Polis zu arrangieren“. Wer aber hat dann diese neuen Verhältnisse hergestellt? Das bleibt in den meisten Darstellungen offen, gerade wenn behauptet wird, die big men des 8. Jahrhunderts seien irgendwie verschwunden und eine neue Aristokratie sei (aus dem Nichts heraus?) entstanden, so etwa Morris 1998, 76. Ma 2016, 645, bestreitet ausdrücklich, daß die Eliten der Motor der archaischen Gesellschaft gewesen seien (S. 656), und macht sie zu passiven *Objekten* einer subjektlosen Entwicklung (S. 645): „les élites ont été formées par et dans la polis“; so auch Ma 2024 (s. o. A. 169).

²¹⁶ Vgl: Dreher 1983, 45f. An der These von einer Entmachtung des Königtums wird meist auch dann noch festgehalten, wenn im Gefolge Finleys dem homerischen Oberbasileus eine „relativ schwache Position“ (Stein-Hölkeskamp), eine nur graduelle Vorrangstellung vor den anderen *basileis* attestiert wird; so sieht auch Stein-Hölkeskamp 1989, 95, einen „Prozeß der Entmachtung der monarchischen Spitze“.

die Mitglieder der Oberschicht, die Eliten, diejenigen, die sich später Aristokraten nannten, diejenigen, die in der Moderne auch als Adel bezeichnet werden,²¹⁷ die den Staat initiierten. Ein guter Teil der Forschung erkennt an, wenngleich aus unterschiedlichen Gründen, daß die frühe Polis als eine „Adelsherrschaft“ konstituiert war.²¹⁸ Daß dieser „Adel“ deshalb auch die Staatsgründung zur Erhaltung und Intensivierung seiner Herrschaft in Gang gesetzt haben muß, mag vielleicht manchmal impliziert sein, wird aber selten ausgesprochen. Denn dieser Schlußfolgerung steht entgegen, daß die Forschung die starke Konkurrenz der Aristokraten untereinander, das sogenannte agonale Verhalten in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, wie es in der frühgriechischen Lyrik widergespiegelt wird, traditionell als individualistisch und eher gemeinschaftsschädlich einstuft.²¹⁹ G. Seelentag hat diesen scheinbaren Widerspruch dadurch aufzulösen versucht, daß er die aktive Rolle der Elite als „Kartellbildung“ bezeichnet. Der Begriff des Kartells ist zwar nicht ganz glücklich, weil er der modernen Ökonomie angehört und daher viele seiner Implikationen bei der gemeinschaftlichen politischen Handlungsweise der Aristokraten nicht gegeben sind.²²⁰ Im Kern jedoch trifft es zu,

²¹⁷ Wie eingangs erläutert (o. A. 20), wird der Terminus ‚Adel‘ in der vorliegenden Studie nicht verwendet, auch wenn er synonym mit ‚Oberschicht‘ oder ‚Elite‘ verstanden werden kann. Vgl. zur sozialen Charakterisierung der Elite Duplouy 2006, *passim*.

²¹⁸ „Der archaische Staat bis zur Wende des 7. Jahrhunderts war ganz sein (sc. des Adels) Geschöpf“, so Heuß 1969 (orig. 1946), 61; Stein-Hölkeskamp 1989, 95; Hall 2014, 127: „The emergence of an aristocracy can be considered symptomatic of the rise of the state.“ Auch viele Forscher, die keinen Übergang der Polis in einen Staat anerkennen, räumen der Elite die dominante Rolle bei der Polisentwicklung ein, dokumentiert bei Ma 2016, 639.

²¹⁹ Duplouy 2006, 289f., wendet sich gegen die traditionelle Ansicht, daß die Aristokratie neben der Polis oder sogar ihr entgegen gestanden habe. Wettkämpfe innerhalb der Elite seien daher keine Störung, kein Gegensatz zum „ordre civique“ gewesen. Auch nach Schmitz 2008, 47ff., dominiert in der Forschung seit langem die Ansicht, daß die Konkurrenz(kämpfe) der Aristokraten ihr Interesse am Gelingen eines Gemeinwesens weit überlagere. Schmitz bekräftigt letztlich diese Ansicht, überspringt dabei aber die hier untersuchte Phase der eigentlichen Staatsentstehung. Seine unzureichend präzisierte „Entstehung der Polis“ verfolgt er vor allem beim Übergang von der archaischen zur klassischen Zeit (S. 70); seine Thesen sollen daher hier nicht mehr kritisiert werden. Zur Forschung vgl. auch Seelentag 2023, 123.

²²⁰ Seelentag 2020, 67ff., bes. 74f.; ders. 2023, 122ff., mit weiteren Konkretisierungen. Daß Seelentag zu einseitig im wirtschaftlichen Bereich bleibt, zeigt seine Kennzeichnung

daß die Angehörigen der griechischen Oberschichten in irgendeiner Form Absprachen getroffen haben mußten, die ihre Konkurrenz zugunsten einer nach festen Regeln geordneten allgemeinen Herrschaft einschränkten.

Die erste Staatsform der griechischen Poleis muß also, wenn wir die Diktion der späteren Verfassungsschemata verwenden, als Oligarchie oder Aristokratie bezeichnet werden. Die Entwicklung einer (i. e. der homerischen) big man- / chief - Gesellschaft zu einer aristokratischen Staatsform unterscheidet die griechische Polis von den Gesellschaften, die von der anthropologisch-ethnologischen Forschung analysiert wurden. Die genannte Forschungsrichtung hat sich nämlich auf diejenigen chiefdoms konzentriert, die in Form von Monarchien zu Staaten geworden sind. Diesen Übergang hat die evolutionistische Forschung anscheinend als so regelhaft angesehen, daß sie die Transformation der Polis, die diesem Schema eben nicht folgt, nahezu unbeachtet ließ. Das führt unter anderem zu allgemeinen Aussagen, die gerade für die griechische Polis nicht zutreffen.²²¹ Die Polis war daher zunächst auch nicht Gegenstand des *Early State con-*

der archaischen Eliten als „Ausbeutungskoalition“ (S. 74f.). Sicherlich waren die Oberschichten auch bestrebt, ihre wirtschaftliche Vorrangstellung abzusichern. In erster Linie aber bedeutete die Staatsgründung die Errichtung einer umfassenden *politischen* Herrschaft, was bei Seelentag 2020 untergeht, aber bei Seelentag 2023, 124, zumindest angedeutet ist (s. u. 4. Ursachen der Transformation). Zur Verwendung des Kartell-Begriffs unter Rückgriff auf G. Simmel vgl. meine Kritik an Meister / Seelentag 2020 in Teil I, 50ff. Ulf 2011 versucht, das Problem durch eine andere Bestimmung von Wettbewerb anzugehen, so daß Wettbewerb geradezu als ein Mittel erscheint, „um gesellschaftliche Zusammenhänge zu erzeugen“ (S. 314). An vielen konkreten Konflikten dürfte diese Interpretation jedoch scheitern.

²²¹ „Bei der Untersuchung der modernen primitiven Staaten, aber auch der archaischen Zivilisationen, betrachten wir im Grunde die Evolution der Bürokratie einer theokratischen Autorität“: Service 1977, 13 (Qviller 1981, 144, gibt als Grund dafür das fehlende Prinzip der Primogenitur an, was sicher zu kurz greift); „Alle Häuptlingstümer sind Theokratien“, ebd. 366. Unter den sechs „archaischen Zivilisationen“ von Mesoamerika über Ägypten bis China, die Service vorstellt, ist das antike Griechenland nicht zu finden, es ist auch in den Fallstudien von Sahlins 1963 und Breuer 2014 nicht enthalten. Lediglich Runciman sieht auch Einzelpersonen (Könige, Despoten, Tyrannen) als frühgriechische Staatsgründer an, indem er nicht auf die Polis, sondern auf Ethne wie Thessalien blickt. Über deren Entstehung und Staatswerdung, die zweifellos in eine spätere Epoche fallen, fehlen uns jedoch zuverlässige Nachrichten; sie sind auch nicht Gegenstand dieser Abhandlung, s. o. A. 9.

cept, das in den 1970er Jahren in den Niederlanden von einer eigenen Forschergruppe, der „Early State Society“, entwickelt wurde, bis sich E.C.L. van der Vliet diesem Gegenstand zuwandte.²²²

Aber was ist mit dem Demos? Wenn wir wieder auf die vorstaatliche homerische Gesellschaft zurückblicken, dann hatten wir dem Demos eine gewisse Bedeutung für die Gesamtstabilität der Polis zugestanden, aber doch auf die vor allem passive Rolle des Volkes und seiner Abhängigkeit von den Anführern hingewiesen.²²³ Ange-sichts dieses Befundes erscheint es schon prinzipiell ausgeschlossen, daß von einem solchen Demos irgendeine politische Initiative oder Bewegung ausgegangen wäre, umso weniger eine wie die Herstellung einer staatlichen Ordnung, in welcher der Oberschicht die nahezu ausschließliche Herrschaftsgewalt vorbehalten war. Dementsprechend ist in die Überlieferung über die früharchaische Zeit, so dürftig sie ist, auch keinerlei Kunde über Revolten oder revolutionäre Aktionen von Seiten des Volkes eingegangen – das ist erst für Auseinandersetzungen (*staseis*) im solonischen Athen Ende des 7. Jahrhunderts der Fall. Dennoch hat die frühere Forschung, immer mit Blick auf die späteren innenpolitischen Kämpfe zwischen Demos und Elite, zwischen Demokraten und Oligarchen, auch für die Frühzeit einen wie auch immer gearteten Druck des Demos auf die Oberschicht angenommen, um politische Veränderungen zu erreichen. Und auch wenn dabei nicht direkt von der Staatsgründung die Rede ist, so sind doch einzelne Aspekte der Institutionalisierung gemeint. Es ist sicher nicht falsch, etwa die Ersetzung willkürlicher Schiedsurteile der *basileis* durch geregelte Gerichtsverfahren und die Veröffentlichung von allgemeingültigen Gesetzen, Maßnahmen also, die im Rahmen der Staatseinrichtung erfolgt sind, als vorteilhafte Errungenschaften auch für die unteren Schichten zu werten. Das mag auch ein wichtiger Grund dafür sein, daß der Demos die Transformation, die zur Herrschaft der Aristokratie geführt hat, zumindest ohne Wi-

²²² Van der Vliet 2005, 120, und 2008, 197, macht darauf aufmerksam, daß Griechenland in den 21 Fallstudien in Claessen / Skalnik (eds.) 1978 nicht vorkommt, und daß in all diesen Fällen eine Monarchie entsteht. In seinen eigenen Studien macht van der Vliet die Polis daher zum Hauptgegenstand.

²²³ Vgl. o. vor A. 40. Vgl. zur Rolle des Demos auch den Überblick von Maffi 2019, zu Homer S. 143.

derstand, vielleicht sogar mit Zustimmung, akzeptiert hat. Aber ein Rückschluß auf ein aktives Engagement des Demos für diese Ziele ist daraus nicht abzuleiten; die entsprechende Position wird heute auch kaum noch vertreten.²²⁴ Das irritiert, weil gerade ein Teil der jüngeren Forschung die politische Macht der *homerischen* Volksversammlung eher überschätzt,²²⁵ so daß man erwarten würde, daß ihr auch bei der Staatsgründung eine bedeutende Rolle zugesprochen würde. Daß das nicht geschieht, liegt wohl daran, daß dieser Transformationssprung selbst nur sehr selten zum Untersuchungsgegenstand gemacht wird.

Da keine Anzeichen für grundsätzliche Auseinandersetzungen, geschweige denn für organisierte Kämpfe (wie die späteren *staseis*) erkennbar sind, bleibt auch die traditionelle marxistische Theorie,²²⁶ welche die Geschichte als eine Geschichte von Klassenkämpfen versteht, in Bezug auf die griechische Frühgeschichte eine *petitio principii*. Die verallgemeinerte Theorie wird von F. Engels so zusammengefaßt: „Da der Staat entstanden ist aus dem Bedürfnis, Klassengegensätze im Zaum zu halten, da er aber gleichzeitig mitten im Konflikt dieser Klassen entstanden ist, so ist er in der Regel Staat der mächtigsten, ökonomisch herrschenden Klasse.“²²⁷ Engels entwickelt diese These anhand mehrerer Fallbeispiele, darunter der „Entstehung des athenischen Staates“ (Kap. V), die er als die prägnanteste Form der Staatsentstehung betrachtet: „Athen bietet die reinste, klas-

²²⁴ Die Kritik von Meister 2020, 224 (vgl. Meister / Seelentag 2020, 13), an dieser Position führt daher auch nur ältere Studien an. Seelentag 2020, 76f., beschreibt treffend die abgestufte Teilhabe des Demos an den Gemeinschaftsangelegenheiten der Polis; 2023, 122, lehnt er es ab, den Demos als wesentliche gesellschaftliche Kraft bei der Konturierung von Gesetzen anzusehen. Hingegen scheint Ma 2024, Abs. 12, der die Herrschaft einer Elite ablehnt (s. o. A. 215) wieder eher, aber sehr unbestimmt, an „the ‘people’“ als Träger des frühen Staates zu denken.

²²⁵ S. o. bei A. 38-46.

²²⁶ Nur auf diese kann hier geblickt werden. Zur weiteren Entwicklung dieses Ansatzes auch jenseits marxistischer Perspektiven vgl. vom Hau 2015, 132-134, der ihn „the class-analytic approach“ nennt. Auch Stahl 2003, 96-98, stellt den marxistischen „Denkansatz“ vor, dessen Konzentration auf die Kategorie der Klassengesellschaft er ablehnt. Im Gegensatz zu vom Hau ignoriert er die Weiterführung dieses Ansatzes und bezeichnet die marxistische Forschung als „heute praktisch tot“.

²²⁷ Engels 1972 (orig. 1884), 166f. Im gleichen Sinn heißt es weiter unten (S. 168): „Auf einer bestimmten Stufe der ökonomischen Entwicklung, die mit Spaltung der Gesellschaft in Klassen notwendig verbunden war, wurde durch diese Spaltung der Staat eine Notwendigkeit.“

sische Form: Hier entspringt der Staat direkt und vorherrschend aus den Klassengegensätzen, die sich innerhalb der Gentilgesellschaft selbst entwickelten.“²²⁸ Engels geht dabei von zwei falschen Voraussetzungen aus. Zum einen nimmt er die legendenhaften Erzählungen über die athenische Frühgeschichte für historische Tatsachen, namentlich die Verfassungsgebung des Theseus, mit der er offenbar die Staatsentstehung beginnen läßt, auch wenn er das nicht ausdrücklich ausspricht und auch wenn gerade für diesen historischen Moment keine Klassenkämpfe angeführt werden. Zum anderen schreibt er der „Gentilgesellschaft“, also der vorstaatlichen Zeit, eine intensive ökonomische Entwicklung zu: Warenproduktion, Siegeszug des Geldes, Zinswucher, Verschuldung, Ansiedlung von Fremden, höhere Zahl von Sklaven als von Freien, sollen dabei die Faktoren sein, die Engels in völlig anachronistischer Zuordnung anführt. Solon „eröffnete die Reihe sogenannter politischer Revolutionen“, in welcher „der entstehende Staat“ „dem ausgebeuteten Volk“ zu Hilfe kam und das Eigentum der Schuldner schützte (S. 112). Aber erst mit der durch Kleisthenes reformierten Verfassung sei der Staat „in seinen Hauptzügen fertig“ gewesen (S. 116).²²⁹

Die Engelssche Behauptung, daß der Staat durch Klassenkämpfe entstanden sei, wurde zum Dogma der marxistischen Geschichtswissenschaft. In dem Sammelband „Beiträge zur Entstehung des Staates“ stellt der Mitherausgeber J. Herrmann in seinem Vorwort das obige erste Engels-Zitat den Beiträgen voran, die es dann durch die Fallbeispiele von Mesopotamien bis hin zu Altrussland bestätigen. In ihrem Beitrag zu Sparta formuliert es G. Bockisch so: „Die erste Phase der Staatsbildung, d. h. die Formierung der Klassenstruktur auf der Grundlage des Bodeneigentums, beginnt mit der Eroberung Amyklais um 800“ (S. 126). Gleichzeitig sei die „Heilotie“ (sic) in Lakonien durchgesetzt worden, so daß auch der lakedaimonische Staat der Frühzeit die typischen Staatsmerkmale aufweise: „Den Hauptanteil am Ackerboden besaß eine aristokratische Schicht, das Mehrprodukt wurde durch eine abhängige Bevölkerung erarbeitet, außer-

²²⁸ Engels 1972 (1884), 164; ähnlich schon S. 116.

²²⁹ Auf die verschiedenen Irrtümer und Widersprüche kann hier nicht eingegangen werden. Es ist aber zu bedenken, daß dem Autor die aristotelische *Athenaion politeia* noch nicht zur Verfügung stand.

dem bestand noch eine breite Schicht freier Bauern, deren Stellung durch die Grundeigentümer ökonomisch gefährdet war.“ (S. 127). Auch von Bockisch wird die Staatsbildung als kontinuierlicher Prozeß über einen längeren Zeitraum hinweg angesehen (S. 132). „Die Staatsbildung in Sparta“ sei „durch die dem Lykurg zugeschriebene Verfassungsurkunde abgeschlossen“ worden, die Bockisch um 720 datiert.²³⁰

Ein wesentlicher, hier relevanter Widerspruch in den marxistischen Darstellungen liegt darin, daß sie einerseits den frühen Staat als einen Klassenstaat betrachten, in dem die Großgrundbesitzer die unteren Klassen beherrschten und ausbeuteten, andererseits aber, aus ideologischen Gründen, den „Volksmassen“ eine bedeutende Rolle zuschreiben und sie damit erheblich überschätzen. Anläßlich der Reformen des Kleisthenes erkennt Engels zwar „aristokratische Vorrrechte“ an, „aber das Volk behielt (!) die entscheidende Macht“ durch die Entscheidungen in der Volksversammlung, hätte diese Macht also schon besessen, bevor die Staatsbildung abgeschlossen war! In Sparta wurde dieser Gegensatz nach Bockisch dadurch entschärft, daß die freien Bauern sich mit der Aristokratie „zur exklusiven Schicht der Spartiaten“ formierten.²³¹

In den neu entstandenen frühgriechischen Staaten bildeten die herrschenden Aristokraten noch weniger als in der vorstaatlichen homerischen Gesellschaft einen in sich geschlossenen, gegen die unteren Bevölkerungsschichten abgeschotteten Stand, der seine Vorrrechte auf die Nachkommen vererbte – auch wegen dieses Unterschieds wird der Adelsbegriff hier nicht verwendet.²³² Dazu paßt, daß gesellschaftliche Organisationen, die unterhalb der Polisebene bestanden, wie Phylen, Phratrien, Demen, Gene, anscheinend nicht nur aus Angehörigen der Aristokratie bestanden, sondern schichtenübergreifend organisiert waren. Das war möglich,

²³⁰ Gemeint ist die Große Rhetra, die zu Beginn von Bockischs Beitrag eingeführt wird und die oben als Gründungsdokument des spartanischen Staates interpretiert wurde.

²³¹ Engels 1972 (1884), 113; Bockisch 1972, 128, mit einem stillen Wechsel vom Begriff der Klasse zu dem der Schicht.

²³² Eine Diskussion darüber, ob für diese Oberschicht der Begriff ‚Klasse‘ angebracht wäre, den insbesondere die soeben vorgestellte marxistische Doktrin, aber auch andere Denkrichtungen in sehr unterschiedlichem Verständnis verwenden, soll hier nicht geführt werden, da sie keine zusätzlichen Erkenntnisse ergäbe.

weil die griechische Polis spätestens mit ihrer Staatswerdung eine gewisse Gleichheit der Politen mit sich brachte. Die Anerkennung des Privateigentums als grundlegenden Strukturelements der Gesellschaft²³³ schloß ökonomische oder soziale Gleichheit aus, an den bestehenden Eigentumsverhältnissen änderte sich durch die Staatsgründung nichts; die Gleichheit bezieht sich vielmehr auf den rechtlichen und den politischen Bereich.²³⁴ Ebenso wie die Staatsgewalt die Unterwerfung *aller* Polismitglieder unter ihre Herrschaft anstrebte, konnten umgekehrt alle Polismitglieder (in diesem Fall mit Ausnahme der Fremden und Unfreien) die *gleiche* Behandlung durch die Staatsgewalt, nach gleichen Gesetzen und Regeln, beanspruchen. Mit der Staatsgründung waren diese Polismitglieder also zu Polisbürgern, zu Staatsbürgern geworden.

Die Beteiligung der Staatsbürger an den Polisanangelegenheiten vollzog sich weitgehend als Interaktion zwischen den Institutionen der Polis und den Bürgern als Einzelpersonen, als Individuen. Als solche nahmen sie an den Versammlungen des Volkes teil und stimmten dort ab, an solche wurden Ämter vergeben, als solche fungierten sie in rechtlichen Angelegenheiten. An anderer Stelle habe ich die Vorstellung kritisiert, welche die oben genannten Verbände als die wichtigsten Elemente einer Polis betrachtet, und habe „die ausschließende Entgegensetzung von Individuen und sozialen Verbänden ... für irreführend“ erklärt.²³⁵ Diese Verbände wurzelten, so weit wir das

²³³ Für die homerische Zeit betont von Andreev 1988, 81f.; vgl. auch Zurbach 2013, 985ff., bes. 989f. Den Zusammenhang zwischen individuellem Landbesitz, Bürgerrecht und Institutionalisierung der Polis betont Faraguna 2024, bes. 124. 126. 135.

²³⁴ Hervorgehoben auch von Grote 2016a, 270; 2016b, 486. Ein Kennzeichen dieser Gleichheit war die Anwendung des Mehrheitsprinzips bei den meisten Entscheidungen, die von mehrköpfigen Gremien getroffen wurden. Vgl. o. mit A. 196. Die intensivste politische Ausgestaltung erfuhr diese Gleichheit natürlich in den griechischen Demokratien der klassischen Zeit, während sie in der Anfangszeit des Staates noch eingeschränkt war, insbesondere durch die Reservierung der Ämter für wohlhabende Bürger.

²³⁵ Dreher 2021, 120. Der ganze Artikel ist dem Verhältnis von Staat und Individuum bis in die klassische Zeit gewidmet. Duplouy 2006, 291, konstatiert zu Recht: „ce sont donc les individus qui, par leurs interactions“ (sowie die Interaktion zwischen Individuum und Kollektiv, S. 292), „esquissent les contours de la cité“. bleibt jedoch bei dieser vagen Angabe stehen und sieht die Polis durch die genannte Interaktion bereits ausreichend gekennzeichnet, „bien plus que comme une entité institutionnelle ou une forme spécifique d’État“ (S. 292). Der verfehlte Gegensatz wird in Duplouy 2019

vermuten können, in verwandschaftlichen, kultischen, lokalen oder regionalen Beziehungen und waren oft unabhängig von der politischen Struktur einer Polis entstanden. Bei der Staatsgründung mögen sie durchaus dazu beigetragen haben, die Polismitglieder in die neuen Strukturen zu integrieren, sie als Polisbürger zu identifizieren (wenn-gleich noch ohne formales Bürgerrecht) und damit auch die Identität der gesamten Polis zu stärken. Hinweise darauf, daß sie dabei eine entscheidende Funktion eingenommen hätten, finden sich jedoch nicht. Hingegen wurden sie offenbar erst später, mit der stärkeren staatlichen Durchdringung der Polis, auch formal in die politische Struktur einbezogen,²³⁶ wie idealtypisch sichtbar an den demokratischen Reformen des Kleisthenes am Ende des 6. Jahrhunderts, welche die (lokalen) Demen in bürgerschaftliche Grundeinheiten transformierten und neu eingeteilte Phylen als Basis für die Beteiligung der Bürger an verschiedenen Gremien in Anspruch nahmen.

Obwohl wir den einzelnen Individuen als den agierenden Subjekten die tragende Rolle bei der Staatsgründung beimesse, bedeutet diese Transformation auf der anderen Seite gleichzeitig eine Ent-Persönlichung, Ent-Individualisierung, Objektivierung oder Verdinglichung,²³⁷ indem jeder Einzelne nunmehr stärker in ein geregeltes, formalisiertes, eben institutionalisiertes System eingebunden ist. Auf Seiten der Regierenden besteht die Veränderung darin, daß die persönliche Autorität der *basileis*, welche die homerische Gesellschaft geleitet hatten, nun durch einen formalisierten Herrschaftsanteil, durch eine „amtliche“ Funktion ersetzt wurde, die der Machtentfaltung des einzelnen Aristokraten Grenzen setzte, wie oben im gesetz-

weiter ausgebaut.

²³⁶ Dazu Roussel 1976, bes. 4-6 („la Cité grecque ... apparaît comme une forme de communauté politique *sui generis*“, S. 6). 311f.; Gehrke 2009, 400; Dreher 2021, 121.

²³⁷ In dieser Hinsicht stimme ich mit den sonst kritisierten Ansätzen überein: Meister / Seelentag 2020, 22, übernehmen die Begriffe Objektivierung und Versachlichung, mit denen die Soziologen Berger und Luckmann den Prozeß der Institutionalisierung beschreiben. Am Ende einer „Objektivation“ stehe die „Verdinglichung“ von Institutionen, die damit „als eine dem menschlichen Handeln weitgehend entzogene überpersonelle Entität“ zu begreifen seien. Eine „Entindividualisierung“ konstatieren sowohl der mit systemtheoretischen Vorgaben arbeitende Grote 2016b, 482, als auch Schulz / Walter 2022, I 57, die (wie ich selbst und im Unterschied zu den Vorgenannten) diese als ein Merkmal der Entwicklung von der „vorstaatlichen Phase“ zur „Polisstaatlichkeit“ verstehen.

lichen Iterationsverbot von Dreros gesehen. Auf Seiten der Regierten hatte die Veränderung zur Folge, daß sie nun nicht mehr dem einen *basileus* zu folgen hatten, dem sie persönlich verpflichtet und von dem sie vielleicht auch ökonomisch abhängig waren, sondern daß sie den jeweiligen Amtsinhabern kraft deren gesetzlicher Autorität Gehorsam zu leisten hatten, wobei sich der Idee nach alle Beteiligten nicht mehr nach den überkommenen konsensualen Traditionen, sondern nach transparenten, „objektiven“ Regeln richten sollten.

4) Ursachen der Transformation

Eine gründliche Suche nach den Ursachen für die Transformation der griechischen Poleis zu Staaten würde eine genauere Analyse der griechischen Frühgeschichte unter Einbeziehung aller wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereiche erfordern. Das kann hier nicht geleistet werden, so daß wir es bei einigen summarischen Überlegungen be lassen müssen. Diese können keine gesicherte Gewißheit vermitteln, da die Staatsgründung eben einen Entschluß der handelnden Subjekte voraussetzt (s. o. am Beginn von 3.) und wir nicht wissen, welche Motive und Überlegungen für sie letztlich entscheidend waren.

Aus dieser Voraussetzung folgt umgekehrt, daß die gesellschaftliche Entwicklung *nicht* mit unbedingter Notwendigkeit in die als Fortschritt empfundene Staatlichkeit münden mußte. Aber genau dieser Vorwurf einer teleologischen Sichtweise wird gegen die evolutionäre Forschungsrichtung immer wieder erhoben. Dabei wird deren Analyse, daß viele Gesellschaften über die Stadien von big-men-Gesellschaften und chiefdoms zur Staatlichkeit gelangt sind, fälschlicherweise die Aussage unterstellt, daß *jede* Gesellschaft diesen vor gezeichneten Weg von einer primitiven Stufe bis hin zur Staatlichkeit gehen *müsste*. Aber die evolutionistisch orientierten Anthropologen / Ethnologen haben moderne primitive Gesellschaften entdeckt, die den Übergang in die Staatlichkeit nicht vollzogen haben, sondern auf der Stufe von big men-Gesellschaften oder chiefdoms verbleiben. Ebenso gilt auch für die griechische Frühgeschichte, daß die Entwicklung von der homerischen Gesellschaft zur klassischen Polis nicht als zwangsläufige Entwicklung anzusehen ist.²³⁸

²³⁸ So auch Wright 1977, 385; Hölkeskamp 1997, 4; Fraß 2018, 26; Seelentag 2023,

Gleichwohl ist auffällig, daß die auch in der vorliegenden Studie nachgezeichnete Entwicklung in allen Poleis, für die wir entsprechende Nachrichten haben, in ähnlicher Weise verlief. Für alle müssen wir eine vorstaatliche, homerische Phase voraussetzen, und alle verfügen in der klassischen Zeit über mehr oder weniger differenzierte, auf jeden Fall aber staatliche Strukturen. Das deutet darauf hin, daß es in der griechischen Frühgeschichte Faktoren gegeben haben muß, die den oben postulierten Entschluß, eine Staatsgewalt zu begründen, wenn auch nicht erzwungen so doch, vorsichtig ausgedrückt, nahegelegt haben. Ausschau zu halten ist dabei nicht nach eher naturwüchsigen Voraussetzungen für Staatlichkeit wie einer ausreichenden Bevölkerungsgröße und einem definierten Territorium, den beiden ersten notwendigen Elementen eines Staates, sondern nach wirklichen Anstößen, nach Antriebselementen, die das aktive Handeln auslösen, dessen die Errichtung der Staatsgewalt als des dritten Elementes in der Drei-Elemente-Lehre bedarf. Wir werden gleich sehen, daß es durchaus auch quantitative Faktoren sein können, die zu dem qualitativen Sprung der Staatsgründung beitragen können.

99; s. auch o. bei A. 118-122. Sehr nah an einer teleologischen Deutung bewegt sich hingegen die systemtheoretisch orientierte Interpretation der Polisentwicklung von O. Grote. Sein Ausgangspunkt ist das Luhmannsche Postulat, wonach alle höher entwickelten Gesellschaften eine „übermäßige Komplexität“ ausprägten: Grote 2016a, 253. Die Komplexität habe in der archaischen Zeit geradezu explosionsartig zugenommen, was zu einer „Zunahme von Handlungsmöglichkeiten“ geführt habe. Reichlich spekulativ erscheint die Folgerung: „Die sich in relativ kurzer Zeit gravierend verändernde griechische Welt musste vielen Zeitgenossen als ‘übermäßig komplex, unüberblickbar und unkontrollierbar’ (Zitat Luhmann) vorkommen“ (S. 261), eher eine *petitio principii*, um daraus den Schluß zu ziehen, auf den es dem Autor letztlich ankommt: Diese überbordende Komplexität *mußte* einfach reduziert werden durch das systemtheoretische Allheilmittel „Legitimation durch Verfahren“. Erst durch ergebnisoffene Verfahren mit verbindlichen Ergebnissen und die Einrichtung von funktionalen Ämtern sei ein eigenes System des Politischen entstanden. Die implizite Teleologie zeigt sich an Formulierungen wie “*Notwendig* wurde die Ausdifferenzierung der Ämter durch die ... Komplexitätssteigerung der griechischen Welt” (Grote 2016a, 268, Herv. M.D.); die zunehmenden Handlungsmöglichkeiten „erhöhte(n) zwangsläufig auch die Komplexität der Macht“ (sprich: der politischen Organisation, für die übrigens auch die Sozialanthropologie im Umfang der Komplexität ein wichtiges Kriterium erblickt, vgl. o. nach A. 65). „Hieraus erwuchs der *Bedarf* an neuen Organisationsformen politischer Herrschaft.“ Auch Grotes Konstruktion einer subjektlosen, sich selbst tragenden Entwicklung (s. o. A. 212) bestätigt die teleologischen Implikationen.

Die Forschung hat das Problem von verschiedenen Seiten betrachtet und dabei einige der Faktoren, welche die Staatsgründungen beeinflußten, namhaft gemacht.²³⁹ Als eine mögliche Systematisierung wurde vorgeschlagen, Konflikttheoretiker und Integrationstheoretiker zu unterscheiden.²⁴⁰ Für erstere führen Konkurrenz und Auseinandersetzungen zwischen Gruppen oder gesellschaftlichen Fraktionen dazu, daß eine Gruppe dominant wird, die zentrale Herrschaft ergreift und sich dadurch Ressourcen sichert. Für die Poleis, über die wir rudimentär informiert sind, haben wir oben festgestellt (s. Unterpunkt „Akteure“), daß in der kritischen Phase keine Anzeichen für solche Auseinandersetzungen oder gar Klassenkämpfe zu erkennen sind.²⁴¹ In anderen Poleis jedoch mögen interne Konflikte zur Aufführung einer staatlichen Herrschaft beigetragen haben. Die zweite Forschungsmeinung, die Integrationstheorie, betont die Möglichkeit der Koordinierung und Organisierung einer großen Zahl von Menschen durch staatliche Systeme. Dabei kommt es auf die Herstellung von Legitimität an, das heißt auf die Akzeptanz der Regierung durch die Bürger, welche die Vorteile staatlicher Herrschaft höher schätzten als deren letztlich gewaltsame Absicherung. In einer Art von „social contract“ stelle der Staat durch das Management von Komplexität das Wohlergehen aller sicher. Beide Ansätze haben wichtige Aspekte erfaßt, jedoch konzentriert sich die Konflikttheorie zu sehr auf Konflikte zwischen Gruppen, Schichten oder Klassen, während die Integrationstheorie dem Staat eine idealisierte, konfliktlose Harmonieherstellung zuschreibt.

Ob äußere Kriege als Katalysatoren der Staatsentstehung in Betracht zu ziehen sind,²⁴² ist für die griechische Frühzeit kaum zu

²³⁹ Für dieses Problem kommt es nicht darauf an, ob die hier postulierte sprunghafte Transformation akzeptiert oder eine allmähliche Staatswerdung vertreten wird.

²⁴⁰ Cohen 1978, 6. Für Cohen selbst bestehen „multiple roads to statehood“, er bekennt jedoch, mehr Sympathien für die Integrationstheorie zu hegen, als deren Repräsentanten er E. Service anführt, während er für die Konflikttheorie M. Fried nennt. Gegen verschiedene Konflikttheorien argumentiert Service 1977, 335ff. Ähnlich wie Cohen unterscheidet Carneiro 1970, 733, „voluntaristic theories“ und „coercive theories“. Zu seinem eigenen „circumscription“-Modell vgl. u. A. 246. Einen nützlichen Überblick über die verschiedenen Theorien (einschließlich der von Cohen und Carneiro) gibt Scheidel 2013, 11-14.

²⁴¹ So auch Service 1977, 12, für andere Gesellschaften.

²⁴² Für Carneiro 1970, 734, ist Krieg eine notwendige, wenngleich nicht hinreichende

entscheiden. Grundsätzlich könnten militärische Unternehmungen eine intensivere Organisation und wohl auch eine institutionalisierte hierarchische Struktur erfordert haben, aber es müßte sich dabei um größere Konflikte handeln, die den Einsatz der gesamten Polis erforderten. Als ein solches Großunternehmen käme höchstens die spartanische Eroberung Messeniens in Frage, aber die sogenannten Messenischen Kriege dürften am ehesten im Lauf des 7. Jahrhunderts ausgefochten worden sein, also *nach* der oben angenommenen Staatswerdung Spartas um 700 v. Chr.

Es müssen also doch vor allem interne Entwicklungen gewesen sein, die, vielleicht begünstigt auch durch äußere Faktoren wie den zunehmenden Handel oder die Kolonisierungsunternehmungen, den Anstoß zu Transformationen gegeben haben. An erster Stelle wird in vielen Darstellungen das Bevölkerungswachstum (an sich) angeführt.²⁴³ Wie gesagt ist eine gewisse kritische Größe zwar die Voraussetzung für die Entstehung eines *Staatsvolks*, aber ein Umschlag von einer vorstaatlichen in eine staatlich organisierte Gesellschaft vollzieht sich nicht automatisch durch das Erreichen einer bestimmten Größe. In den ethnographischen Befunden korreliert das Bevölkerungswachstum zwar sehr häufig mit der Zunahme sozialer und politischer Komplexität, aber ein solcher „ermöglichender Faktor (enabler) ist keine Ursache“.²⁴⁴

Bedingung für den Zusammenschluß mehrerer chiefdoms zu einem Staat. Die Bedeutung von Kriegen wird, ohne Bezug auf Griechenland, abgelehnt von Service 1977, 335ff.

²⁴³ Locus classicus ist Snodgrass 1977, 10ff.; vgl. Welwei 1998, 35; Ulf 2011, 397; jüngst auch z. B. Pettit 2023, 56. Auf die Zunahme von Bestattungen in Attika in spätgeometrischer Zeit verweist Morris 1987, 171ff.; differenzierter jetzt Rönnberg 2021, 167ff., aber eine Siedlungsverdichtung stellt auch er fest (S. 126ff.). Daß die Bevölkerung in Griechenland nach dem Rückgang in den sogenannten Dunklen Jahrhunderten wieder zunahm, ist allgemein anerkannt, vgl. etwa Hall 2014, 78f. Kritisch sieht dieses Kriterium Whitley 1991, 40f.

²⁴⁴ Service 1977, 342; der Autor kritisiert (S. 341-347) zu Recht Positionen, „die „ermöglichende Faktoren, wie genügende Nahrungsmenge und eine gewisse Bevölkerungsgröße, ... für kausal-vorgängige Auslöser“ (S. 342) halten. Vgl. auch Breuer 2014, 33.

Ohne Rückgriff auf die Ethnologie stellt die systemtheoretisch orientierte Analyse von Grote den Komplexitätsbegriff ins Zentrum (vgl. o. A. 212). Die „übermäßige Komplexität“ (Luhmann) der archaischen Zeit habe zu einer „Zunahme von Handlungsmöglichkeiten“ geführt, was an fünf sehr heterogenen Aspekten – an erster

Allerdings ist die Bevölkerungszunahme einer von mehreren Faktoren, welche die soziale Differenzierung begünstigten.²⁴⁵ Dazu kommen weitere:²⁴⁶ Die Verbreitung von Eiseninstrumenten erhöhte die landwirtschaftliche Produktivität und begünstigte eine handwerkliche Spezialisierung, die schon in den homerischen Epen sichtbar ist. Die Eisenproduktion veränderte auch die Waffentechnik und deren Herstellung. Kriegszüge, wie sie idealtypisch die Ilias erzählt, haben nicht zuletzt die Gewinnung von Beute, insbesondere von Metallen, zum Ziel und vermehrten den Reichtum erfolgreicher Krieger. Auch Sklaven waren eine begehrte Kriegsbeute, die zusammen mit unterworfenen Bevölkerungsgruppen wie den spartanischen Helotinnen durch ihre Arbeitsleistung oder ihren Verkauf den Besitz ihrer Eigentümer vergrößerten. Die Erhöhung des landwirtschaftlichen Mehrprodukts ermöglichte ebenso wie eine verstärkte handwerkliche Warenherstellung zunehmenden Handel (mit Wein, Öl, Keramikgefäßern, Waffen) mit entsprechenden Gewinnchancen. Auch auf der gesellschaftlichen Ebene konnten etwa Vererbungen und Eheschließungen die Ungleichheit der Vermögensverhältnisse verstärken. Die Verwendung der Schrift schließlich veränderte und erleichterte viele geschäftliche und private Abläufe.

Die Unterschiede in den Eigentumsverhältnissen und deren zugrundeliegende Dynamik erhöhten, das wäre das nächste Glied in der Kausalkette, die Anfälligkeit für Auseinandersetzungen zwischen den Eigentümern.²⁴⁷ Von schlichter Uneinigkeit über zu leistende

Stelle steht das Bevölkerungswachstum – illustriert wird.

²⁴⁵ Vgl. Rönnberg 2021, 260.

²⁴⁶ Vgl. auch Dreher 1983, 49–51. Umfangreiche Bedingungen für eine Staatsentstehung sammelt auch das „circumscription“-Modell von Carneiro 1970, 734ff., das ausgeht von einem abgegrenzten, landwirtschaftlich genutzten Gebiet, das zu einer Gemeinschaft gehört, und die darauf wirkenden Einflüsse zusammenstellt. Interne gesellschaftliche Entwicklungen sind nach Chacon u.a. 2015 hauptsächlich verantwortlich für den Übergang von „Chiefdom to State“. Allerdings weichen ihre Definitionen, sei es vom Häuptlingstum, sei es vom Staat, von den hier zugrundegelegten ab. Auf die Schwierigkeit, einzelne Faktoren zu gewichten, verweist zu Recht Scheidel 2013, 13. Sehr allgemein bleibt Davies 2018.

²⁴⁷ Vgl. z. B. Schulz 2008, 56. Weil die Gesamtstruktur der griechischen Poleis auf dem privaten Eigentum ihrer Mitglieder aufgebaut ist, unterscheiden sich die Poleis von allen primitiven Gesellschaften, die Service untersucht hat und von denen er konstatiert, daß das Privateigentum bei der Staatsentstehung keine Rolle spielt, vgl.

Bezahlung oder Verzinsung, von einfachen Delikten wie Diebstahl oder Betrug über Raub und Körperverletzung bis hin zum Mord aus Habgier werden die Eigentumsdelikte gereicht haben, wie sie sich dann auch in der Gesetzgebung des 7. Jahrhunderts widerspiegeln (s. die o. unter B 2b behandelten Fälle). Für viele davon waren die Schlichtungsverfahren, die in der homerischen Gesellschaft praktiziert wurden, nicht mehr angemessen und praktikabel. Gerade die Entpersönlichung und Unübersichtlichkeit, die eine Bevölkerungszunahme mit sich bringt, hat die auf persönlichem Vertrauen beruhende Schlichtung von Streitigkeiten entwertet. Die hier in Anschlag gebrachten Streitigkeiten unterscheiden sich von den Konflikten zwischen Schichten und Klassen, die von der oben abgelehnten Konflikttheorie für die Staatsentstehung in Anspruch genommen werden. Es sind vielmehr Konflikte zwischen den Individuen, den wirtschaftlich handelnden Subjekten, die, wie oben betont, als Einzelglieder die Gesamtpolis konstituieren.²⁴⁸

Die Staatsgründung verstehe ich als Reaktion auf die vorgenannten Entwicklungen, als Versuch, mit den entstandenen Herausforderungen umzugehen, ihre gemeinschaftsschädlichen Auswirkungen einzudämmen und die Institutionalisierung zu fördern. Zentrale Aufgabe eines Staates, der aus Privateigentümern als selbst wirtschaftenden Individuen besteht, ist der Schutz von Person und Eigentum.²⁴⁹ Körperliche und sachliche Unversehrtheit zu gewährleisten, geschieht durch die Sanktionierung von Verstößen gegen diese Schutzgarantie. Dazu bedarf es des Rechts, das in Form von Gesetzen Verstöße definiert und dagegen gerichtete Strafen festlegt. Außerdem regeln Gesetze die innere Ordnung des Staates, also seine Verfassung, sowie

Service 1977, 350. Die Ausklammerung der frühgriechischen Entwicklung aus den ethnographischen Untersuchungen, die schon oben konstatiert wurde (A. 221. 222), erweist sich in diesem Punkt als besonders problematisch.

²⁴⁸ In Gehrkes sehr abstrakter Formulierung ist „die Ausformung von Staatlichkeit auf Probleme zurückzuführen, die sich durch den Organisationsbedarf von komplexer werdenden Gesellschaften und vor allem durch deren Konflikthaftigkeit ergeben“, Gehrke 1993, 49. 66f.

²⁴⁹ Diese ökonomisch-soziale Struktur ist in den von Service analysierten Gesellschaften nicht gegeben (s. o. A. 247). Vielleicht hat er wegen dieser Differenz die griechische Polis nicht in seine Fallbeispiele aufgenommen. Seine verallgemeinernden „positiven Folgerungen“ (so Kap. 17, S. 359ff.) für die Entstehung der Zivilisation (d. h. des Staates) haben daher auch keine Relevanz für die griechische Frühgeschichte.

die Rechte und Pflichten der Amtsträger. Die Entstehung des Staates ist daher unmittelbar mit der Entstehung des Rechts verbunden,²⁵⁰ und, wie oben bei unseren Fallbeispielen gesehen, sind die frühesten Manifestationen der Staatsgewalt rechtlicher Natur.

Als größte Eigentümer vor allem an Land, aber auch an mobilem Besitz, besaß die griechische Oberschicht das größte Interesse an der Schutzfunktion des Staates. Ihre Angehörigen, die Aristokraten, betrieben die Errichtung staatlicher Strukturen erstens aus diesem Interesse heraus, zweitens aus ihrer schon bisher bestehenden Verantwortung für die gesamte Gemeinschaft, demonstriert oben für die homerischen *basileis*, drittens zur Aufrechterhaltung ihrer hervorgehobenen und dominanten Stellung in der Gesellschaft, denn mit der Institutionalisierung von Funktionen in Form von Ämtern war nicht nur Macht, sondern auch ein entsprechendes Ansehen verbunden, man denke nur an die Benennung des Jahres nach dem obersten Amtsträger, in Athen dem Archon eponymos, und viertens zur Beschränkung ihrer Konkurrenz untereinander, indem die nunmehr formalen, festgelegten Verfahren dafür sorgten, daß innerhalb der Oberschicht regelmäßige Machtwechsel stattfanden, sowohl durch die Beschränkung der Amtszeiten auf meistens ein Jahr, als auch durch Iterationsverbote wie in Dreros (s. o.) oder durch Anti-Tyrannengesetze wie in Athen.²⁵¹

Der Großteil der Politen war ebenfalls Eigentümer, im allgemeinen von mittleren oder kleinen Landstücken und von entsprechendem mobilen Besitz. Als solche hatten sie ein grundsätzlich gleiches Interesse am (staatlichen) Schutz ihrer Person und ihres Eigentums.

²⁵⁰ Vgl. Jellinek 1922, 266. Das Recht im eigentlichen Sinn als kodifiziertes, abstraktes Recht ist daher eigentlich immer als staatliches Recht zu verstehen; vgl. Sellnow 1973, 25: „Vom Recht kann also nur gesprochen werden, wenn der Staat existiert, der in der Lage ist, die positive Gesetzgebung durch Gewalt durchzusetzen.“ Mangels geeigneter Begriffe spricht man jedoch auch für die vorstaatlichen Verhältnisse von rechtlichen Verfahren, primitivem Recht o. ä. Mit der Formulierung „droit et prédroit en Grece ancienne“ hat L. Gernet 1951 die Unterscheidung auch begrifflich fixiert. Eine wörtliche deutsche Übersetzung wie „Vor-Recht“ hat sich jedoch nicht etabliert.

²⁵¹ Zum Tyrannengesetz vgl. o. mit A. 152. Zum Zweck der archaischen Gesetze allgemein meint Harris 2018, 204, daß manche davon, wie andere Gelehrte behaupten, der Eindämmung der aristokratischen Konkurrenz gedient haben mögen, „but the vast majority of laws enacted ... were directed at regulating the conduct of all members of the community.“

Formalisierte und institutionalisierte Verfahren boten ihnen in vielen Fällen bessere Aussichten auf die Durchsetzung ihrer Anliegen als die traditionellen, von persönlichen Strukturen geprägten Entscheidungsfindungen,²⁵² die nach Hesiod oft von willkürlich handelnden, „geschenkefressenden *basileis*“ getroffen wurden. In nunmehr formalisierten Volksversammlungen konnte der Demos, wenngleich nur pauschal und bis zu einem gewissen Grad, an politischen Entscheidungen mitwirken.

Bei den Politen, die keines oder nur ein so kleines Landstück als Eigentum hatten, daß sie davon nicht leben konnten, beschränkte sich das Interesse an staatlichem Schutz auf die Unversehrtheit ihrer Person. Obwohl ihr soziales Ansehen in einer Landbesitzer-Gesellschaft entsprechend gering war, galten sie doch als vollwertige Bürger und waren zur Teilnahme an der Volksversammlung und der Inanspruchnahme des Rechtswegs berechtigt.

Zu den gemeinsamen Interessen von Oberschicht und den übrigen Schichten gehörte schließlich auch der schon weiter oben angesprochene militärische Bereich. Sofern eine Polis bedroht oder angegriffen wurde, schützten die Bürger als Soldaten Leben und Eigentum der Polismitglieder durch Verteidigung. Eigene Angriffe auf andere Gemeinschaften hatten oft Land- oder Beutegewinne und durch deren Verteilung die Vergrößerung individuellen Eigentums zum Ziel. Solche kriegerischen Aktivitäten werden zwar bereits in den homerischen Epen geschildert, können aber bei der Staatsgründung eine Rolle gespielt haben, indem etwa striktere Hierarchieverhältnisse und spezialisierte Ämter wie der athenische Polemarchos eingerichtet wurden. Ein weiteres gemeinsames, auf die Gemeinschaft gerichtetes Interesse war die Abgrenzung der Bürgerschaft, also der zur Polis Gehörenden, von allen *anderen*. Unter den oben skizzierten historischen Voraussetzungen dürften in der Zeit vor und um 700 v. Chr. die allgemeine Migration und die Sklavenhaltung zugenommen haben. Auch wenn ein formales Bürgerrecht in vielen Poleis erst spä-

²⁵² Ohne Bezug auf die griechische Polis wird die „balance of power between rulers and ruled“ von Pettit 2023, 3. 61, zum entscheidenden Kriterium für einen „nomothetischen Staat“ erklärt, den er als einzigen wirklichen Staat idealisiert. Ein solcher entstehe ganz ohne subjektive Absichten, nur zum Besten der Gemeinschaft!

ter eingeführt wurde,²⁵³ so dürften doch von Anfang an staatliche Institutionen darauf geachtet haben, wer als Fremder (*xenos*) und wer als Sklave zu gelten hatte.

Die Transformation der Polis zum Staat änderte also nichts an den wirtschaftlichen und sozialen Strukturen der Gesellschaft,²⁵⁴ es handelte sich nicht um eine Revolution. Im Gegenteil scheint die Staatsgründung gerade darauf abgezielt zu haben, die bestehenden Verhältnisse abzusichern und weiterzuentwickeln. Indem der archaische griechische Staat sich als Gesamtheit der Polismitglieder, als Gemeinschaft der Oikos-Inhaber konstituierte, unterschied er sich von praktisch allen anderen frühen Staaten, die aus big men- und chiefdom-Gesellschaften hervorgegangen waren. Die damit verbundene formale politische und rechtliche Gleichheit – jeder Bürger besaß ein gleiches Votum in der Volksversammlung; jeder Bürger war vor dem Gesetz gleich – perpetuierte jedoch die ökonomische und soziale Ungleichheit. Und diese Ungleichheit spiegelte sich auch in der politischen Hierarchie wider, da für lange Zeit nur Mitglieder der Oberschicht aktiv an der Ausübung der Staatsgewalt beteiligt waren. In diesem Bereich teilte sich die Bevölkerung also in Herrschende, auch wenn sie nur zeitweise in Gremien und Ämtern tätig waren, und in Beherrschte, wie es schon Aristoteles analysierte und wir es eingangs in der Definition des Staates vorausgesetzt hatten.²⁵⁵

Die genannte Antinomie bestand, soweit unsere Quellen überhaupt blicken lassen, in den einzelnen Poleis unterschiedlich lange und mehr oder weniger stabil. Erst aufgrund weiterer Entwicklungen, interner und externer, bildete sich ein bewusster Interessensgegensatz zwischen den oberen und den unteren Schichten heraus. Mit den Möglichkeiten, diesen Gegensatz in organisiertes Handeln zu kanalisieren, gingen dann in klassischer Zeit die Auseinandersetzungen mancherorts in regelrechte Bürgerkriege (*staseis*) über, und mündeten auch in politischen Kämpfen um die Staatsform, welche die Poliswelt in oligarchische und demokratische Staaten teilen sollte.

²⁵³ Vgl. dazu für das Beispiel Sizilien Dreher 2007, *passim*.

²⁵⁴ Ähnlich Andreev 1988, 26f.

²⁵⁵ Aristot. *pol.* 1277a25–28. Vgl. van der Vliet 2005, 128; s. auch Teil I, S. 27.

Literaturverzeichnis:

- Ando 2017 = C. Ando, *Introduction: States and State Power in Antiquity*, in C. Ando / S. Richardson (eds.), *Ancient States and Infrastructural Power. Europe, Asia, and America*, Philadelphia 2017, 1-16.
- Andreev 1988 = J.V. Andreev, *Die homerische Gesellschaft*, in Klio 70 (1988) 5-85.
- Arens / Braun 2008 = W. Arens / H.-M. Braun, *Die Indianer Nordamerikas. Geschichte, Kultur, Religion*, München 2008² (1. Aufl. 2004).
- Bockisch 1976 = G. Bockisch, Die Entstehung des Staates der Lakedaimonier, in J. Herrmann / I. Sellnow (Hrsg.), Beiträge zur Entstehung des Staates, Berlin 1976³, 123-133.
- Breuer 2014 = S. Breuer, *Der charismatische Staat. Ursprünge und Frühformen staatlicher Herrschaft*, Darmstadt 2014.
- Bringmann 2016 = K. Bringmann, *Im Schatten der Paläste. Geschichte des frühen Griechenlands von den Dunklen Jahrhunderten bis zu den Perserkriegen*, München 2016.
- Busolt / Swoboda 1920 = G. Busolt / H. Swoboda, *Griechische Staatskunde I*, München 1920³.
- Cantarella 1979 = E. Cantarella, *Norma e sanzione in Omero*, Mailand 1979.
- Cantarella 2002 = E. Cantarella, *Dispute Settlement in Homer. Once Again on the Shield of Achilles*, in S. Adam u.a. (Hrsg.), *Mélanges en l'honneur Panayotis Dimakis: Droits antiques et société*, Athen 2002, 147-165.
- Carlier 1984 = P. Carlier, *La Royauté en Grèce avant Alexandre*, Strasbourg 1984.
- Carneiro 1970 = R.L. Carneiro, *A Theory of the Origin of the State*, in *Science* n. s. 169 (1970) 733-738.
- Chacon 2015 = Y. Chacon u.a., *From Chiefdom to State: The Contribution of Social Structural Dynamics*, in *Social Evolution & History* 14 (2015) 27-45.
- Claessen / Skalnik (eds.) 1978 = H.J.M. Claessen / P. Skalnik (eds.), *The Early State*, Den Haag 1978 (ND Paris / New York 2011).
- Cohen 1978 = R. Cohen, *Introduction*, in R. Cohen / E.R. Service (eds.), *Origins of the State. The anthropology of political evolution*, Philadelphia 1978, 1-20.
- Davies 2018 = J.K. Davies, *State Formation in Early Iron Age Greece. The Operative Forces*, in A. Duplouy / R. Brock (eds.), *Defining Citizenship in Archaic Greece*, Oxford 2018, 51-78.
- De Angelis 2016 = F. De Angelis, *Archaic and Classical Greek Sicily. A Social and Economic History*, Oxford 2016.
- Donlan 1982 = W. Donlan, *The Politics of Generosity in Homer*, in *Helios* n.s. 9 (1982) 1-15.
- Donlan 1997 = W. Donlan, *The Relations of Power in the Pre-State and Early State*

- Polities*, in L.G. Mitchell / P.J. Rhodes (eds.), *The development of the Polis in archaic Greece*, London / New York 1997, 39-48.
- Dreher 1983 = M. Dreher, *Sophistik und Polisentwicklung*, Frankfurt a.M. 1983.
- Dreher 2006 = M. Dreher, *Die Primitivität der frühen spartanischen Verfassung*, in A. Luther / M. Meier / L. Thommen (Hrsg.), *Das frühe Sparta*, Stuttgart 2006, 43-62.
- Dreher 2007 = M. Dreher, *Das Bürgerrecht im griechischen Sizilien zwischen Recht und Politik*, in E. Cantarella (Hrsg.), *Symposion 2005*, Wien 2007, 57-78.
- Dreher 2011 = M. Dreher, Rezension von F. Schulz, *Die homerischen Räte und die spartanische Gerusie*, Düsseldorf 2011, in *Dike* 4 (2011) 87-96.
- Dreher 2012 = M. Dreher, *Athen und Sparta*, München 2012² (1. Aufl. 2001).
- Dreher 2017 = M. Dreher, *Die griechische Tyrannis als monarchische Herrschaftsform*, in S. Rebenich (Hrsg.), *Monarchische Herrschaft im Altertum*, Berlin 2017, 167-187.
- Dreher 2019 = *Il re nella Grecia antica*, in R. Fiori (Hrsg.), *Re e popolo. Istituzioni arcaiche tra storia e comparazione*, Göttingen 2019, 117-138.
- Dreher 2019b = M. Dreher, *Hikesie, Asylie und das Tötungsgesetz Drakons*, in L. Gagliardi / L. Pepe (Hrsg.), *Dike. Essays on Greek Law in Honor of Alberto Maffi*, Milano 2019, 87-103.
- Dreher 2021 = M. Dreher, *Staat und Individuum in der griechischen Polis bis zur klassischen Zeit*, in W. Riess (Hrsg.), *Colloquia Attica II. Neue Forschungen zu Athen im 5. Jahrhundert v. Chr.*, Stuttgart 2021, 119-142.
- Duplouy 2006 = A. Duplouy, *Le prestige des élites. Recherches sur les modes de reconnaissance sociale en Grèce entre les X^e et V^e siècles avant J.-C.*, Paris 2006.
- Duplouy 2019 = A. Duplouy, *Construire la cité. Essai de sociologie historique sur les communautés de l'archaïsme grec*, Paris 2019.
- Drews 1983 = R. Drews, *Basileus. The Evidence for Kingship in Geometric Greece*, London 1983.
- Earle 1991 = T. Earle (ed.), *Chiefdoms: Power, Economy, and Ideology*, Cambridge 1991.
- Ehrenberg, 1969 = V. Ehrenberg, *Wann entstand die Polis?*, in F. Gschnitzer (Hrsg.), *Zur griechischen Staatskunde*, Darmstadt 1969, 3-25 (engl. Orig. in *Journal of Hellenic Studies* 57, 1937, 147-159).
- Ehrenberg 1969a = V. Ehrenberg, *Eine frühe Quelle der Polisverfassung*, in F. Gschnitzer (Hrsg.), *Zur griechischen Staatskunde*, Darmstadt 1969, 26-35 (engl. Orig. in *Classical Quarterly* 37, 1943, 14-18).
- Engels 1972 = F. Engels, *Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats*, in *MEW* 21, Berlin 1972, 25-173 (1. Auflage 1884).
- Fanta 1882 = A. Fanta, *Der Staat in der Ilias und der Odyssee*, Innsbruck 1882.

- Faraguna 2024 = M. Faraguna, *Land and Citizenship in the Greek Polis: Real Property, Public Control, and Institutionalization*, in Dike 27 (2024) 121-174.
- Ferguson 1991 = Y. Ferguson, *Chiefdoms to city-states: The Greek experience*, in T. Earle (ed.), *Chiefdoms: Power, Economy, and Ideology*, Cambridge 1991, 169-192.
- Ferrara 2021 = S. Ferrara, *Il salto. Segni, figure, parole: viaggio all'origine dell'immaginazione*, Milano 2021 (deutsch München 2023: *Der Sprung*)
- Finley 1977 = M.I. Finley, *The world of Odysseus*, London 1977² (1. Aufl. 1954).
- Finley 1979 = M.I. Finley, *Die Welt des Odysseus*, München 1979.
- Flaig 2013 = E. Flaig, *Die Mehrheitsentscheidung. Entstehung und kulturelle Dynamik*, Paderborn 2013.
- Fontenrose 1978 = J.E. Fontenrose, *Delphic Oracle: Its Responses and Operations with a Catalogue of Responses*, Berkeley 1978.
- Fraß 2018 = S. Fraß, *Egalität, Gemeinsinn und Staatlichkeit im archaischen Griechenland*, München 2018.
- Fraß 2020 = S. Fraß, *Die Institutionalisierung elitärer Konkurrenz in der homerischen Volksversammlung*, in Meister / Seelentag (Hrsg.), 217-233.
- Freitag 2007 = K. Freitag, *Ethnogenese, Ethnizität und die Entwicklung der griechischen Staatenwelt in der Antike*, in Historische Zeitschrift 285 (2007) 373-399.
- Fried 1960 = M.H. Fried, *On the Evolution of Social Stratification and the State*, in S. Diamond (Hrsg.), *Culture in History*, New York 1960, 713-731.
- Fried 1967 = M.H. Fried, *The Evolution of Political Society. An Essay in Political Anthropology*, New York 1967.
- Gagarin 1986 = M. Gagarin, *Early Greek Law*, Berkeley u.a. 1986.
- Gagarin / Perlman 2016 = M. Gagarin / P. Perlman, *The Laws of Ancient Crete c. 650-400 BCE*, Oxford 2016.
- Gehrke 1993 = H.-J. Gehrke, *Gesetz und Konflikt. Überlegungen zur frühen Polis*, in J. Bleicken (Hrsg.), *Colloquium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Alfred Heuß*, Kallmünz 1993, 49-68.
- Gehrke 2009 = H.-J. Gehrke, *States*, in K.A. Raaflaub / H. van Wees (eds.), *A Companion to Archaic Greece*, Oxford 2009, 395-410.
- Gernet 1951 = L. Gernet, *Droit et prédroit en Grèce ancienne*, in L'Année sociologique 3e série (1948/49), Paris 1951, 21-119 (ND in: Ders., *Anthropologie de la Grèce ancienne*, Paris 1976², 173-330).
- Graham 1964 = A.J. Graham, *Colony and Mother-City in Ancient Greece*, Chicago 1964 (1983²).
- Grote 2016a = O. Grote, *Die homerische agorê und die Herausbildung politischer Rollen und Verfahren in archaischer Zeit*, in Gymnasium 123 (2016) 247-279.
- Grote 2016b = O. Grote, *Die Genese der griechischen Polis als Ausdifferenzierung von Systemen*, in Gymnasium 123 (2016) 467-489.

- Gschnitzer 1969 = F. Gschnitzer (Hrsg.), *Zur griechischen Staatskunde*, Darmstadt 1969.
- Gschnitzer 1991 = F. Gschnitzer, *Zur homerischen Staats- und Gesellschaftsordnung: Grundcharakter und geschichtliche Stellung*, in J. Latacz (Hrsg.), *Zweihundert Jahre Homerforschung. Rückblick und Ausblick*, Stuttgart / Leipzig 1991, 182-204.
- Hall 2014 = J.M. Hall, *A History of the Archaic Greek World ca. 1200 - 479 BCE*, Malden / Oxford / Carlton 2014² (1. Aufl. 2007).
- Harris 2018 = E.M. Harris, *Some Recent Developments in the Study of Ancient Greek Law*, in *Journal of Ancient Civilizations* 33 (2018) 187-266.
- Harris / Canevaro 2023 = E.M. Harris / M. Canevaro, *Toward a New Text of Draco's Homicide Law*, in *Revue des Études Grecques* 136 (2023) 1-52.
- Herrmann 1972 = J. Herrmann, *Vorwort*, in: J. Herrmann / I. Sellnow (Hrsg.), *Beiträge zur Entstehung des Staates*, Berlin 1976³, 9-11.
- Heuß 1969 (1946) = A. Heuß, *Die archaische Zeit Griechenlands als geschichtliche Epoche*, in F. Gschnitzer (Hrsg.) 1969, 36-96 (orig. in *Antike und Abendland* 2, 1946, 26-62).
- Hildebrandt 2007 = B. Hildebrandt, *Demos und Basileus. Überlegungen zu Sozialstrukturen in den Dunklen Jahrhunderten Griechenlands*, München 2007.
- Hölkeskamp 1997 = K.-J. Hölkeskamp, *Agorai bei Homer*, in W. Eder / K.-J. Hölkeskamp (Hrsg.), *Volk und Verfassung im vorhellenistischen Griechenland*, Stuttgart 1997, 1-19.
- Hölkeskamp 2003 = K.-J. Hölkeskamp, *Institutionalisierung durch Verortung. Die Entstehung der Öffentlichkeit im frühen Griechenland*, in J. Rüsen / K.-J. Hölkeskamp (Hrsg.), *Sinn in der Antike*, Mainz 2003, 81-104.
- Hölkeskamp 2010 = K.-J. Hölkeskamp, *Die Entstehung der Polis: Voraussetzungen und Bedingungen*, in H.-J. Gehrke / H. Schneider (Hrsg.), *Geschichte der Antike. Ein Studienbuch*, Stuttgart / Weimar 2010³, 91-106.
- Hölkeskamp 2018 = K.-J. Hölkeskamp, *Ethos – Ehre – Exzellenz. Antike Eliten im Vergleich. I: Prolegomena zu Konzepten und Kategorien*, in E. Stein-Hölkeskamp / K.-J. Hölkeskamp (Hrsg.), *Ethos – Ehre – Exzellenz. Antike Eliten im Vergleich*, Göttingen 2018, 31-41.
- Jellinek 1922 = G. Jellinek, *Allgemeine Staatslehre*, Berlin 1922⁴ (1. Aufl. 1900).
- Köstler 1950 = R. Köstler, *Die homerische Rechts- und Staatsordnung*, in *Homerisches Recht. Gesammelte Aufsätze*, 7-25, Wien 1950 = E. Berneker (Hrsg.), *Zur griechischen Rechtsgeschichte*, Darmstadt 1968, 172-195.
- Lindig / Münzel 1992 = W. Lindig / M. Münzel, *Die Indianer Bd. I: Nordamerika*, München 1992 (1. Aufl. 1978).
- Lotze 2007 = D. Lotze, *Griechische Geschichte*, München 2007⁷ (1. Aufl. 1995).
- Lundgreen 2020 = C. Lundgreen, *Schlüsselmonopole oder Governance-*

- Funktionen? Alternative Annäherungen an Staatlichkeit in der griechischen Archaik, in Meister / Seelentag (Hrsg.), 157-192.
- Ma 2016 = J. Ma, *Élites, élitisme et communauté dans la polis archaïque*, in Annales HSS 71 (2016) 633-658.
- Ma 2024 = J. Ma, *Polis, State and Society in the Shadow of Nomima*, in Gaia 27 (2024) (DOI: <https://doi.org/10.4000/11xz8>, abgerufen 15. 11. 2025).
- Maffi 2019 = A. Maffi, *Il demos e le istituzioni della polis arcaica*, in R. Fiori (ed.), *Re e popolo. Istituzioni arcaiche tra storia e comparazione*, Göttingen 2019, 139-194.
- Maffi 2022 = A. Maffi, *Recensione a J.B. Meister / G. Seelentag (Hrsg.) 2020*, in Dike 25 (2022) 243-273.
- Maffi 2023 = A. Maffi, *La costituzione tirannica nella Politica di Aristotele*, in S. Freund (Hrsg.), *Institutionalisierung und Wandel von Herrschaft. Organisation, Strukturen und Zentralisierung*. Festschrift für Martin Dreher, Stuttgart 2023, 57-79.
- Marx 1972 = K. Marx, *Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie* (orig. 1843), in: *MEW* 1, 1972, 203-333.
- Meiggs / Lewis 1988 = R. Meiggs / D. Lewis, *A Selection of Greek Historical Inscriptions to the End of the Fifth Century B.C.*, Oxford 1988².
- Meister 2020 = J.B. Meister, *'Adel' und gesellschaftliche Differenzierung im archaischen und frühklassischen Griechenland*, Stuttgart 2020.
- Meister / Seelentag (Hrsg.) 2020 = J.B. Meister / G. Seelentag (Hrsg.), *Konkurrenz und Institutionalisierung in der griechischen Archaik*, Stuttgart 2020.
- Moreno García 2022 = J.C. Moreno García (ed.), *From House Societies to States. Early Political Organisation from Antiquity to the Middle Ages*, Oxford 2022.
- Morgan 1877 = L.H. Morgan, *Ancient Society or Researches in the Line of Human Progress from Savagery, Through Barbarism to Civilization*, New York 1877 (ND New York 1971).
- Morris 1987 = I. Morris, *Burial and Ancient Society: the Rise of the City-State. New Studies in Archaeology*, Cambridge 1987.
- Morris 1998 = I. Morris, *Archaeology and archaic Greek history*, in N. Fisher / H. van Wees (eds.), *Archaic Greece: New Approaches and New Evidence*, London 1998, 1-92.
- Müller 2023 = M. Müller, „Nur einer sei KOIPANOΣ, einer ΒΑΣΙΛΕΥΣ.“ *Terminologie politischer Rollen von der mykenischen Zeit bis zur älteren Tyrannis*, Bonn 2023.
- Murray 1995 = O. Murray, *Das frühe Griechenland*, München 1995⁵ (1. Aufl. 1982).
- Osborne 1998 = R. Osborne, *Early Greek Colonization. The nature of Greek settlement in the West*, in N. Fisher / H. van Wees (eds.), *Archaic Greece: New Approaches and New Evidence*, London 1998, 251-269.

- Pettit 2023 = P. Pettit, *The State*, Princeton 2023.
- Qviller 1981 = B. Qviller, *The Dynamics of Homeric Society*, in: *Symbolae Osloenses* 56 (1981) 109-155.
- Raablaub 1991 = K.A. Raablaub, *Homer und die Geschichte des 8. Jhs v. Chr.*, in J. Latacz (Hrsg.), *Zweihundert Jahre Homerforschung. Rückblick und Ausblick*, Stuttgart / Leipzig 1991, 205-256.
- Riess 2023 = W. Riess, *Drakon der Versöhnung: Eine Neudeutung des drakontischen Tötungsgesetzes vor dem zeitgenössischen gesellschaftspolitischen Hintergrund*, in P. Scheibelreiter (Hrsg.), *Symposion 2022*, Wien 2023, 37-74.
- Rönnberg 2021 = M. Rönnberg, *Athen und Attika vom 11. bis zum frühen 6. Jh. v. Chr. Siedlungsgeschichte, politische Institutionalisierungs- und gesellschaftliche Formierungsprozesse*, Rahden/Westf. 2021.
- Roussel 1976 = D. Roussel, *Tribu et Cité*, Paris 1976.
- Runciman 1982 = W.G. Runciman, *Origins of States. The Case of Archaic Greece*, in Comparative Studies in Society and History (CSSH) 24 (1982) 351-377.
- Sahlins 1963 = M.D. Sahlins, *Poor Man, Rich Man, Big Man, Chief: Political Types in Melanesia und Polynesia*, in Comparative Studies in Society and History 5 (1963) 285-303.
- Scheidel 2013 = W. Scheidel, *Studying the State*, in P.F. Bang / W. Scheidel (eds.), *The Oxford Handbook of the State in the Ancient Near East and Mediterranean*, Oxford 2013, 5-57.
- Schmitt, T. 2017 = T. Schmitt, *Die Polis als Staat*, in C. Horst / T. Schmitt (Hrsg.), *Die antike Stadt: Begriff – Imagination – Soziale Realität*, Bremen 2017, 9-28.
- Schmitz 2008 = W. Schmitz, *Verpaßte Chancen. Adel und Aristokratie im archaischen und klassischen Griechenland*, in H. Beck / P. Scholz / U. Walter (Hrsg.), *Die Macht der Wenigen. Aristokratische Herrschaftspraxis, Kommunikation und 'edler' Lebensstil in Antike und Früher Neuzeit*, München 2008, 35-70.
- Schmitz 2023 = W. Schmitz, *Leges Draconis et Solonis (LegDrSol). Eine neue Edition der Gesetze Drakons und Solons mit Übersetzung und historischer Einordnung*, 2 Bde., Stuttgart 2023.
- Schuller 2002 = W. Schuller, *Griechische Geschichte*, München 2002⁵.
- Schulz 2008 = R. Schulz, *Kleine Geschichte des antiken Griechenland*, Stuttgart 2008.
- Schulz 2011 = F. Schulz, *Die homerischen Räte und die spartanische Gerusie*, Düsseldorf 2011.
- Schulz / Walter 2022 = R. Schulz / U. Walter, *Griechische Geschichte ca. 800 – 322 v. Chr.*, 2 Bde., Berlin / Boston 2022.
- Schuppert 2010 = G.F. Schuppert, *Staat als Prozess. Eine staatstheoretische Skizze in sieben Aufzügen*, Frankfurt a.M. 2010.

- Seelentag 2009 = G. Seelentag, *Regeln für den Kosmos. Prominenzrollen und Institutionen im archaischen Kreta*, in Chiron 39 (2009) 565-599.
- Seelentag 2020 = G. Seelentag, *Das Kartell. Ein Modell soziopolitischer Organisation in der griechischen Archaik*, in Meister / Seelentag (Hrsg.) 2020, 61-94.
- Seelentag 2023 = G. Seelentag, *Die Entstehung von Institutionen der Konfliktregulierung im archaischen Griechenland aus Kooperation der Eliten*, in S. Freund (Hrsg.), *Institutionalisierung und Wandel von Herrschaft. Organisation, Strukturen und Zentralisierung*. Festschrift für Martin Dreher, Stuttgart 2023, 99-131.
- Sellnow 1973 = W. Sellnow, *Marx, Engels und Lenin zu dem Problem der Staatsentstehung*, in J. Herrmann / I. Sellnow (Hrsg.), *Beiträge zur Entstehung des Staates*, Berlin 1973, 13-26.
- Service 1964 = E.R. Service, *Primitive Social Organization. An Evolutionary Perspective*, New York 1964² (1. Aufl. 1964).
- Service 1977 = E.R. Service, *Ursprünge des Staates und der Zivilisation. Der Prozeß der kulturellen Evolution*, Frankfurt a.M. 1977 (engl. Orig. New York 1975).
- Small 2009 = D.B. Small, *The dual-processual model in ancient Greece. Applying a post-neoevolutionary model to a data-rich environment*, in Journal of Anthropological Archaeology 28 (2009) 205-221.
- Snodgrass 1974 = A.M. Snodgrass, *An Historical Homeric Society?* in: Journal of Hellenic Studies 94 (1974) 114-125.
- Snodgrass 1980 = A.M. Snodgrass, *Archaic Greece. The Age of Experiment*, London 1980.
- Spahn 1977 = P. Spahn, *Mittelschicht und Polisbildung*, Frankfurt a.M. u.a. 1977.
- Stahl 2003 = M. Stahl, *Gesellschaft und Staat bei den Griechen: Archaische Zeit*, Paderborn 2003.
- Stein-Hölkeskamp 1989 = E. Stein-Hölkeskamp, *Adelskultur und Polisgesellschaft. Studien zum griechischen Adel in archaischer und klassischer Zeit*, Stuttgart 1989.
- Stein-Hölkeskamp 2010 = E. Stein-Hölkeskamp, *Die Welten des Homer*, in H.-J. Gehrke / H. Schneider (Hrsg.), *Geschichte der Antike. Ein Studienbuch*, Stuttgart / Weimar 2010³, 77-91.
- Stein-Hölkeskamp 2015 = E. Stein-Hölkeskamp, *Das archaische Griechenland. Die Stadt und das Meer*, München 2015.
- Terrenato / Haggis 2011 = N. Terrenato / D. Haggis, *Introduction*, in Dies. (eds.), *State Formation in Italy and Greece. Questioning the Neoevolutionist Paradigm*, Oxford / Oakwill 2011, 1-16.
- Thommen 1996 = L. Thommen, *Lakedaimonion Politeia. Die Entstehung der spartanischen Verfassung*, Stuttgart 1996.

- Thommen 2003 = L. Thommen, *Sparta. Verfassungs- und Sozialgeschichte einer griechischen Polis*, Stuttgart / Weimar 2003.
- Ulf 1990 = C. Ulf, *Die homerische Gesellschaft. Materialien zur analytischen Beschreibung und historischen Lokalisierung*, München 1990.
- Ulf 2011 = C. Ulf, Zur 'Vorgeschichte' der Polis. *Die Wettbewerbskultur als Indikator für die Art des politischen Bewußtseins*, in *Hermes* 139 (2011) 291-315.
- Ulf 2024 = C. Ulf, Rezension Moreno García 2022, in *Sehepunkte* 24 (2024) Nr. 2, 38087.
- Ulf / Kistler 2020 = C. Ulf / E. Kistler, *Die Entstehung Griechenlands*, Berlin / Boston 2020.
- van der Vliet 2005 = E.Ch.L. van der Vliet, *Polis. The Problem of Statehood*, in *Social Evolution & History* 4 (2005) 120-150.
- van der Vliet 2008 = E.Ch.L. van der Vliet, *The Early State, the Polis and State Formation in Early Greece*, in *Social Evolution & History* 7 (2008) 197-221.
- van der Vliet 2011 = E.Ch.L. van der Vliet, *The Early Greek Polis: Regime Building, and the Emergence of the State*, in N. Terrenato / D. Haggis (eds.), *State Formation in Italy and Greece. Questioning the Neoevolutionist Paradigma*, Oxford / Oakwill 2011, 119-134.
- van Effenterre / Ruzé 1994 = H. van Effenterre / F. Ruzé, *Nomima. Recueil d'inscriptions politiques et juridiques de l'archaïsme Grec*, 2 Bde., Rom 1994.
- van Wees 1992 = H. van Wees, *Status Warriors. War, Violence and Society in Homer and History*, Amsterdam 1992.
- vom Hau 2015 = M. vom Hau, *State Theory. Four Analytical Traditions*, in S. Leibfried u. a. (eds.), *Oxford Handbook of the Transformations of the State*, Oxford 2015, 131-151.
- Walter 1993 = U. Walter, *An der Polis teilhaben. Bürgerstaat und Zugehörigkeit im Archaischen Griechenland*, Stuttgart 1993.
- Weiler 1976 = I. Weiler, *Griechische Geschichte. Einführung. Quellenkunde, Bibliographie*, Darmstadt 1976.
- Welwei 2002 = K.-W. Welwei, *Die griechische Frühzeit, 2000 bis 500 v. Chr.*, München 2002.
- Welwei 2004 = K.-W. Welwei, *Sparta. Aufstieg und Niedergang einer antiken Großmacht*, Stuttgart 2004.
- Whitley 1991 = J. Whitley, *Style and Society in Dark Age Greece. The Changing Face of a Pre-Literate Society, 1100-700 B.C.*, Cambridge 1991 (repr. 1995).
- Wolff 1961 = H.-J. Wolff, *Der Ursprung des gerichtlichen Rechtsstreits bei den Griechen*, in Ders., *Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägyptens*, Weimar 1961, 1-90.
- Wright 1977 = H.T. Wright, *Recent Research on the Origin of the State*, in *Annual Review of Anthropology* 6 (1977) 379-397.

Yoffee 2005 = N. Yoffee, *Myths of the Archaic State. Evolution of the Earliest Cities, States, and Civilizations*, Cambridge 2005.

Zeller 2020a = P. Zeller, *Basileis und Goden. Gesellschaftliche Ordnung im früharchaischen Griechenland und der isländischen Freistaatszeit*, Göttingen 2020.

Zeller 2020b = P. Zeller, *Das mittelalterliche Island und die griechische Archaik. Grenzen und Perspektiven eines diachronen Vergleichs*, in: Meister / Seelentag (Hrsg.) 2020, 193–216.

Zurbach 2013 = J. Zurbach, *La formation des cités grecques. Statuts, classes et systèmes fonciers*, in *Annales HSS* 68 (2013) 957–998.

Nachtrag zum Literaturverzeichnis von Teil I

Gschnitzer 1958 = F. Gschnitzer, *Abhängige Orte im griechischen Altertum*, München 1958.

Hansen 2003 = M.H. Hansen, *95 Theses About the Greek Polis in the Archaic and Classical Periods*, in *Historia* 52 (2003) 257–282.